

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 25.06.2002 – XXXI. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

310. Studienplan für das Diplomstudium „Politikwissenschaft“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

311. Studienplan für das Diplomstudium „Psychologie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

312. Studienplan für das Diplomstudium „Völkerkunde“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

313. Studienplan für das Diplomstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

314. Studienplan des „Doktoratsstudiums der Philosophie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

315. Studienplan für das Diplomstudium „Romanistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

316. Studienplan für das Diplomstudium „Biologie“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

WAHLERGEBNISSE

317. Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes des Institutes für Romanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

318. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

STUDIENPLÄNE

310. Studienplan für das Diplomstudium „Politikwissenschaft“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/58-VII/D/2/2002 vom 12. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Politikwissenschaft“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Der Studienplan legt die Lehrveranstaltungen und die Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Politikwissenschaft an der Universität Wien fest.

Der Studienplan wurde aufgrund des § 12 Abs 1 des Universitätsstudiengesetzes (Uni-StG), BGBl Nr. 48/1997 idGF, von der Studienkommission für Politikwissenschaft der Universität Wien erlassen.

§ 1: Ziele, Gliederung und Grundsätze des Studiums

Die Ziele des Diplomstudiums der Politikwissenschaft an der Universität Wien sind durch § 4 Z 3 Uni-StG 48/97, Anlage 1 Z 1.1. und durch das Qualifikationsprofil (siehe Anhang) bestimmt. Zu den politikwissenschaftlichen Kompetenzen zählen die Beschäftigung mit den theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches, insbesondere die historische, systematische und vergleichende Analyse

- von politischen Systemen und Kulturen
- von politischen Institutionen, Prozessen, Ideologien und AkteurInnen
- von Macht-, Herrschafts- und Geschlechterverhältnissen
- von nationalstaatlichen, internationalen und supranationalen Zusammenhängen sowie
- des Verhältnisses von Politik und Ökonomie.

(1) Um der Vielfältigkeit der politikwissenschaftlichen Ansätze, Aufgaben- und Tätigkeitsfelder gerecht zu werden, wird die Möglichkeit geschaffen, sowohl innerhalb der politikwissenschaftlichen Studienabschnitte (Wahlfächer im 1. Studienabschnitt, Spezialisierungsmodule im 2. Studienabschnitt) als auch mittels der zu absolvierenden "freien Wahlfächer" (s. u. § 5) Schwerpunktbildungen vorzunehmen.

(2) Das Diplomstudium der Politikwissenschaft an der Universität Wien dauert 8 Semester (Regelstudienzeit); es gliedert sich in zwei Studienabschnitte von je 4 Semestern und umfasst insgesamt 116 Semesterstunden (SSt). Hiervon entfallen 68 SSt. auf Pflichtfächer der Politikwissenschaft und 48 SSt. auf "freie Wahlfächer" (§ 5).

(3) Im ersten Studienabschnitt sind 32 SSt., im zweiten Studienabschnitt sind 36 SSt. politikwissenschaftliche Pflichtfächer erfolgreich zu absolvieren. Vor Abschluss des ersten Studienabschnittes können Prüfungen über Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von höchstens zwölf Stunden vorgezogen werden.

(4) Die erfolgreich abgelegten Prüfungen der "freien Wahlfächer" im Gesamtausmaß von mindestens 48 SSt. sind spätestens bei der Anmeldung zum zweiten Teil zur zweiten Diplomprüfung (s. u. § 7) nachzuweisen.

(5) Gemäß § 3 Z 7 Uni-StG sind in der gesamten politikwissenschaftlichen Lehre die Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung zu berücksichtigen. Auf die Struktur-, Funktions- und Entwicklungsdimensionen der Europäischen Union ist ebenfalls in allen Bereichen der Lehre Bezug zu nehmen.

§ 2: Lehrveranstaltungen: Typen, Leistungsbeurteilung, Zulassung

(1) Im Diplomstudium Politikwissenschaft werden unter didaktisch-systematischen Gesichtspunkten folgende Lehrveranstaltungstypen unterschieden:

Vorlesungen (VO): Einführungsvorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Spezialvorlesungen bieten in Theorie und Methodologie den rezenten Forschungsstand eines Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung stützt sich im allgemeinen auf mündliche und/oder schriftliche Prüfungen.

Proseminare (PS) führen in die grundlegende Fachliteratur ein und dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen. Die Leistung wird aufgrund mündlicher Beiträge und schriftlicher Arbeiten festgestellt.

Übungen (UE) führen in die methodischen und arbeitstechnischen Grundlagen des Faches ein. Die Leistung wird aufgrund mündlicher und schriftlicher Arbeiten festgestellt.

Seminare (SE) dienen der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Gegenstand von Seminaren ist der Forschungsstand eines Faches/Teilbereiches eines Faches. Die Leistungsfeststellung erfolgt aufgrund mündlicher Beiträge und schriftlicher Arbeiten.

Privatissima (P) sind Forschungsseminare für DiplomandInnen.

Forschungspraktika (FoP) vermitteln Kompetenzen zur selbständigen Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Forschungsprojekten. Sie dienen der Bearbeitung konkreter Forschungsfragen, die sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern erstrecken. Die Leistungsbeurteilung stützt sich auf mündliche und schriftliche Beiträge der TeilnehmerInnen.

Berufsfeldorientierte Lehrveranstaltungen (PS) dienen dem Kennenlernen von Berufsfeldern sowie der Vermittlung berufsbezogener Inhalte und Qualifikationen.

Arbeitsgemeinschaften (AG) sind Kleingruppen mit der Aufgabe, konkrete Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung gemeinsam zu bearbeiten. Die Leistungsbeurteilung bringt die Gruppenleistung zum Ausdruck.

Exkursionen (Ex) tragen dazu bei, Lehr- und Ausbildungsinhalte zu veranschaulichen und zu vertiefen.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit **immanetem Prüfungscharakter** erfolgt die Beurteilung aufgrund regelmäßiger schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der TeilnehmerInnen während und am Ende der Lehrveranstaltung. Die konkreten Prüfungsmodalitäten bestimmt der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung.

Die im Abs.1. angeführten Lehrveranstaltungen haben, ausgenommen Vorlesungen, immanenten Prüfungscharakter .

(3) Grundsätzlich sind Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge VO - PS - SE zu absolvieren. Der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung aufbauender Lehrveranstaltungen (oder: der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen) ist unaufgefordert dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(4) Wenn es die räumlichen Verhältnisse gestatten, können Vorlesungen ohne Einschränkungen besucht werden. Für folgende Lehrveranstaltungstypen gelten jedoch die nachstehend angeführten HöchstteilnehmerInnenzahlen:

Proseminare und Übungen 40 TeilnehmerInnen; Seminare 25 TeilnehmerInnen; Forschungspraktika, Arbeitsgemeinschaften und Privatissima 20 TeilnehmerInnen; Exkursionen 40 TeilnehmerInnen.

Wird die HöchstteilnehmerInnenzahl überschritten, sind die Studierenden beim Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Bevorzugt aufzunehmen sind Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden (wenn die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist)
2. Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans erforderlich
3. Die Plätze in der Lehrveranstaltung werden durch Losentscheid vergeben.

Eine persönliche Anmeldung kann seitens der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters vorgesehen werden.

(5) Studierende der Politikwissenschaft haben die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer fremdsprachig geführten zweistündigen Lehrveranstaltung spätestens bei der Zulassung zur zweiten Diplomprüfung nachzuweisen.

(6) Blockveranstaltungen können aus wichtigen Gründen vorgesehen und durchgeführt werden.

(7) Nach Maßgabe vorhandener Ressourcen wird bei der Lehrveranstaltungsplanung auf die besonderen Umstände von berufstätigen Studierenden Bedacht genommen.

(8) Das Selbststudium der Studierenden ist für die gesamte Dauer des Studiums unverzichtbar und Bedingung dafür, dass die Inhalte der Lehrveranstaltungen kritisch reflektiert und erweitert werden.

§ 3: Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium der Politikwissenschaft einzuführen und die Grundlagen zu erarbeiten. Er umfasst 4 Semester mit 32 SSt. und gliedert sich in die Studieneingangsphase und das Grundstudium, welches die interdisziplinären Grundlagen, die Kern- und Wahlfächer umfasst.

Studieneingangsphase

(1) Es wird den Studierenden empfohlen, die Studieneingangsphase iS des § 38 Abs 1 Uni-StG am Beginn des Studiums zu absolvieren.

(2) Die Studieneingangsphase umfasst 6 SSt. und gliedert sich in folgende Informations- und Lehrveranstaltungen:

Informationsveranstaltung	2 SSt.
Einführung in das Studium der Politikwissenschaft (VO)	2 SSt.
Techniken des politikwissenschaftlichen Arbeitens (UE)	2 SSt.

(3) Die Informationsveranstaltung ist durch den Nachweis der Teilnahme erfolgreich absolviert. Vergleichbare Veranstaltungen anderer Studienrichtungen werden anerkannt.

(4) Die vom Studiendekan einzurichtenden Orientierungslehrveranstaltungen (§ 38 Abs 2 Uni-StG) und AnfängerInnen-Tutorien (§ 38 Abs 4) bleiben von den Regelungen in Abs 1 bis 3 unberührt.

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst interdisziplinäre Grundlagen, Kernfächer und Wahlfächer im Gesamtstundenausmaß von 26 SSt.

I. Interdisziplinäre Grundlagenfächer

Historische Grundlagen der Politik (VO)	2 SSt.
Politik und Recht (VO)	2 SSt.
Politik und Ökonomie (VO)	2 SSt.

Jedes Grundlagenfach ist erfolgreich zu absolvieren.

II. Kernfächer

Politische Theorien	4 SSt.
Österreichische Politik und EU	4 SSt.
Politische Systeme im Vergleich	4 SSt.
Internationale Politik	4 SSt.

In jedem Kernfach ist eine zweistündige VO und ein zweistündiges PS erfolgreich zu absolvieren.

III. Wahlfächer

(1) Aus folgenden demonstrativ angeführten Fächern und Bereichen sind mindestens zwei zweistündige Lehrveranstaltungen (VO oder PS oder UE) erfolgreich zu absolvieren, also insgesamt 4 SSt.:

- Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung
- Moderne politische Theorien
- Politische Soziologie
- Wissenschaftsforschung und Wissenschaftstheorie
- Politisches System der EU
- Politikfeldanalyse

(2) Auf die Möglichkeit der Anerkennung einschlägiger Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen aus anderen Studienrichtungen wird hingewiesen. Anträge auf Anerkennung sind an die/den Vorsitzenden der Studienkommission zu richten.

§ 4: Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt dient der Ergänzung, Vertiefung und Spezialisierung der bisher erworbenen politikwissenschaftlichen Kompetenzen und umfasst 4 Semester mit Pflichtfächern im Ausmaß von insgesamt 36 SSt. Die hier zusammengefassten Pflichtfächer (I., II., III.) widmen sich folgenden Thematiken:

I. Methoden/Statistik

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind zur quantitativen und qualitativen Sozialforschung mindestens 6 SSt erfolgreich zu absolvieren. Dabei ist eine Schwerpunktsetzung entweder im quantitativen oder im qualitativen Bereich (im Ausmaß von 4 SSt.) vorzusehen. Neben der Schwerpunktsetzung ist eine Überblickslehrveranstaltung im Ausmaß von 2 SSt aus dem jeweils anderen Methoden/Statistik-Bereich erfolgreich zu absolvieren.

(2) Es wird empfohlen, den gesamten Methoden/Statistik-Bereich vor dem Besuch eines Spezialisierungsmoduls zu absolvieren.

II. Grundlagenmodul

(1) In diesem Modul werden theoretische und konzeptionelle Grundlagen von Politik und Gesellschaft vermittelt.

(2) Diese fachspezifischen Grundlagen sind mit insgesamt 4 SSt., einschließlich ein zweistündiges Seminar, erfolgreich zu absolvieren.

III. Spezialisierungsmodule

(1) Die Spezialisierungsmodule umfassen folgende Themenfelder:

- Europa und Europäische Union
- Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung
- Internationale Politik
- Österreichische Politik
- Ost- und Mitteleuropa
- Policy-Analyse und Politische Ökonomie
- Politik im außereuropäischen Vergleich
- Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung
- Politische Bildung
- Politische Theorien und Kulturstudien

(1) Jede/r Studierende hat mindestens drei Module bzw. 24 modulspezifische SSt. erfolgreich zu absolvieren.

(2) Ein Spezialisierungsmodul umfasst thematisch zusammengehörige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von grundsätzlich 8 SSt. Davon sind mindestens eine zweistündige Vorlesung und ein zweistündiges Seminar erfolgreich zu absolvieren.

(3) Darüber hinaus hat jede(r) Studierende insgesamt ein Forschungspraktikum (FoP) im Ausmaß von insgesamt 4 SSt erfolgreich zu absolvieren. Modulspezifische Forschungspraktika können sich über mehrere Semester erstrecken.

§ 5: Freie Wahlfächer

(1) Im Sinne des UniStG. 1997 umfasst das Diplomstudium der Politikwissenschaft an der Universität Wien neben den Pflichtfächern (68 SSt.) weitere "freie Wahlfächer" als "ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen" im Gesamtstundenausmaß von 48 SSt.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, freie Wahlfächer innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen auszuwählen. Es wird jedoch empfohlen:

a) Zur Vertiefung und Ergänzung des politikwissenschaftlichen Studiums entweder die bereits im 2. Studienabschnitt gewählten Spezialisierungsmodule (siehe § 4, III.) fortzuführen oder weitere Spezialisierungsmodule zu wählen bzw. sie sinnvoll zu kombinieren.

b) Im Sinne einer Schwerpunktbildung wird die Konstruktion von 4 bis 6 "frei gewählten Modulen" mit je 8 bis 12 SSt. empfohlen.

3) Beabsichtigt die/der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende oder vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie/er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der/dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die/der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden oder vertiefenden Lehrveranstaltung zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die/der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

§ 6: Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist entweder einem Kernfach (s. o. § 3, II) oder einem Modul zugeordneten Fach (s. o. § 4) zu entnehmen und so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Der/die Studierende ist berechtigt, das Thema selbst vorzuschlagen oder es einer von den prüfungsberechtigten BetreuerInnen erstellten Themenliste zu entnehmen.

(3) Mit der Diplomarbeit wird der Nachweis erbracht, politikwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen entsprechend den wissenschaftlichen Kriterien selbständig bearbeiten zu können. Erfolgt die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende gemeinsam, dann ist Vorsorge zu treffen, dass die Einzelleistungen beurteilbar sind.

(4) Jeder/e Studierende/r hat ein zweistündiges DiplomandInnenseminar (Privatissimum) erfolgreich zu absolvieren.

§ 7: Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung

(1) Der erste Studienabschnitt wird mit der Ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese setzt sich aus der Gesamtheit der vorgeschriebenen und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Studienabschnitts zusammen.

(2) In dem über die Diplomprüfung ausgestellten Diplomprüfungszeugnis werden die studienplangemäß erbrachten Leistungen beurkundet, einschließlich etwaiger zusätzlich nachgewiesener Qualifikationen.

Zweite Diplomprüfung

(1) Der zweite Studienabschnitt wird mit der positiv beurteilten Zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung, deren Prüfungsgegenstand sich auf ein Kernfach (s. § 3, II) oder auf das ausgewählte Modulfach bzw. auf die Thematik der Diplomarbeit (erster/erste Prüfer/in) sowie auf das ausgewählte Modul- oder Kernfach (zweiter/zweite Prüfer/in) bezieht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Zweiten Diplomprüfung sind folgende Nachweise:

- a) die erfolgreich absolvierte fremdsprachige Lehrveranstaltung
- b) das erfolgreich absolvierte DiplomandInnenseminar (Privatissimum)
- c) die erfolgreich absolvierten vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts
- d) die erfolgreich absolvierten freien Wahlfächer (48 SSt)
- e) die Approbation der Diplomarbeit

(3) Im Diplomprüfungszeugnis über den zweiten Studienabschnitt werden die erbrachten Leistungen beurkundet und die politikwissenschaftlichen Schwerpunktbildungen ("Module", freie Wahlfächer) sowie der Titel der Diplomarbeit angeführt.

§ 8: Akademischer Grad

Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Diplomstudium wird der akademische Grad einer/s Magistra/Magisters der Philosophie (Mag a./Mag.phil.) erworben.

§ 9: Studium im Ausland

Die Studienkommission Politikwissenschaft empfiehlt allen Studierenden der Politikwissenschaft, die Chancen eines einschlägigen Studiums im Ausland wahrzunehmen. Die/der Vorsitzende der Studienkommission hat auf Antrag ordentlicher Studierender mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung dieser Frage notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller vorzulegen.

§ 10: Berufsorientierte Praxis

Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden im Rahmen ihres Studiums (etwa ab dem dritten Semester) eine mehrwöchige Praxis in Berufsfeldern, die für politikwissenschaftliche Qualifikationen von Nutzen sind, zu absolvieren. Die Studienkommission wird derartige Bemühungen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten unterstützen.

§ 11: Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 Abs 2 Uni-StG).

§ 11: ECTS

Für das gesamte Diplomstudium der Politikwissenschaft werden 240 Punkte berechnet. Davon entfallen:

- a) je vier Punkte auf alle zweistündigen Lehrveranstaltungen iS des UniStG im Rahmen des Studiums der Politikwissenschaft. Dies ergibt bei 33 Lehrveranstaltungen (ausgenommen die Informationsveranstaltung in der Studieneingangsphase) insgesamt 132 Punkte.
- b) je drei Punkte auf alle zweistündigen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Freien Wahlfächer. Dies ergibt bei 24 Lehrveranstaltungen insgesamt 72 Punkte.
- c) Für die Diplomarbeit werden 36 Punkte berechnet.

Anhang:

Qualifikationsprofil - Studium der Politikwissenschaft

Wissenschaftliche Kompetenz

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Politikwissenschaft besteht vor allem:

- In der Analyse und systematischen Erfassung politischer Zusammenhänge, Prozesse, Strukturen und Ideologien für Zwecke der Politikgestaltung, Politikevaluierung, für die Reform von Politik und für die Orientierung und politische Strategieentwicklung privater und öffentlicher Akteure
- In der Entwicklung und Implementierung von Politik und Gesetzen im öffentlichen Bereich auf nationaler und internationaler Ebene
- In der didaktisch informierten Darstellung und Vermittlung komplexer politischer Zusammenhänge im Bereich von Massenmedien und Public Relations
- In der Politischen Bildung im schulischen, außerschulischen und Erwachsenenbildungsbereich
- In der Lehre und Forschung

Berufsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen der Politikwissenschaft sind nach Abschluss ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- Öffentliche Verwaltung
- Interessensverbände
- Parteien und Parlamente
- NGOs
- Medien
- Internationale Organisationen
- Wissenschaft und universitäre Forschung
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Privatwirtschaft (v.a. im Bereich der PR- und Pressearbeit)
- Meinungsforschung
- Sozialarbeit
- Kulturbereich

Fach- und Schlüsselqualifikationen

Ziel des Studiums der Politikwissenschaft an der Universität Wien ist es, die Studierenden mit den wichtigsten Theorien und Methoden des Faches Politikwissenschaft, sowie deren Entwicklung und Anwendung in der Praxis vertraut zu machen. Die Politikwissenschaft betrachtet gesellschaftliche Vorgänge, Krisen und Veränderungen als stete Herausforderung für die wissenschaftliche Erklärung, aber auch für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösung politischer Probleme. Daher geht es im Studium um den Erwerb sozialwissenschaftlicher Gestaltungskompetenz. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, in ihrem zukünftigen beruflichen Umfeld die Theorien und Methoden des wissenschaftlichen Faches im Kontext spezifischer Problemstellungen anwenden zu können. Das Studium der Politikwissenschaft vermittelt Schlüsselqualifikationen, die für den öffentlichen wie privaten Sektor als künftigen Arbeitgeber gleichermaßen von Bedeutung sind: Die Fähigkeit zum analytischen Denken; zur Darstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in mündlicher und schriftlicher Form; die Fähigkeit, Problemlösungen in politischen wie in administrativ-organisatorischen Tätigkeitsfeldern zu erarbeiten; selbständig aber auch im Team in Organisationen tätig zu sein.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
R o s e n b e r g e r

311. Studienplan für das Diplomstudium „Psychologie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/14-VII/D/2/2002 vom 5. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Psychologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studiendauer beträgt 10 Semester (UniStG, Anl. 1, Z. 5.14).
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
- (3) Der erste Studienabschnitt umfaßt 4 Semester. Er dient der Einführung in das Fach und der Vermittlung des wichtigsten Basiswissens. Er wird mit der Studieneingangsphase gem. § 38, 1 UniStG eingeleitet und mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Pflichtfächer:

a) Einführung in die Psychologie	4 SSt
b) Allgemeine Psychologie	10 SSt
c) Methodenlehre	14 SSt
d) Entwicklungspsychologie	8 SSt
e) Differentielle Psychologie	8 SSt
f) Biologische Psychologie	8 SSt
g) Sozialpsychologie	8 SSt
Summe	60 SSt

- (4) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 6 Semester. Er dient der Vertiefung der Fachkenntnisse und dem Erwerb von Anwendungskompetenz und wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Im Rahmen des zweiten Studienabschnittes ist auch eine 6-wöchige Praxis (§ 9 UniStG) zu absolvieren und eine Diplomarbeit zu verfassen.

Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Pflicht- und Wahlfächer:

a) Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie	12 SSt
b) Psychologische Diagnostik	14 SSt
c) Wirtschaftspsychologie	8 SSt
d) Bildungspsychologie	8 SSt
e) Forschungsmethoden und Evaluation	8 SSt
f) Wahlfachbereich der Diplomarbeit	6 SSt
g) Verpflichtende Wahlfächer	16 SSt
h) Supervision der Praxis	3 SSt
Summe	75 SSt

(5) Die Anzahl der für den Studienabschluß erforderlichen Semesterstunden (SSt) beträgt insgesamt 150. Im ersten Studienabschnitt sind 60 SSt (unter Einschluß der 8 SSt der Studieneingangsphase) zu absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt sind 75 SSt zu absolvieren. 50 SSt sind in den Pflichtfächern, 16 SSt in den Wahlpflichtfächern (§ 5, 1) und 3 SSt im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung (§ 6, 3) zu absolvieren. 6 SSt sind aus dem Diplomprüfungswahlfach zu absolvieren, wobei sämtliche Pflichtfächer des ersten und zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme des Pflichtfachs "Einführung in die Psychologie" wählbar sind. 15 SSt entfallen auf freie Wahlfächer gem. § 13, 4 Z. 6 UniStG.

(6) Nach § 13 (5) UniStG können im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden und zwar maximal 30 pro Semester. Zur Bestimmung des Umfangs von Lehrveranstaltungen in European Credit Transfer System Einheiten (ECTS) werden folgende Äquivalente (SSt : ECTS) zugrunde gelegt: Für die Lehrveranstaltung "Psychologie als Wissenschaft" und die Lehrveranstaltung "Planung und Durchführung der Praxis" sind pro Semesterstunde 1 ECTS-Punkt, für die im Freien Wahlfach absolvierten Lehrveranstaltungen je Semesterstunde 0,33 ECTS-Punkte und für alle anderen Lehrveranstaltungen pro Semesterstunde 2 ECTS-Punkte anzusetzen. Die Diplomarbeit entspricht 30 ECTS-Punkten. Summe: 300 ECTS-Punkte.

§ 2 Akademische Grade

Absolventinnen der Studienrichtung Psychologie ist der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magistra rerum naturalium" zu verleihen. Absolventen der Studienrichtung Psychologie ist der akademische Grad "Magister der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag.rer.nat." zu verleihen.

Wenn die Diplomarbeit nicht aus einem naturwissenschaftlichen Fach abgefaßt wurde, lautet der akademische Grad "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag.phil.".

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

(1) **Vorlesungen** (VO) sind Lehrveranstaltungen, in welchen die Inhalte des Faches überwiegend durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters vermittelt werden.

(2) **Proseminare** (PS) vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen. Es sind Veranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. und 25 im 2. Studienabschnitt beschränkt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(3) Fachliteraturseminare (FLS) dienen der Vertiefung von Teilgebieten anhand von Fachliteratur. In Seminaren erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren ist mit höchstens 20 beschränkt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(4) Praxisseminare (PRS) dienen dazu, unter wissenschaftlicher Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters relevante Anwendungen der Psychologie im realen Berufsumfeld (Diagnostik, Beratung, Intervention usw.) kennenzulernen und zu üben. Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, wobei die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer je nach Anforderungen des jeweiligen Praxisfeldes auf 10-15 beschränkt ist. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(5) In Übungen (UE) werden bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, indem die in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten wissenschaftlichen Inhalte theoretisch ergänzt und vertieft und praktisch angewendet und geübt werden. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Studienabschnitt und 25 im 2. Studienabschnitt festgelegt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(6) Forschungsseminare (FS) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über aktuelle Forschungsarbeiten, in die die Studierenden einbezogen werden. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit 20 beschränkt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(7) Das Forschungspraktikum (FPR) vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Studierenden in die Lage versetzen, empirische Forschungsarbeiten selbständig durchzuführen. Forschungspraktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Studienabschnitt und 25 im 2. Studienabschnitt festgelegt. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(8) Projektstudien (PST) dienen der Erarbeitung konkreter wissenschaftlicher Fragestellungen und deren Bearbeitung/Lösung unter der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit 15 beschränkt. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Änderungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung durch die Studienkommission.

(9) Das Praxis (PPR) dient dem Kennenlernen von Praxiseinrichtungen und der ersten Einübung in praktische psychologische Tätigkeiten unter Anleitung einer dort tätigen Psychologin/eines Psychologen. Es handelt sich um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 4 Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes

(1) Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen:

Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(a) Einführung in die Psychologie

Im diesem Prüfungsfach werden die Hauptgegenstandsbereiche der Psychologie vorgestellt und die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches sowie seine rechtlichen und berufsethischen Aspekte vermittelt. Außerdem wird die Gliederung des Studiums vorgestellt.

Psychologie als Wissenschaft (Ringvorlesung, Blockveranstaltung)	VO	2 SSt
Einführung in die Rahmenbedingungen der Psychologie sowie in ihre ethischen, wissenschaftstheoretischen, wissenschaftshistorischen und methodologischen Grundlagen	VO	2 SSt

(b) Allgemeine Psychologie

Gegenstand der Allgemeinen Psychologie sind grundlegende Befunde über psychische Funktionen, die bei allen Menschen in gleicher Weise gelten. Behandelt werden Funktionsbereiche wie das Wahrnehmen der Umwelt, Fühlen von Emotionen, Motivation, Denken und Problemlösen, Sprechen und Sprachverstehen, Lernen und Wissen, Entscheiden und Handeln.

Allgemeine Psychologie I	VO	2 SSt
Allgemeine Psychologie II	VO	2 SSt
Allgemeine Psychologie III	VO	2 SSt
Allgemeine Psychologie IV	VO	2 SSt
Proseminar Allgemeine Psychologie	PS	2 SSt

(c) Methodenlehre

Vermittelt werden Kenntnisse und Fertigkeiten der Planung von Untersuchungen, der Datenerhebung und statistischen Datenverarbeitung, der Interpretation und Darstellung von Untersuchungsergebnissen. Die Inhalte des Prüfungsfaches liefern die Voraussetzungen für die Verwendung und die kritische Bewertung von Fachliteratur (sowohl in der Ausbildung als auch in der laufenden beruflichen Fortbildung) und für die Planung und Durchführung eigener Untersuchungen, z.B. im Rahmen der Qualitätssicherung in der Berufspraxis.

Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt
Psychologische Methodenlehre und Statistik II	VO	2 SSt
Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik I	UE	2 SSt
Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik II	UE	2 SSt
Testtheorie und Testkonstruktion	VO	2 SSt
Forschungspraktikum I	FPR	2 SSt
Qualitative Methoden	VO	2 SSt

(d) Entwicklungspsychologie

Gegenstand der Entwicklungspsychologie ist die Entstehung und Veränderung psychischer Funktionen sowie des Verhaltens und Erlebens über die gesamte Lebensspanne hinweg (im Säuglings-, Kleinkind-, Schulkind-, Jugend-, Erwachsenen- und Greisenalter). Dazu gehört nicht nur die Kenntnis von psychologischen, sondern auch von biologischen, sozialen und kulturellen Faktoren, die den Entwicklungsprozeß fördern oder hemmen, das Erkennen anomaler Entwicklungsverläufe, sowie die Kenntnis entwicklungspsychologischer Rahmenbedingungen der Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

Entwicklungspsychologie I	VO	2 SSt
Entwicklungspsychologie II	VO	2 SSt
Entwicklungspsychologie III	VO	2 SSt
Proseminar Entwicklungspsychologie	PS	2 SSt

(e) Differentielle Psychologie

In der Differentiellen Psychologie geht es um die Erklärung von Unterschieden zwischen einzelnen Menschen und zwischen einschlägig (z.B. nach Geschlecht oder sozialer Herkunft) abgegrenzten Personengruppen. Gegenstand ist die Beschreibung, die Entstehungsbedingungen und Veränderungsmöglichkeiten von individuellen Unterschieden in psychischen Merkmalen.

Differentielle Psychologie I	VO	2 SSt
Differentielle Psychologie II	VO	2 SSt
Tiefenpsychologie	VO	2 SSt
Proseminar Differentielle Psychologie	PS	2 SSt

(f) Biologische Psychologie

In der Biologischen Psychologie werden die biologischen Grundlagen psychischer Funktionen dargestellt.

Biologische Psychologie I	VO	2 SSt
Biologische Psychologie II	VO	2 SSt
Humanbiologie	VO	2 SSt
Humangenetik	VO	2 SSt

(g) Sozialpsychologie

Die Sozialpsychologie befaßt sich damit, wie Menschen miteinander interagieren, und wie Gedanken, Gefühle und Verhalten durch die Anwesenheit und das Verhalten anderer beeinflußt werden. Wichtige Themenbereiche sind unter anderem die Urteilsbildung über andere Personen und über soziale Themen, die Bildung und Veränderung von Einstellungen, die Entstehung von Vorurteilen und Diskrimination, zwischenmenschliche Beziehungen und Gruppenprozesse, Konformität, Gerechtigkeit und soziale Konflikte, prosoziales Verhalten, Aggression und Gewalt.

Sozialpsychologie I	VO	2 SSt
Sozialpsychologie II	VO	2 SSt
Sozialpsychologie III	VO	2 SSt
Proseminar Sozialpsychologie	PS	2 SSt

(2) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase gem. § 38, 1 UniStG umfaßt 8 SSt und beinhaltet neben dem Prüfungsfach "Einführung in die Psychologie" (4 SSt) folgende Lehrveranstaltungen:

Allgemeine Psychologie I	VO	2 SSt
Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt

(3) Voraussetzungen

Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung "Psychologie als Wissenschaft" (VO, 2 SSt) Voraussetzung.

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltung "Forschungspraktikum I" (FPR, 2 SSt) ist die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung:

Psychologische Methodenlehre und Statistik I	VO	2 SSt
Psychologische Methodenlehre und Statistik II	VO	2 SSt
Übungen zur psychologischen Methodenlehre und Statistik I	UE	2 SSt
Übungen zur psychologischen Methodenlehre und Statistik II	UE	2 SSt

(4) Genderforschung:

Zumindest ein Proseminar aus Differentieller Psychologie in jedem Semester ist aus dem Bereich "Genderforschung" anzubieten. Weiters ist in allen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts die Genderforschung zu berücksichtigen.

§ 5 Freies Wahlfach:

Das Freie Wahlfach umfaßt **15 Semesterstunden**, die aus dem gesamten Lehrangebot aller inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden können. Die diesbezüglichen Lehrveranstaltungen können sowohl im 1. als auch im 2. Studienabschnitt absolviert werden. Mit Beschluß der Studienkommission können inhaltlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 Semesterstunden mit einem einschlägigen Gesamttitel namentlich als geprüftes Freies Wahlfach im Diplomprüfungszeugnis angeführt werden.

§ 6 Pflicht- und Wahlfächer und Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes

(1) Pflicht- und Wahlfächer und Lehrveranstaltungen:

Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(a) Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie

Themenbereiche des Faches Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie sind die Beschreibung, Diagnose, Klassifikation und Erklärung von psychischen Störungen und psychischen Aspekten körperlicher Erkrankungen sowie die Behandlung, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung mit Methoden und Verfahren, die aus der empirischen Psychologie abgeleitet werden.

Klinische Psychologie I	VO	2 SSt
Klinische Psychologie II	VO	2 SSt
Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters	VO	2 SSt
Psychopathologie und biologische Grundlagen	VO	2 SSt
Basisfertigkeiten der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie (Anamnese, Gesprächsführung, Klassifikation, Krisenintervention)	UE	4 SSt

(b) Psychologische Diagnostik

Psychologische Diagnostik ist die wissenschaftliche Disziplin, die psychologisches Diagnostizieren für die Praxis vorbereitet. Psychologisches Diagnostizieren ist ein Prozeß, der unter Zuhilfenahme verschiedener Verfahren zielgerichtete Informationen über psychische Eigenschaften des in Betracht stehenden Menschen gewinnen will; dieser Prozeß endet mit einem Maßnahmenvorschlag. Das Prüfungsfach vermittelt die entsprechende Kompetenz (u.a.: Klärung der Fragestellung, Administration und Auswertung psychologisch-diagnostischer Verfahren, Abfassung psychologischer Gutachten) inklusive der zur Beurteilung der Qualität psychologisch-diagnostischer Verfahren nötigen Kenntnisse.

Psychologische Diagnostik I	VO	2 SSt
Psychologische Diagnostik II	VO	2 SSt
Übungen zur Psychologischen Diagnostik I	UE	2 SSt
Übungen zur Psychologischen Diagnostik II	UE	2 SSt
Demonstration psychologisch-diagnostischer Fallbeispiele	PS	2 SSt
Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren	PRS	2 SSt
Psychologisches Diagnostizieren bei Kindern	VO	2 SSt

(c) Wirtschaftspsychologie

Im Prüfungsfach "Wirtschaftspsychologie" werden Inhalte der Arbeits-, Organisations-, Markt- und ökonomischen Psychologie gelehrt. Spezifische Themen aus diesen vier Anwendungsgebieten sind beispielsweise Gestaltung der Arbeit, Motivation und Wohlbefinden in Organisationen, Führungsforschung; Preis-, Produkt-, Distributions- und Kommunikationspolitik; ökonomische Entscheidungen von Individuen und im privaten Haushalt, Arbeitslosigkeit, Wohlfahrt und Finanzpsychologie.

Wirtschaftspsychologie	VO	4 SSt
Demonstrationen zur Wirtschaftspsychologie	UE	4 SSt

(d) Bildungspsychologie

In diesem Prüfungsfach werden Kenntnisse und Fertigkeiten für praktisches Handeln im Erziehungs- und Bildungsbereich vermittelt. Forschung und Praxis der Bildungspsychologie richtet sich an Menschen in allen Lebensphasen, d.h. sie reicht von der familiären Erziehung von Säuglingen über Lehr- und Lernprozesse in Schule und anderen Bildungsinstitutionen, Weiter- und Fortbildungen im Erwachsenenalter bis zum Training von Alltagskompetenzen im hohen Alter. Bildungspsychologie inkludiert damit auch die Aufgabenfelder der Pädagogischen Psychologie und der Bildungsforschung.

Bildungspsychologie I	VO	2 SSt
Bildungspsychologie II	VO	2 SSt
Proseminar zur Bildungspsychologie I	UE	2 SSt
Proseminar zur Bildungspsychologie II	UE	2 SSt

(e) Forschungsmethoden und Evaluation

In diesem Prüfungsfach werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bewertung und Durchführung von Forschungs- und Evaluationsprojekten vermittelt. Evaluation ist ein integraler Bestandteil von Qualitätsmanagement. Ziel ist die wissenschaftliche Prüfung und Rückmeldung über die Effektivität und Effizienz (Kosten-Nutzen-Relation) von Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung, Politik und Wirtschaft.

Forschungsmethoden und Evaluation I	VO	2 SSt
Forschungsmethoden und Evaluation II	VO	2 SSt
Forschungspraktikum II	FPR	2 SSt
Komplexe statistische Verfahren	VO	2 SSt

(f) Pflichtlehrveranstaltungen des gewählten Diplomprüfungsfachs

Aus dem Fach der Diplomarbeit sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fachliteraturseminar	FLS	2 SSt
Forschungsseminar für Fortgeschrittene I	FS	2 SSt
Forschungsseminar für Fortgeschrittene II	FS	2 SSt

(g) Verpflichtende Wahlfächer

Verpflichtende Wahlfächer dienen der forschungs-, anwendungs- und praxisbezogenen Vertiefung von Fachbereichen der Psychologie und sind in größtmöglicher Vielfalt anzubieten. Die Wahlfächer umfassen insgesamt 16 SSt. Die Wahlfacheinheiten umfassen 6 SSt. oder 10 SSt. Sie können aus demselben oder verschiedenen inhaltlichen Bereichen gewählt werden. Sie sind so anzubieten, daß sie innerhalb von 2 Jahren absolviert werden können.

Regelmäßig sind folgende Wahlfächer anzubieten:

1. Klinische- und Gesundheitspsychologie
2. Bildung, Evaluation, Training
3. Wirtschaftspsychologie
4. Angewandte Sozialpsychologie
5. Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie
6. Spezielle Psychologische Diagnostik

Für diese regelmäßig anzubietenden Wahlfächer ist zu sichern, daß sie in jedem Studienjahr begonnen werden können. Bei mangelnder Nachfrage eines regelmäßig anzubietenden Wahlfachs ist die Studienkommission angehalten, dieses Wahlfach auszusetzen. Die Auflistung der Lehrveranstaltungen der regelmäßig anzubietenden Wahlfächer sind bis auf weiteres im Anhang festgelegt. Weitere Wahlfächer und deren Umfang und Dauer sollen von der Studienkommission zur Sicherung der Vielfalt jedes Studienjahr beschlossen werden.

(h) Praxis

Im 2. Studienabschnitt ist ein Praxis (§ 9 UniStG) im Ausmaß von wenigstens 6 Wochen zu absolvieren.

Begleitend zur Absolvierung der Praxis ist die erfolgreiche Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung vorgeschrieben:

Planung und Durchführung der Praxis	VO	3 SSt
-------------------------------------	----	-------

Die Praxis (PPR) ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen eine Psychologin oder ein Psychologe tätig ist und umfaßt 240 Stunden (entspricht 6 Wochen zu je 40 Wochenstunden). Die Praktikantinnen und Praktikanten sind in ihrer psychologischen Arbeit durch die an der Einrichtung tätige Psychologin oder den Psychologen anzuleiten. Über die Praxis ist ein Bericht anzufertigen.

(2) Voraussetzungen

Für alle Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes gilt grundsätzlich die Absolvierung des ersten Studienabschnittes als Zulassungsvoraussetzung. Studierende, die bereits 50 der 60 vorgeschriebenen Stunden des ersten Studienabschnitts durch Prüfungen abgeschlossen haben, können die Prüfung aus Klinischer Psychologie I (VO, 2SSt) und Wirtschaftspsychologie (VO, 4SSt) vorziehen.

(3) Genderforschung:

Zumindest ein Fachliteraturseminar pro Studienjahr ist aus dem Bereich "Genderforschung" anzubieten. Weiters ist in allen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts Genderforschung zu berücksichtigen.

§ 7 Diplomarbeit

(1) Zulassung:

Für die Zulassung zur Diplomarbeit gelten folgende Voraussetzungen: Absolvierung der 1. Diplomprüfung, Absolvierung eines dem Diplomprüfungsfach zugeordneten Fachliteraturseminars. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Fachliteraturseminar werden pro Fach der Diplomarbeit von der Studienkommission festgelegt.

(2) Wahl des Themas und Diplomarbeitsbetreuung:

Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflichtfächer mit Ausnahme des Pflichtfachs "Einführung in die Psychologie" zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten (bei ganztägiger Arbeitszeit) möglich und zumutbar ist (§ 61, 2 UniStG, weitere Bestimmungen siehe daselbst).

(3) Anmeldung der Diplomarbeit:

Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben (§ 61 (6) UniStG).

§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Platzmangel

Wenn nach Berücksichtigung der besonderen, in § 4 und § 6 sowie im Anhang dieses Studienplans formulierten Zulassungskriterien die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung nicht ausreichen, erfolgt die Reihung zur Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien: 1. Hauptfachstudium der Psychologie, 2. Anzahl der bereits im betreffenden Studienabschnitt absolvierten Stunden, 3. Entscheidung durch das Los.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung ist in Form von Teilprüfungen über jede der unter § 4 angeführten Lehrveranstaltungen abzulegen.

(2) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form von Teilprüfungen über jede der unter § 6 angeführten Lehrveranstaltungen abzulegen.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung aus zwei der folgenden Fächer: Allgemeine Psychologie, Methodenlehre, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Biologische Psychologie, Sozialpsychologie, Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie, Psychologische Diagnostik, Wirtschaftspsychologie, Bildungspsychologie, Forschungsmethoden und Evaluation. Das erste Fach ist jenes Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer 30-minütigen kommissionellen Prüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen. Die Bestellung der Prüfer sowie die Bestellung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56 UniStG). Die Prüfer werden aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder des Instituts für Psychologie und der durch ihre Habilitation dem Institut zugeordneten Personen bestimmt. Sofern der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit diesem Prüferkreis angehört, ist er oder sie zum Prüfer des ersten Fachs zu bestellen. Bei der Bestellung des Prüfers des zweiten Fachs sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die erfolgreiche Absolvierung des Freien Wahlfachs, der Nachweis über die abgelegte Praxis sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (PS, FLS, PRS, UE, FS, FPR, PST, PPR) erfolgt aufgrund der Teilnahme und der schriftlichen und / oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(4) Weist die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung, die ihr oder ihm die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, kann der oder die Studierende einen Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode stellen, dem zu entsprechen ist, wenn der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(5) Diplomarbeit

Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4, 5 UniStG). Dieser Gesichtspunkt ist bei der Beurteilung der Diplomarbeit zu beachten. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen, die/der sie an die Betreuerin oder den Betreuer weiterreicht. Die Beurteilung hat innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung zu erfolgen (§ 61 (7) UniStG).

(6) Praxis

Die Absolvierung des Praxis ist durch eine Bescheinigung der anleitenden Psychologin oder des anleitenden Psychologen und die Beurteilung des Praxisberichts und der weiteren mündlichen Leistungen durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter der Lehrveranstaltung 'Planung und Durchführung der Praxis nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der Studienplan tritt mit 1.10.2002 in Kraft. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen laut § 80 UniStG.

Anhang: Regelmäßig anzubietende Wahlfächer

1. Wahlfach Klinische- und Gesundheitspsychologie

Voraussetzungen für den Besuch des Wahlfachblocks ist die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Vorlesungen: Klinische Psychologie I, 2 SSt, Klinische Psychologie II, 2 SSt, Basisfertigkeiten in der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie, 4 SSt.

Im Wahlfach Klinische Psychologie sind zu wählen: Entweder 2 Vorlesungen und das Proseminar Klinisch-psychologische Diagnostik und Differentialdiagnostik oder 4 Vorlesungen und das Proseminar Klinisch-psychologische Diagnostik. Zusätzlich können als Erweiterung 6 SSt weitere Proseminare oder das Projektstudium gewählt werden.

A	Psychosoziale Versorgungssysteme, institutionelle und gesundheitsrechtliche Rahmenbedingungen, Beschaffung von Information	VO	2 SSt
B	Psychologische Interventionen: Beratung, Psychologische Behandlung, Psychotherapie	VO	2 SSt
C	Konzepte und Grundhaltungen therapeutischen Handelns	VO	2 SSt
D	Prävention, Rehabilitation, Gesundheitsförderung	VO	2 SSt
E	Klinisch-psychologische Diagnostik und Differentialdiagnostik	PS	2 SSt
F	Spezifische Schwerpunkte (variabel): z.B. Forensische Psychologie, Klinische Neuropsychologie, Psychotraumatologie, Gerontopsychologie, Psychopharmakologie, Rehabilitationspsychologie	PS	2 SSt
G	Spezifische Störungsbilder (variabel): Depression, Schizophrenie etc.	PS	2 SSt
H	Psychosomatik, Verhaltensmedizin	PS	2 SSt
I	Wissenschaftliches Arbeiten in der Klinischen Psychologie: Designs, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, Interpretation	PS	2 SSt
J	Innovative Entwicklungen in der Klinischen Psychologie	PS	2 SSt
K	Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie	PST	6 SSt

2. Wahlfach Bildung/Evaluation/Training

Voraussetzung für den Besuch des Wahlfachblocks ist die erfolgreiche Absolvierung der einschlägigen Pflichtvorlesungen (Bildungspsychologie I und II, Evaluation und Forschungsmethoden I und II).

Basisblock (6 SSt), wird alternativ (jedes zweite Studienjahr) für Bildung/Training oder für Evaluation angeboten.

Forschungsmethoden	PS	2 SSt
Arbeitsmethoden in der Praxis	PS	2 SSt
Anwendungsfelder	PS	2 SSt

Erweiterungsblock I (4 SSt; gesamt 10 SSt

Problemorientiertes Seminar	PS	2x2 SSt
-----------------------------	----	---------

Erweiterungsblock II (6 SSt. gesamt 16 SSt.; wird in Abhängigkeit von Anzahl der Interessenten angeboten).

Projektstudium Bildung/Evaluation/Training	PST	6 SSt
--	-----	-------

3. Wahlfach Wirtschaftspsychologie

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlfachblocks Wirtschaftspsychologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Pflichtteils des Prüfungsfaches Wirtschaftspsychologie Voraussetzung.

- (1) Für das 6-stündige Wahlfach: 6 SSt Proseminare
- (2) Für das 10-stündige Wahlfach: 10 SSt Proseminare
- (3) Für das 16-stündige Wahlfach: 16 SSt Proseminare oder 10 SSt Proseminare und das Projektstudium Wirtschaftspsychologie

Arbeitsanalyse, -bewertung und –gestaltung I	PS	2 SSt
Arbeitsanalyse, -bewertung und –gestaltung II	PS	2 SSt
Motivation in Organisationen I	PS	2 SSt
Motivation in Organisationen II	PS	2 SSt
Führung in Organisationen I	PS	2 SSt
Führung in Organisationen II	PS	2 SSt
Markt- und Konsumentenpsychologie I	PS	2 SSt
Markt- und Konsumentenpsychologie II	PS	2 SSt
Ökonomische Psychologie I	PS	2 SSt
Ökonomische Psychologie II	PS	2 SSt
Projektstudium Wirtschaftspsychologie	PST	6 SSt

4. Wahlfach Angewandte Sozialpsychologie

Das Wahlfach Angewandte Sozialpsychologie besteht aus 3 Gebieten: Umweltpsychologie, Rechtspsychologie und Politische Psychologie.

- (1) für das 6-stündige Wahlfach: Je 2 SSSt Proseminar aus den 3 genannten Gebieten.
- (2) für das 10-stündige Wahlfach: Je 2 bis 4 SSSt Proseminar aus den 3 genannten Gebieten
- (3) für das 16-stündige Wahlfach: Wie (2) und zusätzlich 6 SSSt Projektstudium

Umweltpsychologie I	PS	2 SSSt
Umweltpsychologie II	PS	2 SSSt
Rechts- und Kriminalpsychologie I	PS	2 SSSt
Rechts- und Kriminalpsychologie II	PS	2 SSSt
Politische Psychologie I	PS	2 SSSt
Politische Psychologie II	PS	2 SSSt
Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie	PST	6 SSSt

5. Wahlfach Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie

Aus den folgenden Lehrveranstaltungsgruppen sind entweder 6, 10 oder 16 SSSt zu wählen. Für den Besuch der Lehrveranstaltungen 2a und 2b ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung 1a Voraussetzung. Für den Besuch der Lehrveranstaltung 3b ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung 3a erforderlich. 3a kann nur besucht werden, wenn die Lehrveranstaltungen 2a und 2b erfolgreich absolviert wurden. Für die Teilnahme am Projektstudium ist der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltung 1c oder 1d erforderlich. Wird für den 6 SSSt umfassenden Wahlfachblock kein Praxisseminar (2) gewählt, müssen die Lehrveranstaltungen 1a und 1b absolviert werden, sowie entweder 1c oder 1d.

1. Methoden der Angewandten Kinder- und Jugendpsychologie:

1a Beobachtungen bei Kindern	UE	2 SSSt
1b Gesprächsführung	UE	2 SSSt
1c Angewandte Methoden der Kinder- und Jugendforschung	UE	2 SSSt
1d Statistische Verfahren im Bereich der Angewandten Kinder- und Jugendforschung	UE	2 SSSt

2. Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis:

2a Kleinkinder, Vorschulkinder	PRS	4 SSSt
2b Schulkinder und Jugendliche	PRS	4 SSSt
2c Jugendliche in der Berufsberatung	PRS	4 SSSt

3. Kinder- und jugendpsychologische Intervention:

3a Lerntherapie I	PRS	4 SSSt
3b Lerntherapie II (freies Wahlfach)	PRS	4 SSSt

4. Projekt:

Projektstudium Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie	PST	4 SSSt
---	-----	--------

6. Wahlfach Spezielle Psychologische Diagnostik

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlfachblocks "Spezielle Psychologische Diagnostik" ist die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesungen samt Übungen (I + II) des Pflichtteils des Prüfungsfaches Psychologische Diagnostik Voraussetzung. Wird die Variante mit 6 SSt gewählt, sind 3 Veranstaltungen aus dem Wahlfachangebot zu wählen; bei 10 SSt können beliebige 5 Veranstaltungen aus dem Angebot gewählt werden. Wird das gesamte Wahlfach im Bereich der Speziellen Psychologischen Diagnostik absolviert, sind alle Veranstaltungen aus dem Angebot abzuleisten.

1. Einführung und Demonstration von Familiendiagnostik	PS	2 SSt
2. Einführung und Demonstration von Teilleistungsstörungen diagnostik	PS	2 SSt
3. Einführung und Demonstration von Neuropsychologischer- und Simulantendiagnostik Bei Versicherungsfragen	PS	2 SSt
4. Einführung und Demonstration von Verkehrspsychologischer Diagnostik	PS	2 SSt
5. Einführung und Demonstration von Arbeitspsychologischer- und Teamdiagnostik	PS	2 SSt
6. Einführung und Demonstration von Assessment-Center als psychologisch-diagnostischem Verfahren	PS	2 SSt
7. Einführung und Demonstration von Rechtspsychologischer Diagnostik	PS	2 SSt
8. Einführung und Demonstration von Psychologischem Diagnostizieren bei englischsprachiger Klientel	PS	2 SSt

Die Vorsitzende der Studienkommission:
R o l l e t t

312. Studienplan für das Diplomstudium „Völkerkunde“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/60-VII/D/2/2002 vom 12. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Völkerkunde“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. Qualifikationsprofil

- 1.1. Wissenschaftliche Kenntnisse
- 1.2. Im Studium vermittelte Fähigkeiten
- 1.3. Berufsfelder
- 1.4. Haltungen

2. Umfang des Studiums und Gliederung in Abschnitte

- 2.1. Umfang des Studiums
- 2.2. Gliederung in Abschnitte

3. Fächer und Lehrveranstaltungsarten

- 3.1. Pflicht und Wahlfächer, Module und Pakete
- 3.2. Freie Wahlfächer
- 3.3. Lehrveranstaltungsarten
- 3.4. Anerkennung von Lehrveranstaltungen

4. Studienabschnitte

4A und 4B: Erster Studienabschnitt

- 4.A. Studieneingangsphase
- 4.B. Erster Abschnitt: Hauptteil
 - 4.1. Vorziehen von Lehrveranstaltungen
 - 4.2. Empfehlungen über freie Wahlfächer

4.C. Zweiter Studienabschnitt

- 4C1a. Wissmeth
- 4C1b. Pakete
- 4C1c. Module
- 4.3. Sprachkenntnisse

5. Prüfungsordnung

- 5.1. Lehrveranstaltungsprüfungen
- 5.2. Erste Diplomprüfung
- 5.3. Zweite Diplomprüfung

6. ECTS-Punkte Berechnung

7. Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

1. Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Völkerkunde

Ausgebildete VölkerkundlerInnen bringen die theoretischen, methodischen und empirischen Kenntnisse mit, Unterschiede und Gemeinsamkeiten menschlicher Lebens- und Organisationsweisen sowie Kulturen zu erkennen und zu analysieren. Das Ziel des Studiums ist es, Kompetenzen zu entwickeln, die sowohl im wissenschaftlichen Bereich, als auch in praxisbezogenen fachnahen Berufsfeldern zur Anwendung kommen. Die Ausbildung vermittelt die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, aktuelle Entwicklungen in der eigenen und in anderen Gesellschaften

- a) zu erkennen und empirisch zu untersuchen,
- b) ethnologisch, sozial- und kulturanthropologisch zu interpretieren und
- c) Entscheidungsgrundlagen für interkulturelle Problemlösungen zu erarbeiten.

1.1. Wissenschaftliche Kenntnisse:

Die / der ausgebildete VölkerkundlerIn hat sich die wissenschaftlichen Grundlagen der Ethnologie angeeignet und ist mit den Möglichkeiten und Methoden des selbständigen Wissenserwerbs vertraut.

Sie / er besitzt, je nach Schwerpunktsetzung, entweder ein breit gefächertes Regionalwissen mit thematischem Schwerpunkt oder spezifisches Wissen zu einer Region.

Nach dem Studium ist die Absolventin / der Absolvent fähig, auf die sich verändernden und unterschiedlichen Anforderungssituationen von Arbeitswelt, Gesellschaft und Kultur einzugehen und sich weiter Wissen zu thematischen Fragestellungen oder zu einer speziellen Region anzueignen.

Das Studium gibt einen Überblick über den jeweils aktuellen internationalen Theoriendiskurs in der Disziplin.

Wissenschaftliche Schwerpunkte des Instituts für Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien sind unter anderem:

- Weltbild, Religion und Kognition in lokaler, historischer und transkultureller Perspektive;
- Diasporastudien, Migration, Ethnizität und sozio-politische Dimensionen interkultureller Beziehungen;
- Anthropologie der Geschlechterbeziehungen;
- Minderheitenpolitik, Rechts- und Politische Anthropologie;
- Anthropologie der Kunst und der materiellen wie gesellschaftlichen Kultur (z.B. Handwerk);
- Systematik und Variation von Gesellschafts- und Verwandtschaftsformen;
- Lokale und angepasste Technologien und Wirtschaftsformen sowie Ethnologie der Entwicklungszusammenarbeit;
- Qualitative Datenerhebung, ethnologische Feldforschung, Cyberspace-Recherchen und Methodologie der Ethnohistorie;
- Theorie und Praxis der Visual Anthropology;
- Medical Anthropology;
- Umfassende Kenntnisse in regionaler Ethnologie.

1.2. Im Studium vermittelte Fähigkeiten:

- Fähigkeit vom eigenen kulturellen Hintergrund zu abstrahieren;
- Sensibilität für kulturelle Unterschiede;
- Interkulturelle Problemlösungskompetenz;
- Strukturierendes, vernetztes, interdisziplinäres, kritisches Denken;
- Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und analytische Fähigkeiten:
 - Know how für Recherche, Datenerhebung und kritischen Umgang mit Quellen;
 - Verfassen von Berichten, Texten und Umsetzen von Inhalten mit verschiedenen Medien;
- Kenntnisse und Erfahrung in der Projektplanung und Projektorganisation;
- Soziale Kompetenzen (Team-, Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit).

1.3. Berufsfelder:

VölkerkundlerInnen arbeiten in vielen verschiedenen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereichen wie:

- Universitäre und außeruniversitäre Forschung;
- Lehre an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Einrichtungen der LehrerInnenaus- und Weiterbildung; Projekte, Vorträge und Seminare in Schwerpunktbereichen von AHS, BHS, Erwachsenenbildung und „Lifewide Learning“;
- Erstellen von regionalen Expertisen im Zusammenhang mit z. B. internationalen Kooperationen, Entwicklungszusammenarbeit, innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten, Technologie- und Kulturtransfer;
- Anbieten von interkulturellen Kompetenzen in diversen Lebensbereichen, z.B. als StreetworkerIn in Stadtteilen mit hoher Migrationsrate, als BeraterIn im interkulturellen Gesundheits- und Medizinbereich, als ReiseleiterIn im Ferntourismus oder in Einsätzen von NGO's und internationalen Missionen z.B. von UNO, OSZE beziehungsweise EU;
- Analysieren der Kommunikation zwischen unterschiedlichen Gruppen und Ausüben vermittelnder Funktionen (z.B.: Betriebsethnologie, Consulting und Konfliktmanagement, Angelegenheiten des „Gewohnheitsrechts“ und rechtspluralistischer Problemfälle);
- Öffentlichkeitswirksames Einbringen und Präsentieren ethnologischen Wissens im Kulturbetrieb (z.B.: Museen, Ausstellungen, Veranstaltungen) und den Medien;
- Setzen von Bildungsaktivitäten im Schul- und Erwachsenenbildungsbereich.

1.4. Haltungen der Studienrichtung Völkerkunde:

- Die Studienrichtung Völkerkunde orientiert sich am Leitbild der Universität Wien und verpflichtet sich ihre Studierenden zu mündigen, kritikfähigen und ethisch bewussten Menschen zu bilden, eigenständige Leistungen der Forschenden und Studierenden anzuerkennen und zu fördern, andere Meinungen und Positionen zu respektieren, dem Erkenntnisfortschritt zu dienen und mit neuen Theorien und Modellen verantwortungsbewusst umzugehen, internationale und nationale Bemühungen um die Verwirklichung sozialer und humanitärer Ziele zu initiieren und zu unterstützen, Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität, religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft gleich zu behandeln sowie behinderte Menschen zu integrieren, ökologisches Bewusstsein zu fördern und die Vielfalt von Disziplinen und Fächern zu sichern.

- Die Studierenden der Völkerkunde vermitteln durch ihre Haltung und Einstellung kulturelle Sensibilität gegenüber Gruppen und Personen unabhängig von Herkunft, „Rasse“, Geschlecht und Religion. Sie sind sich der Notwendigkeit bewusst, nationale und internationale Entwicklungen und Entscheidungsprozesse kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls offen Kritik zu üben.
- Sie besitzen Problembewusstsein über die potentiellen Auswirkungen einer ethnologischen Intervention und die Fähigkeit, ihre eigenen Handlungen selbstkritisch zu beurteilen und Kritik durch andere ExpertInnen entgegenzunehmen.
- Sie haben gelernt, die Grenzen der eigenen Fähigkeiten zu erkennen und sich rechtzeitig an andere ExpertInnen zu wenden.
- Sie besitzen die Fähigkeit, erfolgreich mit KollegInnen und anderen Berufsgruppen im Team zu arbeiten.

2. Umfang des Studiums und Gliederung in Abschnitte

2.1. Umfang des Studiums

Das Studium der Völkerkunde dauert 8 Semester und umfasst Lehrveranstaltungen von insgesamt 120 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 72 SSt auf die Völkerkunde und 48 SSt auf die freien Wahlfächer.

Aufteilung Gesamtcurriculum Diplomstudium:

Gesamtsemesterstunden	Diplomstudium Völkerkunde	Freie Wahlfächer
120	72	48

2.2. Gliederung in Abschnitte

Das Studium der Völkerkunde ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Jeder dieser zwei Studienabschnitte umfasst vier Semester.

Der erste Studienabschnitt führt in das Studium ein und vermittelt die theoretischen, methodischen, thematischen und regionalen Grundlagen des Faches. Er besteht aus der Studieneingangsphase im Ausmaß von 4 SSt und weiteren 34 SSt an Pflicht- und Wahlfächern, insgesamt 38 Semesterstunden.

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und Spezialisierung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und umfasst 34 SSt Wahl- und Pflichtfächer aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Völkerkunde, das in Pakete und Module gebündelt ist.

Aufteilung der Stundenzahlen im Diplomstudium Völkerkunde:

Gesamtsemesterstunden	I. Studienabschnitt	II. Studienabschnitt
72	38	34

3. Fächer und Lehrveranstaltungsarten

Im Studium der Völkerkunde sind Pflicht-, Wahl- und freie Wahlfächer zu absolvieren. Im 2. Studienabschnitt sind die Wahlfächer in Pakete und Module zusammengefasst.

3.1. Pflicht-, Wahlfächer, Module und Pakete

Die Pflichtfächer sind jene Fächer, deren Vermittlung für das Studium der Völkerkunde unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Bei den Wahlfächern bestehen für die Studierenden innerhalb eines klar abgesteckten Rahmens Wahlmöglichkeiten: so werden im ersten Studienabschnitt 11 regionale Forschungsfelder angeboten, 4 davon sind zu wählen. Über die Wahlfächer sind ebenfalls Prüfungen abzulegen.

Wahl- und freie Wahlfächer ermöglichen eine Vertiefung und Spezialisierung.

Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern sind im Studienplan festgeschrieben.

Module sind Teilgebiete, die deutlich auf fachnahe, besonders aber auf praxisnahe und angewandte berufliche Felder der Völkerkunde ausgerichtet sind.

Pakete beziehen sich auf alle Teilgebiete der Wissenschaftsdisziplin und betonen forschungsbezogene Aspekte.

Im zweiten Studienabschnitt werden sechs Module angeboten. Von den Studierenden ist jedenfalls eines, maximal zwei dieser Module verpflichtend zu wählen. Innerhalb der Module besteht keine Wahlmöglichkeit.

Die wissenschaftliche Schwerpunktbildung erfolgt durch die zwei Pakete, von denen jedenfalls eines oder beide zu wählen sind. Innerhalb der Pakete besteht für die Studierenden Wahlmöglichkeit.

Die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und den Wahlfächern werden so angeboten, dass die Studienabschnitte in jeweils vier Semestern absolviert werden können.

3.2. Freie Wahlfächer

Zur Ergänzung bzw. Vertiefung sind verpflichtend bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern zu absolvieren. Freie Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden. Der Nachweis der erfolgreichen Ablegung von Prüfungen ist zu erbringen.

Die Studienkommission Völkerkunde hat Empfehlungen darüber auszusprechen, welche in- und ausländischen Lehrveranstaltungen einzelne Schwerpunktbildungen sinnvoll ergänzen (UniStG, Anlage 1, Z 1.41.1).

Im Rahmen der freien Wahlfächer wird den Studierenden der Völkerkunde das Erlernen einer außereuropäischen Sprache besonders empfohlen.

Lehrveranstaltungen folgender Fächer an anerkannten in- und ausländischen Universitäten werden zudem besonders empfohlen:

Human- und Sozialwissenschaften:

Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Geographie, Pädagogik, Philosophie, Theaterwissenschaft.

Historisch- Kulturwissenschaftliche Fächer:

Japanologie und Koreanologie, Sinologie, Orientalistik, Judaistik, Indologie und Altiranistik, Ägyptologie, Afrikanistik, Byzantinistik und Neogräzistik, Tibetologie- und Buddhismuskunde, Europäische Ethnologie, Sprachwissenschaft, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Geschichte, Klassische Archäologie und antike Kunstgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Alte Geschichte und Altertumskunde, Philologien, Vergleichende Literaturwissenschaft.

Darüber hinaus werden empfohlen:

Logistik, Humanbiologie, Botanik, Ökologie, Zoologie, Ernährungswissenschaft, Religionswissenschaft, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Informatik, Rechtsvergleichende Wissenschaft und Völkerrecht.

Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden die Wahl von Wahlfachbündeln, die sich nach Ansicht dieser Kommission unter Berücksichtigung einer effizienten Berufsvorbildung in besonderer Weise zur Kombination mit der völkerkundlichen Ausbildung eignen. Um auf die sich ständig wandelnden Bedürfnisse und Anforderungen des Arbeitsmarktes und des wissenschaftlichen Fachgebietes reagieren zu können, werden solche Wahlfachbündel von der Studienkommission jährlich evaluiert, beschlossen, und den Studierenden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Wahlfachbündel sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 SSt zwischen denen ein thematisch- inhaltlicher Zusammenhang besteht. Sie können, müssen aber nicht innerhalb einer Studienrichtung angeboten werden.

Beispiele für solche empfohlenen Wahlfachbündel:

Genderforschung, Mediation und andere Formen alternativer Konfliktbeilegung, Grund- und Menschenrechte, Kultur- und Religionsrecht, Ethnomedizin, Philosophische Anthropologie, Internationale Politik: Entwicklungspolitik, Interkulturelle Kommunikation, Erwachsenenbildung, Migrationssoziologie, Cultural Studies etc...

Die gewählten Wahlfachbündel werden im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck gebracht.

Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende oder vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern und Wahlfachbündeln zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung Völkerkunde weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist (UniStG, Anlage 1, Z 1.41.2).

3.3. Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungsarten werden den Lehrveranstaltungen (LV) zugeordnet.

Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen (VO), Proseminare (PS), Seminare (SE), Seminarübungen (SEUE), Übungen (UE), Konversatorien (KO), Anthropologische Laboratorien (AL), Feldpraktikum (PR) oder Exkursionen (EX) durchgeführt.

Vorlesungen (VO)

Einführungsvorlesungen haben die Studierenden in die theoretischen und methodologischen Hauptbereiche der Studienrichtung einzuführen. Insbesondere ist ihre Aufgabe, die wichtigen Grundlagen und aktuellen Lehrmeinungen im Fachgebiet zu vermitteln. Spezialvorlesungen sollen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft eingehen und aus speziellen Forschungsgebieten berichten.

Proseminare (PS)

Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. §4 Z 26a UniStG) des ersten Studienabschnittes und Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. §4 Z 26a UniStG) und haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den TeilnehmerInnen ist die selbständige Erarbeitung, Diskussion und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form zu fordern.

Seminarübungen (SEUE)

Seminarübungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. §4 Z 26a UniStG) des zweiten Studienabschnittes, die der Vermittlung neuer Inhalte durch die Angehörigen des Lehrkörpers und der Erarbeitung derselben durch die Studierenden gleichermaßen dienen. Diese Mischform aus Vorlesung und Seminar eignet sich besonders zur Vermittlung und Aneignung wissenschaftlicher Themenfelder, die spezielle methodische Kompetenzen erfordern.

Übungen (UE)

Übungen dienen der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen unter Anleitung von Angehörigen des Lehrkörpers.

Konversatorien (KO)

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. §4 Z 26a UniStG) in Form gemeinsamer Diskussionen von Studierenden und Lehrenden über gemeinsam vorbereitete Fachliteratur mit dem Ziel, einen kreativen Umgang mit der Fachliteratur zu trainieren und fachliches Argumentieren zu lernen.

Anthropologische Laboratorien (AL)

Das „Anthropologische Laboratorium“ ist eine Gemeinschafts-Lehrveranstaltung mehrerer Habilitierter. Es dient der Diskussion und Lösung von theoretischen und methodischen Problemen, die insbesondere in der Anfangsphase der Diplomarbeit auftreten.

Feldpraktikum (PR)

Das Feldpraktikum ist ein von Angehörigen des Lehrkörpers betreutes Praktikum, das zu Erfahrungen in den zentralen Erhebungsmethoden der Disziplin (ethnographische Feldforschung, teilnehmende Beobachtung) oder in beruflichen Anwendungsfeldern der Völkerkunde (Module) führen soll.

Exkursionen (EX)

Exkursionen sind von Angehörigen des Lehrkörpers betreute und begleitete Forschungs- oder wissenschaftliche Informationsreisen.

Um eine adäquate Arbeits- und Lernsituation zu ermöglichen, sind die interaktiven Lehrveranstaltungstypen (PS, SE, SEUE, UE, KO, AL, PR) mit einer beschränkten TeilnehmerInnenzahl von max. 30 Personen zu führen. Diese maximale TeilnehmerInnenzahl kann im Bedarfsfall reduziert werden, wenn dies zwingende Umstände z.B. Vorhandensein einer bestimmten Ausstattung (Zahl von Computerarbeitsplätzen, spezifische Erfordernisse in einer konkreten Feldforschungssituation etc.) erforderlich machen.

Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

Bei Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes werden im Bedarfsfall Studierende, die den ersten Studienabschnitt bereits abgeschlossen haben, bevorzugt.

Sollten nach Vergabe der Plätze auch in den Parallel- und Ersatzlehrveranstaltungen Studierende keine Aufnahme in die Lehrveranstaltung finden, werden sie in einer verbindlichen Warteliste gereiht damit daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Parallelllehrveranstaltungen spätestens im darauf folgenden Semester angeboten.

3.4. Anerkennung von Prüfungen:

Im Rahmen der Studienrichtung Völkerkunde haben die Studierenden die Möglichkeit Prüfungen aus Auslandsaufenthalten anerkennen zu lassen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist erstens, daß sie nach Inhalt und Umfang den Lehrveranstaltungsprüfungen, für die sie anerkannt werden sollen, entsprechen bzw. der Inhalt der absolvierten Lehrveranstaltungen eine Vertiefung und Ergänzung des Studienangebots der Völkerkunde an der Universität Wien darstellt, und zweitens die Bestätigung der abgelegten Prüfungen bzw. der erfolgreichen Teilnahme sowie des Semesterstundenausmaßes der absolvierten Lehrveranstaltungen durch die ausländische Institution.

Eine besondere Form des Auslandsaufenthaltes ist jene, die im Rahmen von Sokrates / Erasmus Programmen erfolgt. An Partnerinstituten absolvierte Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich anerkannt, sofern die Bestätigung der abgelegten Prüfungen vorgelegt wird. Für absolvierte Lehrveranstaltungen sind immer Anträge auf Anerkennung einzureichen, um eine Zuordnung im Studienplan der Studienrichtung Völkerkunde vornehmen zu können und das SSt-Ausmaß festzulegen.

Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmässig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. (Vorausbescheid) Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen. (§ 59 Abs. 3 UniStG)

Wo vorhanden, ist das ECTS- Punktesystem als Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

4. Studienabschnitte

4A und 4B.: ERSTER STUDIENABSCHNITT

Übersicht: Semesterstundenzahlen in den Fachbereichen

	Fachbereiche	SSt
A	Studieneingangsphase	4
B1	Theorie	8
B2	Methode	8
B3	Thematische Forschungsfelder	10
B4	Regionale Forschungsfelder	8

4.A Studieneingangsphase: 4 SSt

Alle Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind Pflichtlehrveranstaltungen.

Se	Titel	Art	SSt
WS	Einführung in das Studium der Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie	VO	1
WS	Kinship Studies	VO	1
SS	Einführung in Ethnizität, Rassismus, Nationalismus und Kolonialismus	VO	2

4.B Erster Abschnitt: Hauptteil

4.B1 Theorie: 8 SSt

Die Lehrveranstaltungen im Fach Theorie sind Pflichtlehrveranstaltungen.

	Titel	Art	SSt
1	Einführung in die Ethnohistorie	VO	2
2	Einführung in die Geschichte der Kultur- und Sozialanthropologie	VO	2
3	Einführung in die Geschichte und Gegenwart der deutschsprachigen Ethnologie	VO	2
4	Einführung in die Anthropologie der Genderforschung	VO	2

4.B2 *Methode*: 8 SSt

Alle Lehrveranstaltungen im Fachbereich Methode sind Pflichtlehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl.

	Titel	Art	SSt
1	Kultur- und Sozialanthropologisches Arbeiten	PS	2
2	Kultur- und Sozialanthropologisches Schreiben	PS	2
3	Feldforschung — Qualitative Forschungsmethoden	PS	2
4	Feldforschung — Quantitative Forschungsmethoden	PS	2

4.B3 *Thematische Forschungsfelder*: 10 SSt

Die thematischen Forschungsfelder gliedern sich in zwei Wahlfach-Blöcke.

4.B3 Wahlfach A): 6 SSt

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt sind von den Studierenden aus dem folgenden Angebot zu wählen.

	Titel	Art	SSt
1	Einführung in die Ergologie und Technologie	VO	2
2	Einführung in die Religions- & Bewusstseinsforschung	VO	2
3	Einführung in die Ökonomische Anthropologie	VO	2
4	Einführung in die Rechtsanthropologie	VO	2
5	Einführung in die Ethnosozioologie	VO	2
6	Einführung in die Anthropologie der Kunst	VO	2

4.B3 Wahlfach B): 4 SSt

Zusätzlich zu ihrer Stellung als thematische Forschungsfelder, bilden die folgenden Lehrveranstaltungen inhaltliche Voraussetzungen für die jeweiligen Module im zweiten Studienabschnitt.

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 SSt sind von den Studierenden aus dem folgenden Angebot zu wählen.

In Klammern sind die dazu gehörenden Module des II. Studienabschnitts angeführt.

	Titel	Art	SSt
1	Einführung in die Organisations- und Betriebsanthropologie (s. CROCO)	VO	2
2	Einführung in die Anthropologie der Entwicklungszusammenarbeit (s. ENTOUR)	VO	2
3	Einführung in die Anthropologie der Migration (s. IIMA)	VO	2
4	Einführung in die ethnologische Friedensforschung (s. INGORAPS)	VO	2
5	Einführung in die Ethnomedizin / Medical Anthropology (s. MAKOTRA)	VO	2
6	Einführung in die visuelle Anthropologie sowie in mediale und pädagogische Vermittlung (s. MAPOB)	VO	2

4.B4 Regionale Forschungsfelder: 8 SSt

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SSt sind von den Studierenden aus dem folgenden Angebot zu wählen.

	Titel	Art	SSt
1	Einführung in die Ethnologie Nordamerikas	VO	2
2	Einführung in die Ethnologie Lateinamerikas (Mittel- & Südamerika)	VO	2
3	Einführung in die Ethnologie der Karibik	VO	2
4	Einführung in die Ethnologie Afrikas	VO	2
5	Einführung in die Ethnologie des Nahen Osten	VO	2
6	Einführung in die Ethnologie Zentralasiens	VO	2
7	Einführung in die Ethnologie Indiens	VO	2
8	Einführung in die Ethnologie von Indonesien und Südostasien	VO	2
9	Einführung in die Ethnologie Ozeaniens	VO	2
10	Einführung in die Ethnologie Australiens	VO	2
11	Einführung in die Ethnologie Europas (Integrationsprozesse und Europäische Peripherie)	VO	2

4.1. Vorziehen von Lehrveranstaltungen

Vor dem Abschluss des ersten Studienabschnitts können Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt im Gesamtausmaß bis zu 10 SSt besucht und absolviert werden.

4.2. Empfehlung über freie Wahlfächer

Damit es gegen Ende des Studiums zu keinen unnötigen Studienzeitverlängerungen kommt, wird dringend empfohlen, bereits im ersten Studienabschnitt mit der Absolvierung von freien Wahlfächern zu beginnen.

Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden die Wahl von Wahlfachbündeln, die sich nach Ansicht dieser Kommission zur Kombination mit der völkerkundlichen Ausbildung im ersten Studienabschnitt eignen. Es werden solche Wahlfachbündel von der Studienkommission jährlich evaluiert, beschlossen, und den Studierenden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

In besonderer Weise wird den Studierenden im Bereich der freien Wahlfächer das Erlernen einer außereuropäischen Sprache empfohlen. Damit diese Kenntnisse im Laufe des Studiums bereits eingesetzt werden können, ist es sinnhaft, möglichst frühzeitig mit entsprechenden Lehrveranstaltungen zu beginnen.

4.C. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Der zweite Studienabschnitt umfasst 34 SSt Wahlfächer, wovon 2 SSt auf die Teilnahme an einer Auslandsexkursion entfallen.

Die 32 SSt setzen sich aus verschiedenen Arten von aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungsblöcken zusammen, die in vier unterschiedlichen Varianten miteinander kombiniert werden können.

4.C. Semesterstundenzahlen

	Titel	Art	SSt
C1	Variante 1 - 4	Varia	32
C2	Auslandsexkursion	Ex	2
	Gesamt		34

Die Lehrveranstaltungsblöcke beinhalten jeweils 8 SSt Pflicht- oder Wahlfachstunden und sie bestehen aus:

4.C1a: Wissmeth

Bei Wissmeth handelt es sich um den zentralen methodischen Ausbildungsblock der Disziplin, der in allen Varianten verpflichtend zu belegen ist und der die grundlegenden forschungspraktischen Kompetenzen vermitteln soll.

4.C1b: Pakete beziehen sich auf alle Teilgebiete der Wissenschaftsdisziplin und betonen forschungsbezogene Aspekte. Im Rahmen der Pakete erfolgt die wissenschaftliche Schwerpunktbildung der Studierenden innerhalb der Völkerkunde. „Gender“ und „Individual“ sind Sonderformen der Pakete.

XXXI. Stück – Ausgegeben am 25.06.2002 – Nr. 312

4.C1c: Module sind Teilgebiete, die deutlich auf fachnahe, besonders aber auf praxisnahe und angewandte berufliche Felder der Völkerkunde ausgerichtet sind. Sie zielen auf den Erwerb von Grundkenntnissen in außerwissenschaftlichen Berufsfeldern.

Eine der angeführten Varianten ist auszuwählen:

Variante 32 SSt	Wissmeth 8 SSt	Paket 1 8 SSt	Paket 2 8 SSt	Modul 1 - 6 jeweils 8 SSt
Variante 1	x	x	x	ein Modul aus 1 - 6
Variante 2a	x	x		zwei Module aus 1 - 6
Variante 2b	x		x	zwei Module aus 1 - 6
Variante 3 Gender	Wissmeth	Paket 1 <u>oder</u> 2	Paket Gender aus Wahlfächern der Völkerkunde 8 SSt	<u>ein</u> Modul aus 1 - 6
Variante 4 Individual	Wissmeth	Paket 1 <u>oder</u> 2	Paket Individual aus den freien Wahlfächern 8 SSt	<u>ein</u> Modul aus 1 - 6

Variante 1:

Die Variante 1 besteht aus Wissmeth, Paket 1 und Paket 2 sowie nach Wahl des/der Studierenden eines von sechs Modulen.

Variante 2:

Die Variante 2 besteht aus Wissmeth, Paket 1 oder Paket 2 sowie nach Wahl des/der Studierenden zwei von sechs Modulen.

Variante 3 (Gender):

Die Variante 3 besteht aus Wissmeth, Paket 1 oder Paket 2 und Paket „Gender“ sowie nach Wahl des/der Studierenden eines von sechs Modulen.

Variante 4 (Individual):

Die Variante 4 besteht aus Wissmeth, Paket 1 oder Paket 2 und einem Paket, das aus den freien Wahlfächern zusammengestellt wurde sowie nach Wahl des/der Studierenden eines von sechs Modulen.

Ad 4.C1a: Wissmeth (Semesterstundenanzahl: 8 SSt)

Alle Lehrveranstaltungen im Bereich Wissmeth sind Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl.

	Titel	Art	SSt
1	Feldpraktikum	PR	4
2	Feldforschung — Betreuung, Datenauswertung	SE	2
3	Projektseminar	SE oder KO	2

Ad 4.C1b: Pakete (Semesterstundenzahl: 8 SSt je Paket)

Im Rahmen der Pakete sind zu behandeln:

- Theoretische Forschungsfelder
- Methodische Forschungsfelder
- Thematische Forschungsfelder
- Regionale Forschungsfelder
- Zeitgenössische ethnologische Debatten in ihren jeweiligen Sprachkontexten
- Verschiedene Speziallehrveranstaltungen (aufbauend auf den ersten Studienabschnitt)

Der Inhalt der Pakete kann von der/dem Studierenden im Rahmen des dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungsangebots und der folgenden Kriterien nach ihrer/seiner Wahl zusammengestellt werden. Die Art der wählbaren Lehrveranstaltungen (LV) wird durch den Studienplan nicht vorgegeben.

Paket 1

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt sind aus dem folgenden Angebot zu wählen.

	Titel	Art	SSt
1	Genderforschung	LV	2
2	Theorie oder Thematische oder Regionale Forschungsfelder	SE	4

Wahlfach: 2 SSt

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 SSt sind aus dem folgenden Angebot zu wählen.

	Titel	Art	SSt
1	Theorie oder Thematische oder Regionale Forschungsfelder	LV	2
2	Anthropologisches Laboratorium	AL	2

Paket 2

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt sind aus dem folgenden Angebot zu wählen.

	Titel	Art	SSt
1	Theorie oder Thematische oder Regionale Forschungsfelder	LV	6

Wahlfach: 2 SSt

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 SSt sind aus dem folgenden Angebot zu wählen.

	Titel	Art	SSt
1	Theorie oder Thematische oder Regionale Forschungsfelder	LV	2
2	Anthropologisches Laboratorium	AL	2

XXXI. Stück – Ausgegeben am 25.06.2002 – Nr. 312

Das „Anthropologische Laboratorium“ ist eine Gemeinschafts-Lehrveranstaltung mehrerer Habilitierter zur Vorbereitung der Diplomarbeit. Sofern Studierende die Variante 1 mit zwei Paketen wählen, kann es nur einmal gewählt werden.

Paket „Gender“ in Variante 3

Im Rahmen der „Variante 3 — Gender“ kann das „Paket Gender“ von den Studierenden aufgrund des Lehrveranstaltungsangebotes in der Studienrichtung Völkerkunde zum Thema „Genderforschung“ frei zusammengestellt werden.

Paket „Individual“ in Variante 4

Der/die Studierende kann Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studienrichtungen von anerkannten in- und ausländischen Universitäten im Ausmaß von 8 SSt zu einem Paket zusammenstellen und beim Vorsitzenden der Studienkommission die Genehmigung des Individual-Paketes beantragen.

Dieses Individualpaket, bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung durch den/die Vorsitzende der Studienkommission. Dieser/diese ist dabei an Empfehlungen der Studienkommission gebunden.

4.C1c: Module

Alle Module bestehen aus 8 Semesterstunden und sind über zwei Semester zu führen.

Als Vorkenntnisse zu den jeweiligen Modulen werden die Inhalte der entsprechenden Einführungslehrveranstaltungen aus dem ersten Studienabschnitt - thematische Forschungsfelder - vorausgesetzt.

In jedem Viersemesterzyklus werden folgende Module angeboten:

CROCO (Cross Cultural Organizations)

Das Modul CROCO soll Studierenden der Völkerkunde Einblicke in mögliche Einsatzfelder im „Human Resource Management“ bei interkulturellen Fragestellungen und/oder in international tätigen Unternehmungen geben und die theoretischen wie praktischen Basiskenntnisse darüber vermitteln.

Im ersten Studienabschnitt erfolgt eine Einführung in Organisations- und Betriebsanthropologie, in der anthropologische, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundbegriffe und Denkmodelle zu Organisationen vorgestellt werden.

Im zweiten Studienabschnitt werden Konzepte und Praktiken des Human Resource Management in Hinblick auf Anforderungen und Herausforderungen in einem interkulturellen Kontext dargestellt und ausgewählte Praxisfelder in konkreten Projektbeispielen vertieft. Dabei werden auch anwendungsrelevante Methoden wie z.B. Projektmanagement eingesetzt und geübt.

Curriculare Umsetzung des 2. Abschnitts:

	Themenfeld	Art	SSt
1 – 2	Human Resource Management: Konzepte und Praktiken, interkulturelle Problemstellungen	VO SEUE	4
3 – 4	Erarbeitung ausgewählter Praxisfelder für interkulturelles Wissen im Personalmanagement: Expatriate Betreuung, Managemententwicklung/ Global Leadership, Teambildung und/oder Konfliktmanagement in interkulturellen Teams (Beispiele)	SE SEUE KO	4

ENTOUR (*Entwicklungszusammenarbeit, angepasste Technologien, Umweltfragen, sanfter Tourismus*)

Das Modul ENTOUR soll die theoretischen und praktischen Grundkenntnisse der internationalen Entwicklungszusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung des Konzepts des „Sustainable Human Development“ vermitteln. Angestrebt ist eine Verbesserung der Einstiegsqualifikationen von AbsolventInnen in Arbeitsfelder der Entwicklungszusammenarbeit.

Im ersten Studienabschnitt werden in der VO „Einführung in die Anthropologie der Entwicklungszusammenarbeit“ die modulspezifischen Grundkenntnisse gelehrt.

Im zweiten Studienabschnitt erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Konzepten, Methoden und Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Sustainable Human Development, wobei nicht nur berufsorientierte Wissensvermittlung angestrebt, sondern auch der spezifische Beitrag der Ethnologie für den Bereich der Entwicklungszusammenarbeit herausgearbeitet wird.

Curriculare Umsetzung des 2. Abschnitts:

	Themenfeld	Art	SSt
1 – 2	Konzepte und Methoden der Entwicklungszusammenarbeit Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit	VO SEUE	4
3 – 4	Praxisorientierte Vertiefung obiger Themenfelder unter Einbezug von EntwicklungsexpertInnen	SE SEUE KO	4

IIMA (*Integration, Identität, Migration, Asyl*)

Das Modul IIMA soll die theoretischen Positionen in den Bereichen Integration, Identität, Migration und Asyl vermitteln sowie eine Einführung in bereits bestehende Praxisfelder bieten. Das Modul ermöglicht damit eine Spezialisierung in interdisziplinärer Migrationsforschung, themenspezifischer Sozialberatung und Mediation sowie spezialisierter Verwaltung im österreichischen sowie EU-Kontext.

XXXI. Stück – Ausgegeben am 25.06.2002 – Nr. 312

Im ersten Studienabschnitt erfolgt eine „Einführung in die Anthropologie der Migration“, in der die wesentlichen Ansätze und Theorien aus sozialanthropologischer Sicht vorgestellt werden.

Im zweiten Studienabschnitt stehen internationale Migration und Integration und damit auch Strategien der Ausgrenzung und Hierarchisierung aufgrund multipler Differenzen im Zentrum des Moduls.

Curriculare Umsetzung des 2. Abschnitts:

	Themenfeld	Art	SSt
1 – 2	Migrations- und Integrationstheorien, Refugee-Studies: Theoretische Grundlagen	VO SEUE	4
3 – 4	Vertiefungen zu obigen Themenfeldern	SE SEUE KO	4

INGORAPS (International Non Governmental Organizations, Rechtsanthropologie, Internationale Einsätze, Peace Studies)

Das Modul soll Studierende unterstützen die Fähigkeit zu entwickeln, im Rahmen von internationalen Organisationen und Einsätzen spezifisch ethnologische Kenntnisse und Lösungsansätze einzubringen und zwischen unterschiedlichen Normensystemen zu vermitteln.

Im ersten Studienabschnitt erfolgt eine Einführung in die ethnologische Friedensforschung, die durch die Einführung in die Rechtsanthropologie sinnvoll ergänzt werden kann.

Im zweiten Studienabschnitt stehen thematische und regionale Schwerpunkte der Rechtsanthropologie und ethnologischen Friedensforschung im Zentrum des Moduls. Sie sollen Studierenden sowohl Kenntnisse über Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und der Friedensforschung (insbesondere in Zusammenhang mit indigenen Völkern) bieten, als auch entsprechende Erfahrungen aus internationalen Friedenseinsätzen vermitteln und einen Einblick in die Tätigkeit internationaler Organisationen geben.

Curriculare Umsetzung des 2. Abschnitts:

	Themenfeld	Art	SSt
1 – 2	Thematische und regionale Schwerpunkte der Rechtsanthropologie und ethnologischen Friedensforschung	VO SEUE	4
3 – 4	Vertiefung in einem Teilbereich der zentralen Bausteine und Einblick in internationale Organisationen.	UE SEUE KO	4

MAKOTRA (*Medical Anthropology, Körperbewusstsein, Transkulturalität*)

Das Modul MAKOTRA vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Schnittfeld von Ethnologie, Medizin und Gesellschaft angesiedelt sind. Im Zentrum steht der Erwerb von anwendungsorientiertem Wissen über kulturspezifische Vorstellungen und Praktiken hinsichtlich Gesundheit/Krankheit und Körper und deren wissenschaftliche Bearbeitung. Die erworbenen Fähigkeiten können in den Berufsfeldern Weiterbildung im Gesundheitsbereich, Entwicklungszusammenarbeit, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Policy Beratung und in anwendungsorientierten Forschungsprojekten angewendet werden.

Im ersten Studienabschnitt erfolgt eine Einführung in die Medical Anthropology bzw. Ethnomedizin.

Im zweiten Studienabschnitt wird das Augenmerk auf die Vermittlung von Fähigkeiten im personalen Umgang mit Transkulturalität im medizinischen Bereich ebenso gelegt wie auf den Umgang mit makrosozialen Bedingungen und Auswirkungen in der transkulturellen Gesundheitspraxis.

Curriculare Umsetzung des 2. Abschnitts:

	Themenfeld	Art	SSt
1 – 2	Theoretisches und thematisches Wissen aus dem Bereich von Medical Anthropology und Ethnomedizin	VO SEUE	4
3 – 4	Vertiefung zu obigen Themenfeldern und Überblick zu anderen Gesundheitswissenschaften (Medizinsoziologie, Public Health, Medizinpsychologie, usw.) und zu Organisationen im Gesundheitsbereich	SE SEUE KO	4

MAPOB (*Museum, Ausstellung, Public Events, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung*)

Die Vermittlung von ethnologischem und sozialanthropologischem Wissen im Rahmen von Bildungseinrichtungen verschiedener Art - einschließlich Museen, Ausstellungen, anderen öffentlichen Ereignissen - gehört zu den traditionellen Berufsfeldern der Ethnologie. Das Modul MAPOB bezweckt eine gezielte Vorbereitung auf diesen wissenschaftsnahen Anwendungsbereich. Im ersten Studienabschnitt erfolgt eine Einführung in die visuelle Anthropologie und mediale Vermittlung.

Im zweiten Studienabschnitt werden Grundkenntnisse über die Arbeit mit Sammlungen, Vermittlungsarbeit, Präsentation und Ausstellungsgestaltung; Museumspädagogik, Schulprojekte im Bereich des interkulturellen Lernens, Projektplanung und Organisation, Kulturmanagement abgestimmt auf die drei Kernbereiche des Moduls (Bildung / Museum, Ausstellung, Galerie und Öffentlichkeitsarbeit vermittelt).

Curriculare Umsetzung des 2. Abschnitts:

	Themenfeld	Art	SSt
1 – 2	Einführung in die drei zentralen Arbeitsfelder: Bildung/ Museum, Ausstellung und Galerie/ Public Events	VO SEUE	4
3 – 4	Erarbeitung von anwendungsbezogenen Kenntnissen in projektorientierten LVs: Ausstellungskonzeptionen im Rahmen der Völkerkunde, Vermittlungsprogramme, Schulprojekte, Veranstaltungskonzepte (Beispiele)	SE SEUE KO	4

Ergänzend zu den Modulen empfiehlt die Studienkommission den Studierenden die Wahl von Wahlfachbündeln, welche die Module unter Berücksichtigung einer effizienten Berufsvorbildung inhaltlich oder methodisch interdisziplinär ergänzen. Um auf die sich ständig wandelnden Bedürfnisse und Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können, werden solche Wahlfachbündel von der Studienkommission jährlich evaluiert, beschlossen, und den Studierenden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

4.3. Sprachkenntnisse

Die Studienkommission Völkerkunde empfiehlt den Studierenden im Bereich der freien Wahlfächer das Erlernen einer außereuropäischen oder lokal gebräuchlichen Sprache.

5. Prüfungsordnung

5.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird jeweils vor dem Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in festgelegt.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

5.2 Erste Diplomprüfung

Die Erste Diplomprüfung schließt den ersten Studienabschnitt ab und wird in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt.

5.3 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

XXXI. Stück – Ausgegeben am 25.06.2002 – Nr. 312

Der erste Teil umfasst die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer. Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluss, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist die positive Beurteilung der Diplomarbeit und die Absolvierung der Prüfungen über die Pflichtfächer und die freien Wahlfächer.

Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar, zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG).

Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

Die Studienkommission Völkerkunde erachtet Feldforschungen im Rahmen der Diplomarbeit für wünschenswert, weist aber darauf hin, dass es durch eine länger dauernde Feldforschung zu Studienzeitverzögerungen kommen kann.

6. ECTS-Punkte Berechnung

I. Studienabschnitt: 108 ECTS plus freie Wahlfächer: 12 ECTS (48 SSSt / 0,25 Pkt)

Fachbereiche	SSSt	ECTS-Punkte
Studieneingangsphase	4	7 (siehe unten)
Theorie	8	28 (3,5 Pkt / SSSt)
Methode	8	28 (3,5 Pkt / SSSt)
Thematische Forschungsfelder	10	25 (2,5 Pkt / SSSt)
Regionale Forschungsfelder	8	20 (2,5 Pkt / SSSt)

Studieneingangsphase: 4 SSSt: 7 ECTS

Titel	ECTS	SSSt
Einführung in das Studium der Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie	2 (2 Pkt / SSSt)	1
Kinship Studies	2 (2 Pkt / SSSt)	1
Einführung in Ethnizität, Rassismus, Nationalismus und Kolonialismus	3 (1,5 Pkt / SSSt)	2

II. Studienabschnitt: 120 ECTS

WISSMETH	MODUL	PAKET	MODUL od. PAKET	EXKURSION	DIPLOM-ARBEIT
8 SSSt	8 SSSt	8 SSSt	8 SSSt	2 SSSt	6 Monate
23 ECTS	23 ECTS	23 ECTS	23 ECTS	4 ECTS	24 ECTS
92 ECTS				4 ECTS	24 ECTS

Wissmeth, Modul 1-6, Paket 1 und 2 sowie die Pakete Gender und Individual sind somit mit jeweils 23 ECTS-Punkten berechnet. Innerhalb der Einheiten werden die ECTS-Punkte von der Studienkommission individuell verteilt.

7. Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt (UniStG §16).

Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind LV, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgelegte Diplomprüfungen als solche anzuerkennen.

Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
K r e m s e r

313. Studienplan für das Diplomstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/13-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz – UOG 1993), BGBl.Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/1997, und dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/1998, wird betreffend das Studium der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wie folgt verordnet:

§ 2 Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde als Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaft dient der altertums- und geschichtswissenschaftlichen Bildung und Berufsvorbildung. Es umfaßt vor allem die Griechische und Römische Geschichte in ihrer gesamten räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Ausdehnung und mit ihren Teilgebieten, wie z. B. politischer Geschichte, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Geistes-, Kultur- und Religionsgeschichte, historischer Geographie und Altertumskunde. In gleicher Weise sind Gegenstand der Alten Geschichte die Vorgänger- und Randkulturen (z. B. Etrusker, Kelten, Germanen), insbesondere in ihrer Wechselwirkung mit den klassischen Kulturen, die Quellenwissenschaften wie Epigraphik, Papyrologie und antike Numismatik sowie die Geschichte des Vorderen Orients und Ägyptens als Teil der Gesamtgeschichte des Altertums. Darüber hinaus beschäftigt sie sich mit der Wissenschafts- und Wirkungsgeschichte des Fachbereichs.

(2) Die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde ist als Altertumswissenschaft eng mit Klassischer Philologie und Klassischer Archäologie verbunden; darüber hinaus bestehen Verbindungen zur Ur- und Frühgeschichte, der Ägyptologie, der Altorientalistik, der Judaistik, der Frühchristlichen Archäologie und Kirchengeschichte, der Indogermanistik, der Antiken Rechtsgeschichte, der Geschichte und der Byzantinistik. Wegen dieser engen Verflechtung ist interdisziplinäre Arbeitsweise integrativer Bestandteil althistorischer Lehre und Forschung.

(3) Das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde soll vermitteln:

1. Fundiertes Überblickswissen über das Gesamtgebiet der Alten Geschichte und Altertumskunde und ihre Quellen sowie Spezialwissen über wesentliche Teilbereiche und Aspekte derselben;
2. Kenntnis und praktische Anwendung der Methoden der Alten Geschichte und Altertumskunde, Kenntnis der Methoden ihrer Quellen- und Nachbarwissenschaften;

3. Denken in historischen Kategorien, Verständnis für historische Situationen und Entwicklungen;
4. Fähigkeit zum kritisch-analytischen Denken, insbesondere im Gebrauch von antiken Quellen und bei der Auseinandersetzung mit moderner Sekundärliteratur, sowie Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten;
5. Fähigkeit zur Synthese von Forschungsergebnissen und zur zielgruppenorientierten Darstellung althistorischer Themen auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes;
6. Selbständige Entwicklung von Fragestellungen und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten;
7. Erkenntnis der antiken Grundlagen der modernen Kultur und Gesellschaft.

(4) Für die Gestaltung des Diplomstudiums der Alten Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien gelten folgende Grundsätze:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die Lernfreiheit der Studierenden;
3. die Verbindung zwischen Forschung und Lehre;
4. das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden;
5. die Vielfalt des Lehrangebots, besonders in thematischer und methodischer Hinsicht;
6. die Förderung interdisziplinärer und innovativer Ansätze;
7. die bestmögliche Beratung und Betreuung der Studierenden, insbesondere die Förderung von nationaler und internationaler Mobilität und von fachlichen Kontakten;
8. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
9. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die ausreichende Berücksichtigung der Frauen- und Geschlechtergeschichte in den Lehrveranstaltungen sowie die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit allen anderen Forschungsbereichen;
10. die Möglichkeit zur Einhaltung der gesetzlich festgelegten Studiendauer.

(5) Das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien qualifiziert Absolvent/inn/en in erster Linie für die altertumswissenschaftliche Forschung und deren Vermittlung, ist mit Zusatzqualifikationen aber auch z. B. für Lehrberufe, Journalismus, Verlagslektorate, öffentliche Kulturarbeit u. -management, Museumspädagogik, Erwachsenenbildung, Kulturtourismus, diplomatische Tätigkeit sowie für elektronische Programmierarbeit und Übersetzungstätigkeit im Fachbereich anwendbar.

Entsprechend der Bedeutung des Selbststudiums im Rahmen der Ausbildung legt der Studienplan Mindestanforderungen fest, welche die Studierenden durch weitere frei gewählte Veranstaltungen und Praktika ergänzen sollen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde kann unter den folgenden Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen werden (§ 34 bzw. § 41 UniStG).

(2) Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gem. § 37 UniStG nachzuweisen.

(3) Voraussetzung für das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde sowie für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen der Studienrichtung ist die Kenntnis des Lateinischen, welche vor der Zulassung zum Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde durch die Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II Nr. 44/1998, idgF.) nachzuweisen ist.

(4) Die Kenntnis des Altgriechischen ist vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung durch eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II Nr. 44/1998, idgF II 63/1999) nachzuweisen. Unabhängig davon können Griechischkenntnisse für einzelne Lehrveranstaltungen auch schon während des ersten Studienabschnittes verlangt werden.

§ 4 Studienabschnitte

(1) Das Studium der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde ist ein Diplomstudium. Es besteht aus zwei Studienabschnitten, wobei die Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt 32 Semesterstunden (SSt.), im zweiten Studienabschnitt 34 SSt. umfassen. Dazu kommen 48 SSt. freie Wahlfächer, die auf die beiden Studienabschnitte frei verteilt werden können. Die einzelnen Studienabschnitte sind gem. § 4 Abs. 6 UniStG mit Diplomprüfungen abzuschließen.

(2) Das Studium wird durch den akademischen Grad einer „Magistra der Philosophie“ bzw. eines „Magisters der Philosophie“, lateinisch „Magistra philosophiae“ bzw. „Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“, abgeschlossen.

(3) Im ersten Studienabschnitt eignen sich die Studierenden Überblickswissen über die Alte Geschichte sowie über ihre Quellen, Methoden und Hilfsmittel an; diese Kenntnisse werden in Teilbereichen angewandt und vertieft.

Aufgabe des ersten Studienabschnittes ist die allgemeine Einführung in das Fach, in die Methoden und Arbeitspraktiken des Faches sowie die Schaffung von Voraussetzungen für den zweiten Studienabschnitt. Dazu gehören Grundkenntnisse wenigstens einer der beiden Nachbarwissenschaften, der Klassischen Archäologie und der Klassischen Philologie.

Die Beherrschung des Lateinischen und des Griechischen in einem Ausmaß, wie es zum Verständnis und zur wissenschaftlichen Interpretation von Quellentexten nötig ist, sowie passive Sprachkenntnisse zum inhaltlichen Verständnis der englischen, französischen und italienischen Fachliteratur sind im Laufe des ersten Studienabschnittes zu erwerben. Bei der Bewertung von Studienleistungen im zweiten Studienabschnitt werden diese Kenntnisse vorausgesetzt. Je nach Arbeitsgebiet kann die passive Kenntnis anderer Sprachen (z. B. Neugriechisch, Türkisch, Spanisch) notwendig sein. Derartige Kenntnisse eignen sich die Studierenden neben dem Fachstudium an.

(4) Der zweite Studienabschnitt dient dem Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Stellungnahme zu wissenschaftlichen Problemen und zu deren Diskussion sowie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Lehrmeinungen im Rahmen eigener wissenschaftlicher Arbeiten und zur fundierten Beherrschung aller wissenschaftlichen Methoden der Alten Geschichte und Altertumskunde. Bis zum Ende des zweiten Studienabschnittes sollen die Studierenden zur eigenständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme fähig sein.

§ 5 Stundenrahmen

(1) Das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde umfaßt im Pflichtteil 66 SSt. und im Bereich der freien Wahlfächer 48 SSt., insgesamt damit 114 SSt.

(2) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten Universitäten auszuwählen sind. Auf die in § 11 festgelegten Empfehlungen des vorliegenden Studienplanes wird verwiesen. Auch über die freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.

(4) Der erste Studienabschnitt umfaßt im Pflichtteil 32 SSt., der zweite Studienabschnitt 34 SSt.

(5) Ein Vorziehen von Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt ist möglich. Dies wird insbesondere für eine Exkursion und die zugehörige Vorbereitungsveranstaltung empfohlen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Die Ausbildungsinhalte werden in folgenden Typen von Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. Vorlesung (VO) – für Hörer aller Studienabschnitte

Vorlesungen führen die Studierenden in Vortragsform didaktisch in Haupt- und Spezialbereiche sowie in die Methoden der Alten Geschichte und Altertumskunde ein und berücksichtigen die grundlegenden Lehrmeinungen.

2. Proseminar (PS) – in der Regel für Studierende des ersten Studienabschnittes

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und bieten Einführungen in ausgewählte Themenkreise des Faches, in den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, in die kritische Beurteilung der schriftlichen Quellen unter aktiver Mitarbeit der Lehrveranstaltungsteilnehmer, etwa anhand von Referaten, Diskussionen, der Erörterung von Fallbeispielen und des selbständigen Verfassens schriftlicher Arbeiten.

3. Seminar (SE) – in der Regel für Studierende des zweiten Studienabschnitts

Seminare vertiefen die durch Proseminare und Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in bestimmten Sachgebieten bzw. speziellen Problemen der Forschung. In wissenschaftlich ausgereifter Form soll durch Diskussion mit fortgeschrittenen Studierenden die Fähigkeit zu selbständiger Bearbeitung einzelner Themenbereiche und zur korrekten Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und/oder mündlicher Form (Referate, Hausarbeiten) gefördert werden.

4. Übung (UE) – für Studierende aller Studienabschnitte

Übungen dienen zum Erlernen des Umgangs mit konkreten Quellmaterialien. Sie verfolgen praktische Ziele. Die Teilnehmer haben konkrete Aufgaben zu lösen.

5. Konversatorium (KO) – für Studierende aller Studienabschnitte

In Konversatorien soll in eingehenden Diskussionen der Stoff sowie offengebliebene Fragen der jeweils begleitenden Vorlesung besprochen und anhand von konkreten Beispielen vertiefend veranschaulicht werden.

6. Arbeitsgemeinschaft (AG) – für Studierende aller Studienabschnitte

Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen.

7. Privatissimum (PV) – für Studierende des zweiten Studienabschnitts

Privatissima sind in der Regel forschungsorientierte Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende oder für Diplomanden und Dissertanten und dienen durch intensive fachliche Diskussion der wissenschaftlichen Begleitung und Unterstützung zur Abfassung einer Diplomarbeit bzw. Dissertation. Durch das Kennenlernen von Problemstellungen und Lösungsansätzen sollen für die Lehrveranstaltungsteilnehmer Synergieeffekte erzielt werden. Privatissima haben prüfungsimmanenten Charakter.

8. Praktikum (PR) – für Studierende des zweiten Studienabschnitts

Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Gemäß § 9 UniStG haben die Studierenden ferner die Möglichkeit, Praxis auch in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten. Sie können z. B. der didaktischen Präsentation von althistorischen Forschungen und Sachverhalten dienen (z. B. in Museen oder Kultur- und Wissenschaftsabteilungen von Medien).

9. Exkursion (EX) - für Studierende aller Studienabschnitte (ab dem zweiten Semester)

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Wissenserweiterung im Rahmen eines Besuches historischer Landschaften und antiker Stätten und dem Studium von Objekten in Museen und anderen Forschungsstätten. Exkursionen zu Ausgrabungsstätten und Museen im In- und Ausland helfen der Veranschaulichung, Überprüfung, Vertiefung und Erweiterung erworbenen Wissens zu bestimmten vorbereiteten Themenschwerpunkten. Durch Autopsie schulen sie den Umgang mit historisch-geographischen Verhältnissen und mit Originalobjekten. Die Teilnahme ist an den Besuch einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (UE/SE/VO), die Übernahme eines Referates und/oder die Ausarbeitung eines schriftlichen Beitrages gebunden.

§ 7 Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl kann bei Lehrveranstaltungen aus folgenden Gründen beschränkt werden:

1. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und/oder Geräte (Hörsaalgröße, Computer etc.);
2. nach Maßgabe der didaktischen Effizienz (z. B. bei Museumsbesuchen, Übungen vor Objekten);
3. nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit (z. B. Exkursionen).

(2) Unabhängig von Beschränkungen nach Abs. (1) gilt für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Proseminare, Seminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Privatissima, Praktika) jedenfalls eine Höchstgrenze von 25 Teilnehmer/inne/n.

(3) Wenn es nötig ist, die Teilnehmerzahl gem. Abs. (1) einzuschränken, hat die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter die Teilnehmer nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien auszuwählen:

1. nach Anzahl der in der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde bereits absolvierten Semester (z. B. Lehrveranstaltungen für Hörer des ersten bzw. zweiten Studienabschnittes);
2. nach Maßgabe der für die betreffende Lehrveranstaltung bereits erbrachten qualifizierenden Studienleistungen;
3. nach Erfordernis eines Nachweises über besondere Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form als Voraussetzung für den Besuch einer Lehrveranstaltung (z. B. Griechisch);
4. nach Maßgabe des Studienstatus (ordentliches oder außerordentliches Studium);
5. nach der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.

(4) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

II. Besonderer Teil

Erster Studienabschnitt

§ 8 Studieneingangsphase

(1) Die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) führen durch Überblicksvorlesungen und Proseminare in exemplarischer Weise in die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde ein. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich rasch über Inhalte, Ziele und Methoden des Studiums der Alten Geschichte und Altertumskunde in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Studieneingangsphase umfaßt insgesamt 6 SSt., und zwar 2 SSt. „Alte Geschichte für Altertumswissenschaftler“ (PS), 2 SSt. „Geschichte der Alten Welt im Überblick“ (VO) und 2 SSt. einer quellenkundlichen Übung (Lektüre und historische Interpretation antiker Originaltexte, Lateinische bzw. Griechische Epigraphik, Antike Numismatik oder Papyrologie).

(3) Studentinnen und Studenten der Alte Geschichte und Altertumskunde sollten diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern besuchen und Prüfungen darüber ablegen.

(4) Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase werden von der Studienkommission festgelegt, im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet und durch einen Aushang am Institut zusätzlich veröffentlicht.

§ 9 Pflichtfächer

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester. Dabei sind folgende Prüfungsfächer im Gesamtausmaß von 32 SSt. zu absolvieren:

Alte Geschichte für Altertumswissenschaftler (PS)	2
Geschichte der Alten Welt im Überblick (VO)	2
Alte Geschichte (VO)	8
Altertumskunde (VO, KO oder UE)	4
Lektüre und historische Interpretation antiker Originaltexte (UE)	4
Lehrveranstaltungen aus den Studienrichtungen Klassische Archäologie oder Klassische Philologie (davon ein PS)	4
<u>Zwei Quellenwissenschaften (4+4, jeweils VO und UE)</u>	<u>8</u>
Summe	32

Erläuterungen:

1. Es sind 4 SSt. Lehrveranstaltungen aus einer der beiden anderen altertumswissenschaftlichen Studienrichtungen Klassische Archäologie oder Klassische Philologie zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen sollen aus der Studieneingangsphase oder aus anderen einführenden Lehrveranstaltungen der betreffenden Studienrichtung gewählt werden. Für das jeweils andere Fach wird auf die Möglichkeit der Belegung im Rahmen der freien Wahlfächer (§ 11 (1)) verwiesen.

2. Wird gem. § 11 (1) für die freien Wahlfächer eine Zusammenstellung von Fächern mit Schwerpunkt Klassische Archäologie oder Klassische Philologie gewählt, so sollen diese 4 SSt. aus dem jeweils anderen Fach gewählt werden.

3. Die quellenkundlichen Fächer sind Lateinische und Griechische Epigraphik, Antike Numismatik und Papyrologie; sie sind zwischen erstem und zweiten Studienabschnitt frei austauschbar.

Zweiter Studienabschnitt

§ 10 Pflichtfächer

Voraussetzung für den Beginn des zweiten Studienabschnittes ist der erfolgreiche Abschluß des ersten Studienabschnittes durch die erste Diplomprüfung. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester. Dabei sind folgende Prüfungsfächer im Gesamtausmaß von 34 SSt. zu absolvieren:

Seminare für Alte Geschichte	6
Privatissima	4
Alte Geschichte und Altertumskunde oder Lehrveranstaltungen je nach gewähltem Studienschwerpunkt	4
Zwei Exkursionsvorbereitungen (UE oder SE)	4
Zwei Exkursionen	6
Arbeitsgem./Projektarbeit (AG)	2
Zwei Quellenwissenschaften (4+4, jeweils VO und UE)	8
Summe	34

Erläuterungen:

1. Von den Seminaren sind mindestens 4 SSt. im Rahmen von Seminaren zu absolvieren, die von den Voraussetzungen her speziell für Altertumswissenschaftler bestimmt sind. Von den Seminaren ist je eines aus dem Bereich der Griechischen und der Römischen Geschichte zu wählen.
2. Von den quellenkundlichen Fächern sind im zweiten Studienabschnitt diejenigen zu wählen, die im ersten Studienabschnitt nicht absolviert wurden.

§ 11 Freie Wahlfächer

(1) Innerhalb des Studiums der Alten Geschichte und Altertumskunde (1. und 2. Studienabschnitt) sind gem. § 4 Z. 25 in Verbindung mit Anlage 1 Z. 1.41 UniStG freie Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 48 SSt. zu absolvieren. Dafür wird die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots aller anerkannten Universitäten empfohlen, die durch die Studienkommissionen oder sonst zuständige akademische Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SSt. für eine solche Wahl angeboten werden. Besonders werden empfohlen freie Wahlfächer aus den Disziplinen Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Antike Numismatik, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Altorientalistik, Judaistik, Frühchristliche Archäologie und Kirchengeschichte, Indogermanistik, Antike Rechtsgeschichte, Geschichte und Byzantinistik sowie fachbezogene Lehrveranstaltungen der Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies).

(2) Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen der so gewählten freien Wahlfächer auf Antrag der oder des Studierenden den Austausch einzelner Lehrveranstaltungen, von Fächern oder Gruppen von Fächern im voraus zu genehmigen, wenn ein solcher Austausch wissenschaftlich oder in Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll erscheint. Auch für diesen Fall gelten dann die Regelungen nach Anlage 1.41.2 UniStG.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde weder wissenschaftlich noch in Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: Übungen, Proseminare, Seminare, Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften, Privatissima, Praktika),

und entweder

1. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen),

oder

2. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

3. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Eine allfällige Ablehnung eines solchen Wunsches hat mittels begründetem Bescheid zu erfolgen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG). Es gilt die jeweils letzte erzielte Note.

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Z. 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Die Prüfungsmodalitäten für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind jeweils im voraus durch Anschlag sowie zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(2) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

- durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: Übungen, Proseminare, Seminare, Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften, Privatissima, Praktika) sowie an Exkursionen

und entweder

1. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
oder
2. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder
3. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser 1- 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Eine allfällige Ablehnung eines solchen Wunsches hat mittels begründetem Bescheid zu erfolgen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG). Es gilt die jeweils letzte erzielte Note.

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Die Prüfungsmodalitäten für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind jeweils im voraus durch Anschlag sowie zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt

eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,

und

eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die **positive Beurteilung der Diplomarbeit**. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Für die nach den Bestimmungen der bisher geltenden Studienplänen abgeschlossenen Diplomprüfungen ist keine Ergänzung zur Anpassung an den neuen Studienplan erforderlich.

(3) Ansonsten wird hinsichtlich der Übergangsbestimmungen auf die Bestimmungen des UniStG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Anhang:

ECTS-Punkte

Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer:

Alte Geschichte für Altertumswissenschaftler (PS)	2x3	6
Geschichte der Alten Welt im Überblick (VO)	2x2	4
Alte Geschichte (VO)	8x2	16
Altertumskunde (VO, KO oder UE)	4x2	8
Lektüre und historische Interpretation antiker Originaltexte (UE)	4x2,5	10
Lehrveranstaltungen aus den Studienrichtungen Klassische Archäologie oder Klassische Philologie (davon ein PS)	2x2 + 2x3	10
<u>Zwei Quellenwissenschaften (jeweils VO und UE)</u>	<u>4x2 + 4x2,5</u>	<u>18</u>
Summe Pflichtfächer		72

Wahlfächer:	24x2	48
-------------	------	----

Summe		120
-------	--	------------

Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer:

Seminare	6x3	18
Privatissima	4x2	8
Alte Geschichte und Altertumskunde	4x1,5	6
Exkursionen mit Vorbereitung (SE bzw. UE und EX)	4x2+6	14
Arbeitsgem./Projektarbeit (AG)	2x3	6
Zwei Quellenwissenschaften (jeweils VO und UE)	8x1,5	12
<u>Diplomarbeit (inkl. Diplomprüfung)</u>		<u>20</u>
Summe Pflichtfächer		84

Wahlfächer:	24x1,5	36
-------------	--------	----

Summe		120
-------	--	------------

Der Vorsitzende der Studienkommission:
T a u e b e r

314. **Studienplan des „Doktoratsstudiums der Philosophie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.366/2-VII/D/2/2002 vom 12. Juni 2002 den Studienplan des Doktoratsstudiums der „Philosophie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Studienziel

§ 1. Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassungsvoraussetzung

§ 2. (1) Voraussetzung zur Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss

- a) eines der in Anlage 1 Z. 1.3 bis 1.40 UniStG genannten geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudien oder eines entsprechenden Magisterstudiums oder
- b) eines entsprechenden Studiums nach dem Bundesgesetz über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen (GNStG) oder
- c) eines in Anlage 1 Z. 21.3 bis 2a.21 UniStG genannten künstlerischen Diplomstudiums oder eines entsprechenden Magisterstudiums oder
- d) eines Lehramtsstudiums aus einem in Anlage 1 Z. 3.2 lit. a und lit. d UniStG genannten facheinschlägigen Unterrichtsfach oder
- e) eines Diplomstudiums gemäß KHStG.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung möglich, sofern dieses einem der oben in Abs. 1 genannten Diplom- oder Magisterstudien gleichwertig ist. Die Zulassung auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges ist unter Beachtung der besonderen studienrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Studiendauer

§ 3. (1) Das Doktoratsstudium umfasst vier Semester.

(2) Sind alle vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht, kann abweichend von Abs. 1 das Doktoratsstudium in einer geringeren Studiendauer abgeschlossen werden.

Akademischer Grad

§ 4. An Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

Lehrveranstaltungen

§ 5. (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf:

Pflichtfächer (4 Semesterstunden): Es sind vier Semesterstunden DissertantInnenseminare bzw. vergleichbare Lehrveranstaltungen zu absolvieren (nach Maßgabe der Möglichkeiten bei der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertation).

Wahlfächer (2 Semesterstunden): Das Dissertationsprojekt ist bei einer in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer auszuwählenden (Graduierten-)Konferenz, Tagung oder einem Workshop im In- oder Ausland einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorzustellen. In Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer kann diese Präsentation auch durch die Absolvierung einer Lehrveranstaltung ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Doktoratsstudienkommission hat weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Semesterstunden vorzuschreiben, wenn das Thema der Dissertation vom fachlichen Schwerpunkt des/der gemäß § 2 (1) a – e absolvierten Studiums/Studien in Thematik und/oder Methode abweichen.

(2) Die Termine der DissertantInnenseminare sind nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

(3) Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen absolviert werden, die in einem methodischen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen oder dieses ergänzen. Diese zusätzlichen Leistungen sind im Zeugnis des Rigorosums zu nennen.

Dissertation

§ 6. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen, die der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten muss. Auf Wunsch der / des Studierenden kann die Dissertation auch in einer Fremdsprache geschrieben werden, sofern die Begutachtung gewährleistet ist. In besonderen Fällen kann die Studiendekanin / der Studiendekan die Vorlage der Dissertation oder von Teilen derselben in einer anderen als gedruckten Form auf archivierbaren Datenträgern gestatten. Der methodisch-argumentative Teil bedarf jedoch in jedem Fall der Schriftform. Der Dissertation sind Zusammenfassungen (ca. je 500 Worte) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(3) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin / der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) Die / der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen. Das Thema kann auch aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen ausgewählt werden. Wird das von der / dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin / der Studiendekan der Studierenden / dem Studierenden eine / einen in Betracht kommenden UniversitätslehrerIn zuzuweisen.

(5) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand und § 20 Abs. 2 z 1 lit. a bis e KUOG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die / der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Die Wahl einer Betreuerin / eines Betreuers mit der Lehrbefugnis an einer anderen Universität als jener, an der die Zulassung zum Doktoratsstudium besteht, ist zulässig. Die Auswahl der Betreuerin / des Betreuers unterliegt der Zustimmung der Studiendekanin / des Studiendekans.

(6) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin / dem Studiendekan spätestens mit Ablauf des ersten Studienseesters schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 8, unten) ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig.

Die Genehmigung der Wahl des Betreuers / der Betreuerin und des Gegenstandes der Dissertation wie auch der Wechsel des Betreuers / der Betreuerin und / oder des Gegenstandes erfolgt durch die Studiendekanin / den Studiendekan.

(8) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin / dem Studiendekan in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat die Dissertation zwei UniversitätslehrerInnen gemäß Abs. 5 und 6 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Die eingereichte Dissertation ist von der Studiendekanin / dem Studiendekan nach Maßgabe der Möglichkeiten der Betreuerin / dem Betreuer als erster Beurteilerin / erstem Beurteiler und einer / einem von der Studierenden / dem Studierenden vorgeschlagenen UniversitätslehrerIn mit Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 als zweiter Beurteilerin / zweitem Beurteiler vorzulegen. Weicht die Studiendekanin / der Studiendekan von diesem Vorschlag ab, hat sie / er dies zu begründen.

Prüfungsordnung (Rigorosum)

§ 7. (1) Das Rigorosum ist in zwei Teilen abzulegen.

(2) Die Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums sind durch Lehrveranstaltungsprüfungen über die in § 5 genannten Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil des Rigorosums ist der positive Abschluss des ersten Teils und die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Der zweite Teil des Rigorosums ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen. In begründeten Fällen ist die Studiendekanin / der Studiendekan berechtigt, auf Antrag der / des Studierenden und / oder der Betreuerin / des Betreuers die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Der zweite Teil des Rigorosums umfasst ein Referat der Kandidatin / des Kandidaten, in dem unter Berücksichtigung der Gutachten Inhalte und Ergebnisse der Dissertation dargelegt werden. In einer anschließenden Diskussion ist die Kandidatin / der Kandidat über die Dissertation und das damit zusammenhängende wissenschaftliche Umfeld zu befragen. Auf Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfungssenates kann der zweite Teil des Rigorosums in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern die Beurteilung gewährleistet ist.

(6) Der Prüfungssenat der kommissionellen Prüfung besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Zumindestens zwei der PrüferInnen sind aufgrund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema zu bestellen. Die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation ist nach Möglichkeit als eine / einer der PrüferInnen zu bestellen, wobei die Anträge der Studierenden hinsichtlich der Person der PrüferInnen und des Prüfungstages nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

(7) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in zwei Einzelnoten und einer Gesamtnote. Die Einzelnoten bestehen aus:

1. der Note, die durch die arithmetische Mittelung der Noten der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den in § 5 festgelegten Lehrveranstaltungen ermittelt wird, und
2. der Note der kommissionellen Prüfung.

Die Gesamtnote wird gemäß § 45 Abs. 3 UniStG aus den beiden Einzelnoten ermittelt. Thema und Beurteilung der Dissertation sind in einem Zeugnis auszuweisen.

European Credit Transfer System

§ 8. Gemäß des European Credit Transfer System werden für die Dissertation 96 ECTS-Punkte vergeben, davon pro Semester maximal 32. Bei Vorschreibung von 4 weiteren Semesterstunden gemäß § 5 (1) verringert sich diese Zahl auf 90 Punkte für die Dissertation bzw. maximal 30 pro Semester. Für die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtfächer (4 Semesterstunden) und für die obligatorischen 2 Semesterstunden im Rahmen der Wahlfächer werden je 4 ECTS-Punkte, für weitere vorgeschriebene Lehrveranstaltungen werden je 1,5 ECTS-Punkte pro Semesterstunde vergeben.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
R ö m e r

315. Studienplan für das Diplomstudium „Romanistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/30-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Romanistik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

INDEX

PRÄAMBEL

§ 1 Qualifikationsprofil des Diplomstudiums

STUDIENAUFBAU UND STUDIENBEDINGUNGEN

§ 2 Eingerichtete Sprachen, Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

§ 3 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen

§ 4 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

§ 6 Einzelsprachliche Ausrichtung und Unterrichtssprache

I. STUDIENABSCHNITT

§ 7 Studieneingangsphase

§ 8 Prüfungsfächer des I. Studienabschnitts

§ 9 Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

§ 10 Anmeldungsvoraussetzungen im I. Studienabschnitt

§ 11 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts

II. STUDIENABSCHNITT

§ 12 Prüfungsfächer des II. Studienabschnitts

§ 13 Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

§ 14 Anmeldungsvoraussetzungen im II. Studienabschnitt

FREIE WAHLFÄCHER

§ 15 Wahlfächerblock der Studienrichtung Romanistik

§ 16 Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 17 Lehrveranstaltungsprüfungen und Teilnahmebeurteilungen

§ 18 Erste Diplomprüfung

§ 19 Diplomarbeit

§ 20 Zweite Diplomprüfung

INKRAFTTRETENS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 21 Inkrafttreten des Studienplans

§ 22 Übergangsbestimmungen

PRÄAMBEL

§ 1 Qualifikationsprofil des Diplomstudiums

(1) Die Absolventinnen und Absolventen eines romanistischen Diplomstudiums sehen sich in einer von sozialer Mobilität und vielfältigen Kulturkontakten bestimmten Gesellschaft mit einer Vielzahl deutlich unterschiedlicher Verwendungssituationen konfrontiert, in denen vorrangig kultur- und sprachmittlerische Qualifikationen benötigt werden. Berufliche Laufbahnen können beispielsweise in Bereichen der Internationalen Beziehungen und Kooperationen (Diplomatischer Dienst sowie nichtstaatliche internationale Organisationen), der Massenkommunikation (Journalismus, Rundfunk und Fernsehen), des Tourismus sowie des internationalen Wirtschaftsmanagements, der Sprachmittlung insbesondere in der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, Sprachinstitute und Fremdsprachenausbildung in Unternehmungen), des Verlagswesens (Verlagslektorat) und der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Hochschulen und Fachhochschulen) gefunden werden. Eine wichtige Rolle für eine Tätigkeit in den genannten Bereichen kommt hierbei meist den noch in der Studienzeit angeeigneten Zusatzqualifikationen zu, die im Rahmen der Absolvierung freier Wahlfächer (vgl. § 16: Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen) erworben werden können.

(2) Aus der Heterogenität der möglichen Verwendungssituationen resultiert der Bedarf an einer vielschichtigen Ausbildung, die neben der Vermittlung einer ausgezeichneten Sprachkompetenz vorrangig die Fähigkeit zur kreativen Vernetzung unterschiedlichster Wissensbereiche entwickeln muss. Letztere umfassen insbesondere Funktions- und Vorkommensweisen der jeweiligen Einzelsprache, die der aktuellen Medienvielfalt entsprechende Kulturproduktion sowie die länderrelevanten Kontextdaten des jeweiligen Sprachraums, wobei auch der außereuropäischen Romania besondere Bedeutung zukommt. Allgemeine Voraussetzung einer erfolgreichen Bewältigung kultur- und sprachmittlerischer Aufgaben bleibt die Verfügung über eine umfassende interkulturelle Kompetenz, die auf synchronen wie diachronen Wissensbeständen beruht. Zudem benötigen Kulturmittlerinnen und Kulturmittler kreative Fähigkeiten zur kritischen Informationsverarbeitung sowie ein ergänzendes gesellschaftskritisches Wissen, das sie befähigt, gesellschaftliche Machtstrukturen und Geschlechterrollenverteilungen als historische wahrzunehmen.

(3) Ungeachtet der letztgenannten bereichsübergreifenden Kompetenzen, die insbesondere in der kontinuierlichen Konfrontation mit der Methodenvielfalt der Romanistik sowie in einer die alte wie neue Romania erfassenden Auseinandersetzung mit Kulturkontakt- und Kulturkonfliktforschungen sowie mit Gender Studies zu gewinnen sind, lassen sich folgende zentrale Kompetenzen unterscheiden, die im romanistischen Diplomstudium an der Universität Wien erworben werden und das Qualifikationsprofil seiner Absolventinnen und Absolventen maßgeblich bestimmen:

a) sprachpraktische Kompetenzen:

Diese bestehen in soliden sprachpraktischen Fertigkeiten und metasprachlichen Kenntnissen, die erlauben sollen, im Rahmen der wissenschaftlichen Anforderungen des Romanistikstudiums den Erfordernissen der Anwendung der Zielsprachen in konkreten beruflichen Kontexten zu entsprechen. Der Schwerpunkt der Sprachausbildung liegt deshalb im kommunikativen Erlernen der Fremdsprache, wobei dem Erwerb von mündlichen und schriftlichen Fertigkeiten im Hinblick auf Textrezeption und Textproduktion gleiche Bedeutung beigemessen wird. Die sprachpraktischen Fertigkeiten werden hierbei aus einer breiteren Differenzierung mündlicher und schriftlicher Textsorten unter besonderer Berücksichtigung länderrelevanter Themen gewonnen.

b) sprachwissenschaftliche Kompetenzen:

Diese umfassen primär die grundlegenden Kenntnisse und das Verständnis der synchronen und diachronen Funktions- und Vorkommensweisen der gewählten Einzelsprache. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie romanischen Sprachwissenschaft sowie in der Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater sprachwissenschaftlicher Methoden zur Untersuchung und Beschreibung konkreter Sprachphänomene.

c) literaturwissenschaftliche Kompetenzen:

Diese bestehen in grundlegenden Einsichten in die kulturelle, historische und ästhetische Dimension von Literatur sowie in spezifischen Kenntnissen der literarischen Produktion des gewählten Sprach- und Kulturraums. Weiters umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie romanischen Literaturwissenschaft sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse literarischen Schreibens als kultureller Praxis.

d) medienwissenschaftliche Kompetenzen:

Diese bestehen primär in der Befähigung zum adäquaten Umgang mit Mediendifferenz und Intermedialität, die aus Einsichten in die kulturelle und historische Dimension unterschiedlicher Mediensysteme und deren Kontaktsituationen gewonnen wird. Zudem umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung medientheoretischer Ansätze und Methoden sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse medialer Produkte des gewählten Sprach- und Kulturraums.

e) landeswissenschaftliche Kompetenzen:

Diese umfassen primär die Befähigung zur kreativen Vernetzung grundlegender Wissensbestände hinsichtlich der Geschichte und Gegenwart wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Institutionen und Strukturen der Länder des gewählten Sprach- und Kulturraums sowie die Befähigung zur adäquaten Informationsbeschaffung unter Nutzung aktueller elektronischer Hilfsmittel. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung länderrelevanter Problemstellungen unter Nutzung des Methodenangebots der Sozial- und Geschichtswissenschaften.

STUDIENAUFBAU UND STUDIENBEDINGUNGEN

§ 2 Eingerichtete Sprachen, Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

(1) Zur Absolvierung eines romanistischen Diplomstudiums werden an der Universität Wien die fünf Sprachen **Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch** und **Rumänisch** eingerichtet.

(2) In Ergänzung dieser Einrichtung werden regelmäßig jene Lehrveranstaltungen der Sprachen **Katalanisch** und **Okzitanisch** angeboten, die laut Studienplan im Falle ihrer Wahl für das Prüfungsfach „Zweite romanische Sprache“ absolviert werden müssen.

(3) Das Diplomstudium der Romanistik **dauert 8 Semester**, umfasst Prüfungsteile aus Pflicht- und Wahlfächern über **120 Semesterstunden** und gliedert sich in **zwei Studienabschnitte** mit einer Dauer von jeweils 4 Semestern.

(4) Im **ersten Studienabschnitt** sind **42 Semesterstunden aus den Pflichtfächern** und im **zweiten Studienabschnitt 30 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern** zu absolvieren. Zudem sind in Ergänzung der Absolvierung dieser 72 Semesterstunden **freie Wahlfächer im Umfang von 48 Semesterstunden** zu wählen und über diese Prüfungen abzulegen. Es wird empfohlen, in jedem der beiden Studienabschnitte **jeweils 24 Semesterstunden** dieser freien Wahlfächer zu absolvieren.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiums erfordert weiters die Approbation einer zu verfassenden **schriftlichen Diplomarbeit** sowie die positive Absolvierung einer abschließenden **mündlichen Diplomprüfung**.

§ 3 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen

(1) Da bereits die Absolvierung von Prüfungsteilen der Studieneingangsphase sprachpraktische Grundkenntnisse der gewählten romanischen Sprache voraussetzt, sollten diese nach Möglichkeit rechtzeitig vor Studienbeginn erworben werden.

(2) War eine Aneignung entsprechender sprachpraktischer Vorkenntnisse vor Aufnahme des Studiums nicht möglich, so können diese ab Studienbeginn im 6 Semesterstunden umfassenden propädeutischen Grundkurs erworben werden, der für jede gemäß § 2 (1) eingerichtete romanische Sprache außerhalb des Curriculums angeboten wird.

(3) Für das Studium der Studienrichtung Romanistik sind auch Lateinkenntnisse erforderlich, die dann bis vor Absolvierung des letzten Prüfungsteils der ersten Diplomprüfung in einer Ergänzungsprüfung aus Latein nachzuweisen sind, wenn die oder der Studierende nicht bereits den Unterrichtsgegenstand Latein nach der 8. Schulstufe an höheren Schulen im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht hat. Da insbesondere Aspekte des Sprechlateins bereits Gegenstand von romanistischen Einführungsveranstaltungen sind, wird empfohlen, eine etwaige Ergänzungsprüfung aus Latein schon in der Studieneingangsphase abzulegen.

§ 4 Auslandsstudium und Auslandsaufenthalte

(1) Allen Studierenden des romanistischen Diplomstudiums wird die Absolvierung mindestens eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen im Sprachraum der studierten romanischen Sprache dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen, die im Falle eines Auslandsstudiums eine Minimierung des Planungsaufwands erlauben und im voraus bestimmbare Anerkennungsmöglichkeiten absolvierbarer Prüfungsteile bieten.

(2) Falls ein solches Auslandsstudium nicht realisierbar ist, wird den Studierenden dringend empfohlen, dieses durch wiederholte Aufenthalte im Sprachraum der studierten romanischen Sprache zu kompensieren, die insbesondere zur Festigung sprachpraktischer Fertigkeiten genutzt werden sollten.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Am Romanistik-Standort der Universität Wien werden die folgenden fünf Lehrveranstaltungstypen eingerichtet:

a) Vorlesung (VO):	Diese dient der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches und wird durch eine Lehrveranstaltungsprüfung nach Lehrveranstaltungsende absolviert.
b) Übung (UE):	Die Funktion der Übung besteht im interaktiven Erwerb sprachpraktischer Fertigkeiten und metasprachlicher Kenntnisse. Sie wird durch Teilnahme an der Lehrveranstaltung unter den Bedingungen der Prüfungsimmanenz absolviert.
c) Proseminar (PS):	Dieses gilt als Vorstufe des Seminars und vermittelt im ersten Studienabschnitt in interaktiver Form Grundkenntnisse des jeweiligen Prüfungsfachs sowie des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Proseminar wird durch Teilnahme an der Lehrveranstaltung unter den Bedingungen der Prüfungsimmanenz absolviert.
d) Seminar (SE):	Dieses dient der wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion im zweiten Studienabschnitt und wird mit einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit (Seminararbeit) abgeschlossen. Die Absolvierung erfolgt unter besonderen Bedingungen der Prüfungsimmanenz (siehe § 17 (3): Prüfungsordnung).
e) Privatissimum (PV):	Dieses dient der vertiefenden und erprobenden Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden sowie der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen. Seine Absolvierung erfolgt auf Basis der Teilnahme und Leistung eines eigenständigen wissenschaftlichen Beitrags.

§ 6 Einzelsprachliche Ausrichtung und Unterrichtssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts werden grundsätzlich einzelsprachlich ausgerichtet. Eine hiervon abweichende Ausrichtung von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“ und „Medienwissenschaft“ auf zwei romanische Sprachen und deren dementsprechende Anerkennung ist dann möglich, wenn auf die einzelsprachlichen Besonderheiten beider dargestellten Sprach- und Kulturräume in adäquater Weise eingegangen werden kann.

(2) Bei der Einrichtung des Lehrangebots des II. Studienabschnitts wird dafür Sorge getragen, dass zumindest die Hälfte der für eine Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen eine einzelsprachliche Orientierung aufweist.

(3) Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachbeherrschung“ und „Landeswissenschaft“ beider Studienabschnitte ist ausschließlich die romanische Sprache des jeweils dargestellten Sprach- und Kulturraums. Zudem werden die dem I. Studienabschnitt zugeordneten Lehrveranstaltungen der Kodenummern **240** und **340** (Sprachwissenschaftliches bzw. Literaturwissenschaftliches Proseminar III oder Vorlesung; siehe § 9: Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts) in der jeweiligen romanischen Sprache abgehalten.

(4) Zudem werden einzelsprachlich orientierte Vorlesungen des II. Studienabschnitts nach Möglichkeit in der romanischen Sprache des jeweils dargestellten Sprach- und Kulturraums abgehalten.

(5) Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen für die einzelnen Sprachen wird mittels einer mit der Kodenummer durch einen Bindestrich verbundenen Sigle gekennzeichnet, die auch in den Prüfungsprotokollen und auf den Zeugnissen anzuführen ist. Als Siglen gelten hierbei die Lettern F für Französisch, I für Italienisch, S für Spanisch, P für Portugiesisch, R für Rumänisch, K für Katalanisch und O für Okzitanisch.

I. STUDIENABSCHNITT

§ 7 Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase dient einer allgemeinen ersten Orientierung hinsichtlich der methodischen und inhaltlichen Angebote des Romanistikstudiums und umfasst die einführenden Lehrveranstaltungen jener fünf Prüfungsfächer, die dieses Studium besonders kennzeichnen. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.

(2) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- a) den Aufbaukurs der gewählten Sprache (**101**, UE, 4 Semesterstunden)
- b) die sprachwissenschaftliche Einführungsvorlesung (**201**, VO, 2 Semesterstunden)
- c) die literaturwissenschaftliche Einführungsvorlesung (**301**, VO, 2 Semesterstunden)
- d) die medienwissenschaftliche Einführungsvorlesung (**351**, VO, 2 Semesterstunden)
- e) die landeswissenschaftliche Einführungsvorlesung (**401**, VO, 2 Semesterstunden)

§ 8 Prüfungsfächer des I. Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts des romanistischen Diplomstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 42 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	(14 Semesterstunden, 18 ECTS-Punkte)
b) Sprachwissenschaft	(10 Semesterstunden, 18 ECTS-Punkte)
c) Literaturwissenschaft	(10 Semesterstunden, 18 ECTS-Punkte)
d) Medienwissenschaft	(4 Semesterstunden, 7 ECTS-Punkte)
e) Landeswissenschaft	(4 Semesterstunden, 7 ECTS-Punkte)

§ 9 Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

a) Sprachbeherrschung

(1) **101 - Aufbaukurs Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch**
(UE, 4 Semesterstunden, 5 ECTS-Punkte)

Erwerb einer differenzierten Hör- und Ausdruckskompetenz zum Verständnis und zur Realisierung phonetisch authentischer Sprachhandlungen unter Nutzung aktueller technischer Hilfsmittel (Sprachlabor); Befähigung zur adäquaten Rezeption und Produktion einfacher schriftlicher Texte; Erweiterung des Grundwortschatzes sowie Aneignung grundlegender Grammatikkenntnisse.

(2) **110 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 1**
(UE, 3 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Förderung des Hörverständnisses und der Ausdrucksfertigkeit unter Nutzung aktueller technischer Hilfsmittel (Sprachlabor); Erwerb der sprachpraktischen Voraussetzungen zum selbständigen Verfassen einfacher deskriptiver, argumentativer und narrativer Texte; Aneignung metasprachlicher Kenntnisse der Morphosyntax sowie der Grundbegriffe der gesprochenen und geschriebenen Sprache.

XXXI. Stück – Ausgegeben am 25.06.2002 – Nr. 315

(3) **120 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 2**
(UE, 3 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Förderung der rezeptiven Fertigkeiten (Hörverständnis und Lesefertigkeit) anhand komplexerer Texte und systematische Erweiterung des Wortschatzes; Förderung grundlegender kommunikativer Fertigkeiten im Dialog und freien Vortrag sowie schriftlicher Fertigkeiten für die Zusammenfassung und Kommentierung diverser Textsorten; Erwerb metasprachlichen Wissens zur Analyse und Anwendung komplexer syntaktischer Strukturen.

(4) **130 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 3**
(UE, 4 Semesterstunden, 5 ECTS-Punkte)

Förderung der rezeptiven Fertigkeiten (Hörverständnis und Lesefertigkeit) anhand verschiedener Textsorten und Produktion mündlicher und schriftlicher Texte mittleren Schwierigkeitsgrades unter besonderer Berücksichtigung der grammatikalischen Korrektheit sowie der Kohärenz und Kohäsion; Förderung der Sprechfertigkeit in Dialog und Diskussion; Vertiefung der metasprachlichen Kenntnisse in Morphosyntax und Lexikologie unter Berücksichtigung der Norm- und Varietätenproblematik sowie der Anwendung der in den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworbenen Methoden.

b) Sprachwissenschaft

(1) **201 - Sprachwissenschaftliche Einführungsvorlesung**
(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Vertrautheit mit zentralen Fragestellungen und Aufgabenbereichen der Semiotik, der allgemeinen und der vergleichenden romanischen Sprachwissenschaft; Aneignung grundlegender Kenntnisse der Sprachgeschichte sowie der Sprachsystematik der studierten Einzelsprache; Befähigung zur adäquaten Positionierung und Beschreibung der jeweiligen Einzelsprache aus soziohistorischer und sprachsystematischer Perspektive.

(2) **210 - Sprachwissenschaftliches Proseminar I**
(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Aneignung der Grundlagen und ausgewählter methodischer Vorgangsweisen sprachwissenschaftlichen Arbeitens; Kenntnis der Zielsetzungen und des Methodenangebots der Texttheorie, Textwissenschaft und Diskursanalyse, der Varietätenlinguistik, der Pragmatik, der Psycholinguistik sowie interdisziplinärer Ansätze und Neuorientierungen; Kenntnisse fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zur konkreten Anwendung ausgewählter Methoden an der studierten Einzelsprache.

(3) 220 - Sprachwissenschaftliche Vorlesung

(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Vertiefung der Kenntnisse hinsichtlich der Aufgabenbereiche und Methoden der soziohistorischen Sprachwissenschaft; Aneignung eines profunden Wissens über ausgewählte soziohistorische Aspekte der studierten Einzelsprache; Befähigung zum problembewussten Erfassen sprachgeschichtlicher, soziolinguistischer, kontaktlinguistischer und sprachpolitischer Fragestellungen der jeweiligen Einzelsprache.

(4) 230 - Sprachwissenschaftliches Proseminar II

(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zum selbständigen Verfassen einer sprachwissenschaftlichen Arbeit, die inhaltlich wie formal den Anforderungen wissenschaftlicher Grundsätze entspricht; Fähigkeit zur kritischen Reflexion von sprachwissenschaftlichen Erkenntniszielen und Methoden; Vertiefung der Kenntnisse hinsichtlich des gewählten sprachwissenschaftlichen Themenbereichs; Vertrautheit mit den wichtigsten sprachwissenschaftlichen Bibliographien, Nachschlagewerken und Recherchetechniken.

(5) 240 - Sprachwissenschaftliches Proseminar III oder: Sprachwissenschaftliche Vorlesung

(PS/VO, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Aneignung vertiefter Kenntnisse der Phonetik und Phonologie oder der Morphosyntax der studierten Einzelsprache; Beherrschung der grundlegenden sprachwissenschaftlichen Terminologie in der studierten Sprache im Dienste der Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an romanischsprachigen Fachdiskussionen.

c) Literaturwissenschaft

(1) 301 - Literaturwissenschaftliche Einführungsvorlesung

(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Aneignung eines differenzierten Literaturbegriffs unter Erfassung seiner synchronen und diachronen Dimensionen; Befähigung zur adäquaten Erfassung der Literatur in Gesellschaft und Mediensystem; Vertrautheit mit den kultur- und textwissenschaftlichen Aufgabenbereichen der Literaturwissenschaft, der Fachgeschichte sowie der interdisziplinären Orientierungen der Literaturwissenschaft; Kenntnis ausgewählter Modelle der literarischen Textanalyse.

(2) 310 - Literaturwissenschaftliches Proseminar I

(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Vertrautheit mit den Grundlagen des literaturwissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere mit Metrik, Poetik, Stilistik, Rhetorik und der Diskursanalyse; Kenntnis und Verständnis der Gattungs- und Epochenproblematik sowie der Erzähltheorie, Dramentheorie und Lyrikanalyse; Auseinandersetzung mit literarischen Übersetzungen; Kenntnisse fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zur Produktion einfacher literaturwissenschaftlicher Textsorten.

(3) 320 - Literaturgeschichtliche Vorlesung

(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Erfassung der historischen und theoretischen Dimension der Literaturgeschichtsschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Epochenproblematik; Verfügung über ein epochenübergreifendes Überblickswissen hinsichtlich der literarischen Produktion des studierten Sprach- und Kulturraums.

(4) 330 - Literaturwissenschaftliches Proseminar II

(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zum selbständigen Verfassen einer literaturwissenschaftlichen Arbeit, die inhaltlich wie formal den Anforderungen wissenschaftlicher Grundsätze entspricht und konkrete Arbeit am Text leistet; Fähigkeit zur Reflexion von Methoden und kulturwissenschaftlichen Perspektiven; Kenntnis der wichtigsten Bibliographien, Nachschlagewerke und Recherchetechniken einschließlich der Internet-Recherche im Dienste der Befähigung zur selbständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials.

(5) 340 - Literaturwissenschaftliches Proseminar III oder: Literaturgeschichtliche Vorlesung

(PS/VO, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Aneignung profunder literaturgeschichtlicher Kenntnisse anhand der vertiefenden exemplarischen Auseinandersetzung mit einem ausgewählten literarhistorischen Thema; Beherrschung der grundlegenden literaturwissenschaftlichen Terminologie in der studierten Sprache im Dienste der Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an romanischsprachigen Fachdiskussionen.

Lehrveranstaltungen der Kodenummern **320** oder **330**, die in der jeweils studierten romanischen Sprache abgehalten werden, können auch als Prüfungsteil der Kodenummer **340** absolviert werden.

d) Medienwissenschaft

(1) 351 - *Medienwissenschaftliche Einführungsvorlesung*
(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Verfügung über grundlegende Kenntnisse der Medientheorie sowie der Mediengeschichte des studierten Sprach- und Kulturraums; Befähigung zur kritischen Sichtung der medien-theoretischen Ansätze; Vertrautheit mit semiotischen und medienanalytischen Methoden zur konkreten Analyse medialer Produkte.

(2) 352 - *Medienwissenschaftliches Proseminar*
(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Profunde Kenntnis ausgewählter Aspekte der Medientheorie sowie Vertrautheit mit mediengeschichtlichen und intermedialen Problemstellungen des studierten Sprach- und Kulturraums; Praxisbezogene Auseinandersetzung mit kulturspezifischen Besonderheiten der Alten und Neuen Medien; Befähigung zur konkreten Analyse medialer Kulturprodukte unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien sowie zur selbständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials.

e) Landeswissenschaft

(1) 401 - *Landeswissenschaftliche Einführungsvorlesung*
(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Kenntnis grundlegender theoretischer und methodischer Ansätze der Landeswissenschaft; Verfügung über die wichtigsten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Eckdaten des studierten Sprach- und Kulturraums; Einsicht in die jeweiligen interkulturellen Relationen unter Einbeziehung des außereuropäischen Raums.

(2) 402 - *Landeswissenschaftliches Proseminar*
(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Verfügung über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich eines ausgewählten landeswissen-schaftlichen Themas im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Problemstellungen; Befähigung zur kritischen Sichtung der fachspezifischen Informationsquellen und selbständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials sowie zum selbständigen Verfassen einer kleineren landeswissenschaftlichen Arbeit in der studierten Sprache.

§ 10 Anmeldevoraussetzungen im I. Studienabschnitt

(1) Die Anmeldung zum jeweiligen Aufbaukurs **101** des Prüfungsfaches „Sprachbeherrschung“ setzt bereits entsprechende Grundkenntnisse der gewählten romanischen Sprache voraus, die außeruniversitär oder im angebotenen propädeutischen Grundkurs zu erwerben sind (siehe § 3: Vorkenntnisse zu Studienbeginn). Die Anmeldung zur Sprachübung **110** setzt die positive Absolvierung des jeweiligen Aufbaukurses **101** voraus. Die Anmeldung zur Sprachübung **120** ist nur nach positiver Absolvierung der Sprachübungen **101** und **110**, jene zur Sprachübung **130** nur nach positiver Absolvierung der Sprachübungen **101**, **110** und **120** möglich.

(2) Die Anmeldung zu den Proseminaren der Prüfungsfächer „Medienwissenschaft“ und „Landeswissenschaft“ sowie zu den Proseminaren I der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ wird erst nach positiver Absolvierung der jeweiligen Einführungsvorlesung (siehe § 7: Studieneingangsphase) empfohlen. Für die Anmeldung zu den Proseminaren II und III der letztgenannten Fächer sowie für den Besuch der Vorlesungen der Kodenummern **240** und **340** wird zudem dringend die positive Absolvierung des Proseminars I des jeweiligen Fachs empfohlen.

§ 11 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts

(1) Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer des II. Studienabschnitts können unter Beachtung der Anmeldevoraussetzungen (siehe § 14: Anmeldevoraussetzungen im II. Studienabschnitt) bis zu einem Höchstausmaß von 10 Semesterstunden bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden.

(2) Es wird allerdings aus didaktischen Gründen dringend empfohlen, Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts erst dann vorzuziehen, wenn die Prüfungsteile der für den I. Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer in ihrer Mehrzahl bereits positiv absolviert worden sind.

II. STUDIENABSCHNITT

§ 12 Prüfungsfächer des II. Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts des romanistischen Diplomstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 30 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	(10 Semesterstunden, 13 ECTS-Punkte)
b) Sprachwissenschaft	(2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)
c) Literaturwissenschaft	(2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)
d) Modul als Wahlpflichtfach	(10 Semesterstunden, 20 ECTS-Punkte)

Aus den folgenden 5 Modulen ist eines auszuwählen:

- Modul 1: *Trans- und inter disziplinäres Arbeiten*
- Modul 2: *Sprachwissenschaft*
- Modul 3: *Literaturwissenschaft*
- Modul 4: *Medienwissenschaft*
- Modul 5: *Landeswissenschaft*

e) **Zweite Romanische Sprache** (6 Semesterstunden, 8 ECTS-Punkte)

§ 13 Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

a) Sprachbeherrschung

(1) **510 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 4**
(UE, 4 Semesterstunden, 5 ECTS-Punkte)

Förderung situationsadäquater kommunikativer Fertigkeiten in der Fremdsprache; Befähigung zu mündlicher und schriftlicher Produktion von alltags- und berufsrelevanten Textsorten; Erweiterung der Fertigkeit in der resümierenden Wiedergabe von in der Ausgangssprache verfassten Texten in der jeweiligen Zielsprache; Erweiterung der Lesefertigkeit und Vertiefung der Kenntnisse der Satz- und Textsyntax unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte.

(2) **520 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 5**
(UE, 3 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Erweiterung der kommunikativen Fertigkeiten in Richtung einer situationsadäquaten Verwendung von Sprachregistern sowie der schriftlichen Produktion diverser Textsorten; Befähigung zur adäquaten Übertragung von Textsorten höheren Schwierigkeitsgrades insbesondere von der Ausgangssprache in die Zielsprache unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Fachsprache sowie stilistischer Varianten.

(3) **530 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 6**
(UE, 3 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Förderung der kommunikativen Fertigkeiten Dialog, strukturierte Diskussion und freier Vortrag; Erweiterung der Kompetenzen zur mündlichen und schriftlichen Kommentierung komplexerer Textsorten unter besonderer Berücksichtigung landes- und kulturwissenschaftlich relevanter Themen, der Anwendung der jeweiligen Fachsprache sowie der in Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft erworbenen Methoden der Textanalyse und Textinterpretation.

b) Sprachwissenschaft

611 - Sprachwissenschaftliches Seminar

(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zum selbständigen und methodisch korrekten Umgang mit sprachwissenschaftlichen Fragestellungen, zur erfolgreichen Teilnahme an sprachwissenschaftlichen Fachdiskussionen sowie zum selbständigen Verfassen einer umfangreicheren sprachwissenschaftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien.

c) Literaturwissenschaft

621 - Literaturwissenschaftliches Seminar

(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zu selbständigem theoriegeleiteten Umgehen mit literarischen Texten, zur erfolgreichen Teilnahme an literaturwissenschaftlichen Fachdiskussionen sowie zum selbständigen Verfassen einer umfangreicheren literaturwissenschaftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien.

d) Modul als Wahlpflichtfach

Von den 10 vorgeschriebenen Semesterstunden sind jedenfalls 6 als Seminare und weitere 4 als Vorlesungen zu absolvieren. Bei Wahl des Moduls „Trans- und interdisziplinäres Arbeiten“ müssen die kombinierten Lehrveranstaltungen aus mindestens drei Fächern gewählt werden, wobei die Angebote inhaltlich verbundener Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fächer bevorzugt wahrgenommen werden sollen. Bei der Wahl der Module „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“ sind alle Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fach zu absolvieren, wobei das vorgeschriebene Stundenverhältnis von Seminar- und Vorlesungsveranstaltungen gleichermaßen zu berücksichtigen ist.

(1)

651 - Sprachwissenschaftliches Seminar oder
661 - Literaturwissenschaftliches Seminar oder
671 - Medienwissenschaftliches Seminar oder
681 - Landeswissenschaftliches Seminar

(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zu selbständigem theoriegeleiteten Umgehen mit kulturwissenschaftlichen Problemstellungen aus interdisziplinärer, sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher, medienwissenschaftlicher oder landeswissenschaftlicher Perspektive; Vertiefung von Kenntnissen fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zum selbständigen Verfassen einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien.

(2)

652 - Sprachwissenschaftliches Seminar oder
662 - Literaturwissenschaftliches Seminar oder
672 - Medienwissenschaftliches Seminar oder
682 - Landeswissenschaftliches Seminar
(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Die Lehrziele dieser Seminare entsprechen jenen, die für die Prüfungsteile **651 - 681** angegeben wurden.

(3)

653 - Sprachwissenschaftliches Seminar oder
663 - Literaturwissenschaftliches Seminar oder
673 - Medienwissenschaftliches Seminar oder
683 - Landeswissenschaftliches Seminar
(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Die Lehrziele dieser Seminare entsprechen jenen, die für die Prüfungsteile **651 - 681** angegeben wurden.

(4)

654 - Sprachwissenschaftliche Vorlesung oder
664 - Literaturwissenschaftliche Vorlesung oder
674 - Medienwissenschaftliche Vorlesung oder
684 - Landeswissenschaftliche Vorlesung
(VO, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Verfügung über vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten kulturwissenschaftlichen Themenbereichs und Befähigung zum selbständigen Umgehen mit kulturwissenschaftlichen Problemstellungen aus interdisziplinärer, sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher, medienwissenschaftlicher oder landeswissenschaftlicher Perspektive.

(5)

655 - Sprachwissenschaftliche Vorlesung oder
665 - Literaturwissenschaftliche Vorlesung oder
675 - Medienwissenschaftliche Vorlesung oder
685 - Landeswissenschaftliche Vorlesung
(VO, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Die Lehrziele dieser Vorlesungen entsprechen jenen, die für die Prüfungsteile **654 - 684** angegeben wurden.

e) **Zweite romanische Sprache**

Als zweite romanische Sprache können alle gemäß § 2 (1) eingerichteten Sprachen sowie die gemäß § 2 (2) angebotenen Sprachen Katalanisch und Okzitanisch gewählt werden.

(1) 801 - Aufbaukurs Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch / Katalanisch / Okzitanisch

(UE, 4 Semesterstunden, 5 ECTS-Punkte)

Erwerb einer differenzierten Hör- und Ausdruckskompetenz zum Verständnis und zur Realisierung phonetisch authentischer Sprachhandlungen unter Nutzung aktueller technischer Hilfsmittel (Sprachlabor); Befähigung zur adäquaten Rezeption und Produktion einfacher schriftlicher Texte; Erweiterung des Grundwortschatzes sowie Aneignung grundlegender Grammatikkenntnisse.

(2) 820 - Sprachwissenschaftliche / Literaturgeschichtliche Vorlesung

(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Verfügung über ein fundiertes einzelsprachliches Wissen hinsichtlich eines ausgewählten sprachwissenschaftlichen oder literaturgeschichtlichen Themenbereichs im Dienste der Gewinnung eines problembewussten Einblicks in den gewählten Sprach- und Kulturraum; Befähigung zum bewertenden Vergleich sprachlicher und literarischer Phänomene des Kulturraums der zweiten romanischen Sprache mit solchen des Kulturraums der ersten romanischen Sprache.

§ 14 Anmeldevoraussetzungen im II. Studienabschnitt

(1) Die Anmeldung zur Sprachübung **510** setzt die positive Absolvierung aller Prüfungsteile des Prüfungsfachs „Sprachbeherrschung“ des I. Studienabschnitts voraus. Die Anmeldung zu den Sprachübungen **520** und **530** ist darüber hinaus nur nach positiver Absolvierung der Sprachübung **510** möglich.

(2) Die Anmeldung zu den Seminaren setzt jedenfalls die positive Absolvierung aller Prüfungsteile des Prüfungsfachs „Sprachbeherrschung“ des I. Studienabschnitts sowie die positive Absolvierung aller im I. Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsteile des jeweiligen Seminarfachs voraus.

(3) Die Anmeldung zum Aufbaukurs **801** der gewählten Sprache setzt bereits sprachpraktische Grundkenntnisse voraus, die entweder außeruniversitär oder im eingerichteten propädeutischen Grundkurs zu erwerben sind.

FREIE WAHLFÄCHER

§ 15 Wahlfächerblock der Studienrichtung Romanistik

(1) Die freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden. Aus fachlichen wie didaktischen Gründen wird insbesondere empfohlen, diese laut Studienplan vorgesehenen freien Wahlfächer im Ausmaß von 48 Semesterstunden (93 ECTS) aus einer weiteren der gemäß § 2 (1) eingerichteten romanischen Sprachen zu wählen.

(2) Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks (erste oder weitere romanische Sprache) können die für den I. Studienabschnitt empfohlenen 24 Semesterstunden wie folgt absolviert werden: das Prüfungsfach „Sprachbeherrschung“ des I. Studienabschnitts in seiner Gesamtheit (14 Semesterstunden) sowie das Prüfungsfach „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“ in seiner Gesamtheit (10 Semesterstunden) oder ersetzt durch eine freie Kombination von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“. Bei dieser Kombination sollte allerdings auf die Anmeldevoraussetzungen des im II. Studienabschnitt zu besuchenden Seminars Bedacht genommen werden.

(3) Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks (erste oder weitere romanische Sprache) können die für den II. Studienabschnitt empfohlenen 24 Semesterstunden wie folgt absolviert werden: die Sprachübung **510** des Prüfungsfaches „Sprachbeherrschung“ (4 Semesterstunden), ein Seminar eines der gemäß § 13 wählbaren Module (2 Semesterstunden) sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des II. Studienabschnitts in freier Kombination (18 Semesterstunden).

§ 16 Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

(1) In Ergänzung der Empfehlung zur Absolvierung eines romanistischen Wahlfächerblocks gilt jede kombinierte Absolvierung von 48 Semesterstunden (93 ECTS) über Lehrveranstaltungen einer der eingerichteten geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen sowie der eingerichteten rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen als empfohlene Wahlfächerzusammensetzung, wenn diese den im jeweiligen Studienplan festgehaltenen Richtlinien hinsichtlich ihrer Kombination als Wahlfachbündel entspricht. Hierbei wird empfohlen, 24 Semesterstunden der gewählten Lehrveranstaltungen im I. Studienabschnitt, die weiteren 24 Semesterstunden hingegen erst im II. Studienabschnitt zu absolvieren.

(2) Für die im § 1 (1) angeführten möglichen Berufslaufbahnen wird unter anderem die Absolvierung von Lehrveranstaltungen folgender Fächer genannt: Internationale Politik, Europarecht, Völkerrecht, Wirtschaftsrecht, Kommunikationwissenschaft, Publizistik, Informatik (unter besonderer Berücksichtigung von EDV-Anwendungen), Betriebswirtschaftslehre (unter besonderer Berücksichtigung des Fachsprachenangebots), Erwachsenenpädagogik und Medienpädagogik.

(3) Bei einer studienrichtungsüberschreitenden Kombination von Prüfungsteilen aus den frei zu wählenden Wahlfächern wird empfohlen, die 48 Semesterstunden auf Lehrveranstaltungen aus maximal drei Studienrichtungen zu beschränken. Eine solche Beschränkung ermöglicht auch die Dokumentation der gebündelt erworbenen fachspezifischen Qualifikationen im Diplomprüfungszeugnis.

(4) Beabsichtigt die oder der Studierende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern und Studienrichtungen als freie Wahlfächer zu wählen, so ist diese Absicht vor Lehrveranstaltungsabsolvierung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission mitzuteilen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Mitteilung keine bescheidmäßige Untersagung der beabsichtigten Wahl, gilt diese als zulässig.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 17 Lehrveranstaltungsprüfungen und Teilnahmebeurteilungen

(1) Die Beurteilung der Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die als Vorlesungen (VO) eingerichtet wurden, erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung am Semesterende bzw. in den Prüfungswochen der zwei dem Abhaltungssemester folgenden Semester. Frei vereinbarte Ersatz- und Zusatztermine bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beurteilung von Prüfungsteilen, die als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (UE, PS und SE; siehe § 5: Lehrveranstaltungstypen) zu absolvieren sind, erfolgt am Semesterende auf Basis der Teilnahme und der im Abhaltungssemester erbrachten mündlichen wie schriftlichen Leistungen. Die Beurteilung der Absolvierung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen aufgrund eines einzigen Prüfungsvorgangs ist unzulässig.

(3) Für die Seminarabsolvierung gilt die zusätzliche Bestimmung: Aufgrund der in Seminarveranstaltungen an die schriftliche Abschlussarbeit gestellten Anforderungen kann hinsichtlich des Abgabetermins der Seminararbeit einvernehmlich eine Fristerstreckung über das Semesterende hinaus vereinbart werden. Für den Fristenlauf der Beurteilung der Seminarteilnahme ist in diesem Fall das Abgabedatum der schriftlichen Arbeit maßgebend. Die Möglichkeiten der Abgabe der Seminararbeit innerhalb des Abhaltungssemesters und die Gesamtbeurteilung der Seminarabsolvierung zu Semesterende bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung umfasst alle Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts (siehe § 8: Prüfungsfächer des I. Studienabschnitts) und kann wie folgt abgelegt werden:

- a) in Prüfungsteilen durch Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder
- b) durch Fachprüfungen, welche die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Vorlesungen eines Prüfungsfaches teilweise oder zur Gänze ersetzen und nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abgelegt werden können, oder
- c) durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts, welche die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Vorlesungen aller Prüfungsfächer teilweise oder zur Gänze ersetzt und nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abgelegt werden kann.

Bei einer Kombination der angeführten Prüfungstypen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(2) Positiv abgelegte Prüfungsteile der ersten Diplomprüfung können vor Abschluss des ersten Studienabschnitts bis sechs Monate nach deren Absolvierung wiederholt werden, womit allerdings die bereits erhaltene positive Beurteilung nichtig wird. Negativ abgelegte Prüfungen der ersten Diplomprüfung können dreimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung von Fachprüfungen sowie die dritte Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeitung wissenschaftlicher Themen in der Studienendphase. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass ihre Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Ihre Fertigstellung in Erfüllung der Approbationskriterien entspricht einer Studienleistung von 20 ECTS-Punkten.

(2) Das Thema der im Rahmen der Studienrichtung Romanistik zu verfassenden Diplomarbeit kann den Prüfungsfächern „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“ entnommen werden. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Absolvierung zweier Seminare aus dem Prüfungsfach der Diplomarbeit wird vor ihrer Themenfestlegung dringend empfohlen.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht in der studierten romanischen Sprache verfasst, so hat sie eine mehrseitige Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in dieser Sprache zu enthalten.

(4) Die positive Beurteilung der Diplomarbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden mündlichen Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat.

§ 20 Zweite Diplomprüfung

(1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst alle Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts (siehe § 12: Prüfungsfächer des II. Studienabschnitts) und kann wie folgt abgelegt werden:

- a) in Prüfungsteilen durch Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder
- b) durch Fachprüfungen, welche die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Vorlesungen eines Prüfungsfaches teilweise oder zur Gänze ersetzen und nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abgelegt werden können, oder
- c) durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts, welche die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Vorlesungen aller Prüfungsfächer teilweise oder zur Gänze ersetzt und nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abgelegt werden kann.

Bei einer Kombination der angeführten Prüfungstypen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung sämtlicher freien Wahlfächer sowie die Approbation der Diplomarbeit voraus. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht in einer mündlich abzulegenden kommissionellen Gesamtprüfung, die einer Studienleistung von 10 ECTS-Punkten entspricht. Diese Gesamtprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Prüfungsfach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, sowie eine Prüfung aus einem weiteren Prüfungsfach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges mit der Diplomarbeit zu wählen ist. Als letzteres kommt entweder das Prüfungsfach „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“ unter der Voraussetzung in Frage, dass es nicht schon Fach des Diplomarbeitsthemas selbst ist. Prüfungen aus den romanistischen Prüfungsfächern sind in der studierten romanischen Sprache abzulegen. Bei interdisziplinärer Orientierung der Diplomarbeit kann das zweite Prüfungsfach auch ein Fach einer anderen Studienrichtung sein. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu bestellen, wobei nach Möglichkeit die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers erfolgen soll sowie Bestellungswünsche der Studierenden nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollen. Die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers, die oder der auch ein Fach einer anderen Studienrichtung vertreten kann, obliegt wiederum der Studiendekanin oder dem Studiendekan, wobei den Bestellungswünschen der Studierenden gleichermaßen Rechnung getragen werden soll.

(3) Positiv abgelegte Prüfungsteile des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung können bis sechs Monate nach deren Absolvierung wiederholt werden, womit allerdings die bereits erhaltene positive Beurteilung nichtig wird. Negativ abgelegte Prüfungen des zweiten Studienabschnitts können viermal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung von Fachprüfungen sowie die dritte und vierte Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten.

INKRAFTTRETENS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 21 Inkrafttreten des Studienplans

Die vorliegende Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans noch ein Romanistikstudium nach Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, werden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dem neuen Studienplan unterstellt.

(2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Romanistikstudium nach AHStG-Studienplänen betreiben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, in der letztgültigen Fassung des AHStG-Studienplans in einem Zeitraum von 5 Semestern ab Inkrafttreten dieses Studienplans abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Die Studierenden sind überdies berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Bei Unterstellung unter den vorliegenden Studienplan werden nach alten Studienvorschriften abgelegte Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und absolvierte Lehrveranstaltungen anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des UniStG-Studienplans gegeben ist. Alle nach alten Studienvorschriften absolvierten Prüfungsteile, die in Ergänzung der Kodenummern laut AHStG-Studienplan auch bereits mit Kodenummern des vorliegenden UniStG-Studienplans angekündigt wurden, werden ausnahmslos als Prüfungsteile des UniStG-Studiums anerkannt. Bei Anerkennung von nach alten Studienvorschriften absolvierten Prüfungsteilen des Prüfungsfaches Sprachbeherrschung gelten überdies die folgenden Übergangsbestimmungen: Die vom UniStG-Studienplan vorgeschriebene Absolvierung des Aufbaukurses (101-F/I/S/P/R) kann auch durch die Absolvierung einer frei zu wählenden höherstufigen Sprachübung desselben Stundenumfangs (130-F/I/S/P/R oder 510-F/I/S/P/R) ersetzt werden. Jene Stundendifferenz, die sich nach der laut AHStG-Studienplan erfolgten Absolvierung der Sprachübungen 4 und 5 gegenüber dem vorliegenden UniStG-Studienplan noch ergibt, kann durch die Absolvierung einer frei zu wählenden Sprachübung des II. Studienabschnitts ergänzt werden. Überdies können zwei Sprachübungen, die nach alten Studienvorschriften mit einem gegenüber dem UniStG-Studienplan geringeren Stundenumfang absolviert wurden, kombiniert als ein Prüfungsteil im Stundenumfang des vorliegenden Studienplans anerkannt werden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

I l l e

316. Studienplan für das Diplomstudium „Biologie“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/9-VII/D/2/2002 vom 17. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Biologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Studium der Biologie dient der wissenschaftlichen Bildung und Ausbildung von Biologinnen und Biologen sowie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung

(2) Diese Ausbildung zielt insbesondere auf

- den Erwerb von Grundlagenwissen in Kernbereichen der Biologie,
- den Erwerb spezieller Kenntnisse in Teilbereichen der Biologie als Voraussetzung für wissenschaftliche Tätigkeiten,
- die Anleitung zu vernetztem, kritischem Denken und der Fähigkeit zum Umgang mit komplexen Problemen auf der Grundlage wissenschaftlicher Sachlichkeit,
- die Befähigung zur Zusammenarbeit und zur kompetenten Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte,
- die Befähigung, Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion gesellschaftsrelevanter Fragen zu leisten, insbesondere in Bereichen der Ökologie und der Nachhaltigkeitsdiskussion sowie in Teilbereichen der Medizin,
- die Befähigung zu ethisch verantwortlichem Handeln und zur angemessenen Berücksichtigung der Gleichbehandlungsthematik.

(3) Entsprechend den Anforderungen und universitären Rahmenbedingungen ist das Studium in zwei Abschnitte gegliedert:

Erster Studienabschnitt (Semester 1, 2 und 3):

Die ersten 3 Studiensemester, einschließlich der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase, dienen der Aneignung von Grundkenntnissen aus der Biologie und ihrer unabdingbaren Hilfsdisziplinen. Die im 1. Studienabschnitt zu absolvierenden Pflichtfächer sind für alle Studierende der Biologie gleich. Dieser gemeinsame Sockel an einführenden Lehrveranstaltungen ermöglicht das Kennenlernen der Breite des Faches „Biologie“ und der in Wien angebotenen Ausbildungsschwerpunkte.

Die Absolventinnen und Absolventen des 1. Studienabschnitts sind mit der biologischen Denk- und Betrachtungsweise, dem biologischen Sprachgebrauch und den wesentlichen Charakteristika der biologischen Teildisziplinen vertraut. Sie haben sich einen ausreichenden Überblick auf dem Gesamtgebiet der Biologie erworben, um eine Entscheidung für einen der angebotenen Studienzweige im 2. Studienabschnitt zu treffen.

Zweiter Studienabschnitt (7 Semester):

• **Teil I (Semester 4, 5 und 6):** Die in Teil I angebotenen Pflicht- und Wahlfächer dienen der Aneignung von Basiswissen in dem gewählten Studienzweig. Zur Wahl stehen die Studienzweige **Anthropologie, Botanik, Genetik-Mikrobiologie, Ökologie, Paläobiologie und Zoologie**. Zur Vermittlung des praktischen Umgangs mit wissenschaftlichen Methoden im Rahmen des gewählten Studienzweigs dient im speziellen die Anfertigung von wissenschaftlichen Facharbeiten und deren Präsentation (im Rahmen von Projektpraktika).

Die Absolventinnen und Absolventen von Teil I des 2. Studienabschnitts

- sind mit den entsprechenden theoretischen Grundkenntnissen und den spezifischen praktischen Fertigkeiten in einer der als Studienzweig eingerichteten biologischen Teildisziplinen vertraut und haben das Verständnis für fachnahe Sachgebiete gewonnen,
- haben Anregungen zu kritischem und vernetztem Denken erhalten, auch in Hinblick von methodischen Aspekten und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechter-/Genderforschung,
- verfügen über Fertigkeiten im Umgang mit der Erhebung, Auswertung, Verwaltung und Präsentation von wissenschaftlichen Daten,
- sind durch Erwerb eines allgemein naturwissenschaftlich-biologischen sowie fachspezifischen Grundwissens befähigt, eine Entscheidung zur Wahl einer persönlichen Spezialdisziplin für die wissenschaftliche Vertiefung des Studiums in Teil II des 2. Studienabschnitts zu treffen.

• **Teil II (Semester 7, 8, 9 und 10)** dient der wissenschaftlichen Spezialisierung und Vertiefung durch forschungsbezogene Lehre innerhalb des gewählten Studienzweigs und wird mit einer selbständig angefertigten wissenschaftlichen Diplomarbeit abgeschlossen.

In Teil II des 2. Studienabschnitts werden einerseits allgemeine Fertigkeiten und Schlüsseleigenschaften erworben bzw. weiterentwickelt, wie

- kritisches und vernetztes Denken,
- konzeptgeleitetes und systematisches Herangehen an Aufgaben,
- eigenständige Beurteilung und Lösung von grundlegenden und angewandten wissenschaftlichen Problemen auf der Basis verantwortlicher Planung, Durchführung und Auswertung von wissenschaftlichen Feldstudien, Tests und Experimenten,
- problemorientierter und sachkompetenter Umgang mit der Informationsfülle, mit Literatur, Bibliotheken und Datenbanken,
- Verfassen von wissenschaftlichen Publikationen und Projektberichten sowie Präsentation zu wissenschaftlicher Themen,
- eigenständige Recherche und Datenerhebung in Bezug auf die Themenbereiche Biologie, Medizin und Pharmazie, unter anderem für Markt- und Meinungsforschung,

- Befähigung zu wissenschaftsjournalistischer Darstellung komplexer biologischer Sachverhalte sowie zu Medienarbeit auf sachlicher Basis,
- andererseits vermittelt Teil II des 2. Studienabschnitts je nach gewähltem Studienzweig spezifische Qualifikationen in folgenden biologischen Teildisziplinen:

ANTHROPOLOGIE

a) Wissensgebiete und Studieninhalte:

- Hominidenevolution: Grundlegende Kenntnisse der Stammesgeschichte der Hominiden unter besonderer Berücksichtigung der Morphometrie und der virtuellen Anthropologie
- Humanethologie: Grundlegende Kenntnisse des menschlichen Verhaltens und seine evolutionsbiologischen Grundlagen sowie deren Auswirkungen auf das Verhalten
- Humangenetik: Grundlegende Kenntnisse der molekularen, zellulären und formalen Humangenetik unter Einbeziehung humaner Pathologien und deren Genese
- Umweltanthropologie und historische Humanökologie: Grundlegende Kenntnisse von Mensch-Umwelt-Beziehungen, deren evolutionäre Genese sowie deren Bedeutung in gegenwärtigen menschlichen Gesellschaften

b) Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Verständnis der Biologie des Menschen auf Basis seiner Anatomie, Physiologie und unter Berücksichtigung spezifisch menschlicher Evolutionsprozesse
- Befähigung zur Erstellung wissenschaftlicher Expertisen im Bereich der Paläoanthropologie, historischen Anthropologie, Humangenetik, Humanökologie und Humanethologie
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Teilbereichen der Humanwissenschaften (Gesellschafts- und Kulturwissenschaften, Medizin) unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Biologie des Menschen
- Einführung in und Umgang mit modernen Methoden der anthropologischen Forschung in Bezug auf virtuelle Anthropologie, EDV-unterstützte Morphometrie, Bevölkerungsstatistik sowie Alters- und Geschlechterforschung

BOTANIK

a) Wissensgebiete und Studieninhalte:

- Überblick über die Artenvielfalt, Morphologie, Entwicklungsgeschichte, Systematik und Taxonomie der Pflanzen
- Lebensräume, Flora und Vegetation
- Populationsbiologie, Reproduktionsstrategien, Embryologie und Palynologie
- Standortfaktoren und ökologische Einnischung pflanzlicher Organismen (inkl. Pilze)

- Struktur und Funktion pflanzlicher Zellen, Gewebe und Organe
- Stoffwechsel der Pflanzen: Gasstoffwechsel und Primärproduktion, bioaktive Naturstoffe, biochemische Ökologie, Ökophysiologie, chemische Physiologie und Stressphysiologie
- Grundlegende Kenntnisse in Genetik und Molekularbiologie der Pflanzen
- Botanische Grundlagen für den Natur- und Artenschutz
- Angewandte Aspekte der Botanik

b) Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Befähigung zur Identifikation und Erfassung pflanzlicher Organismen (inkl. Pilze)
- Vernetzung von synthetischen und analytischen Betrachtungsweisen innerhalb der Pflanzenwissenschaften (inkl. Pilze), von der molekularen über die zelluläre, organismische, populations- und artbezogene bis zur ökosystemaren und biogeographischen Ebene, in struktureller, funktioneller und entwicklungsgeschichtlicher Betrachtung
- Fundierte Einführung in moderne Methoden der biologischen Forschung (je nach Spezialisierung): Mikroskopie und Ultrastrukturforschung, Histologie, Chemische Analytik, Biochemie und Molekularbiologie, Pflanzengenetik, Statistik, Umweltanalytik, Vegetations- und Populationsanalyse, raumanalytische Methoden mittels geographischer Informationssysteme
- Anwendung des aktuellen Wissensstandes für Fragen der Pflanzenproduktion, des Pflanzenschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes

GENETIK-MIKROBIOLOGIE

a) Wissensgebiete und Studieninhalte:

- Molekulare und Zelluläre Genetik an mikrobiellen, pflanzlichen oder tierischen Modellorganismen
- Entwicklungsgenetik an Pflanzen und Tieren
- Molekulargenetische Grundlagen humaner Pathologien (Erbdefekte, Krebs)
- Molekulare Mikrobiologie an Bakterien, Archaea und niederen Eukaryonten (Systematik, Cytologie, Physiologie,)
- Molekulare Grundlagen mikrobieller Pathologien an Pflanzen, Tieren und dem Menschen, inkl. Immunbiologie, Virologie, Infektionsbiologie
- Gentechnik / Biotechnologie und begleitende Sicherheitsforschung
- Bioinformatik

b) Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Verständnis der Lebensvorgänge auf molekularer, zellulärer und organischer Ebene in struktureller, funktioneller und entwicklungsgeschichtlicher Betrachtung
- Kritisch-analytisches und vernetztes Denken im Bereich der Lebenswissenschaften
- Konzeptgeleitetes und systematisches Herangehen an theoretische und experimentelle Aufgaben
- Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten in Labors mit Schwerpunkt in Genetik, Mikrobiologie, Immunologie, Zellbiologie und Biochemie

ÖKOLOGIE

a) Wissensgebiete und Studieninhalte:

- Lebensgemeinschaften und ihre Umweltfaktoren in speziellen limnischen, marinen und terrestrischen Ökosystemen in autökologischer, populationsökologischer und coenologischer Betrachtung
- Allgemeine Ökosystemlehre in Hinblick auf das Beziehungsgefüge der Organismen zueinander und zu ihrem Lebensraum; Stoff- und Energieflüsse in naturnahen und naturfernen Ökosystemen einschließlich von Siedlungsräumen
- Ökophysiologische Grundlagen der organismischen Primär- und Sekundärproduktion einschließlich angewandter Aspekte
- Biochemische Ökologie und Streßphysiologie
- Mikrobielle Ökologie
- Bodenökologie
- Vegetations- und Landschaftsökologie
- Biotopmanagement und Landschaftsplanung
- Theoretische und praktisch-angewandte Naturschutzforschung; Grundlagen, Gefährdung und Bewahrung organischer Biodiversität

b) Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Naturkenntnis und Naturverständnis auf breiter ökologischer Basis
- Verstehen der Wechselbeziehungen innerhalb des Mensch – Biogeocoenose-Komplexes; Abschätzen und Verstehen der Folgen anthropogener Nutzung für natürliche und naturnahe Ökosysteme
- Kenntnis der Konzepte der „Nachhaltigkeit“ und ihre Umsetzung
- Beherrschung gängiger Methoden in Freiland und Labor in den unter a) erwähnten Teilbereichen der ökologischen Wissenschaften

- Vertrautheit mit den Grundkonzepten des Natur- und Landschaftsschutzes, deren rechtlicher Basis und den sozioökonomischen Konsequenzen
- Kenntnis wesentlicher nationaler und internationaler Materien und Institutionen mit Natur- und Landschaftsrelevanz

PALÄOBIOLOGIE

a) Wissensgebiete und Studieninhalte:

- Überblick über die Diversität fossiler Organismen
- Methoden zur Erfassung von Fossilisationsprozessen und Grundkenntnisse der Taphonomie und Fazieskunde
- Verständnis der Evolution als Zeit- und Raumereignis
- Stammesgeschichtliche Zusammenhänge
- Rekonstruktion von Aussehen, Lebensweise und Umwelt ausgestorbener Lebewesen
- Stratigraphische und chronologische Verwertung von Fossilien

b) Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Fähigkeit zur Erkennung von Fossilagerstätten und Erfassen der sedimentologischen und geologischen Gegebenheiten
- Vernetzung und Interpretation von stratigraphischen, chronologischen und klimatologischen Ergebnissen aus morphologischen Studien fossiler Organismen
- Darstellung der fossilen Biodiversität in Museen und Medien
- Verwaltung und Aufarbeitung von wissenschaftlichen Sammlungen

ZOOLOGIE

a) Wissensgebiete und Studieninhalte:

- Vermittlung der Vielfalt an Formen, Strukturen, Lebens- und Verhaltensweisen von Tieren
- Vermittlung grundlegender physiologischer Prozesse in ihrer speziellen Ausprägung bei den unterschiedlichen Tiergruppen und auf verschiedenen Organisationsebenen
- Entwicklung, Evolution und Stammesgeschichte der Tiere

b) Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Fähigkeit zur Vernetzung von analytischen und synthetischen Betrachtungsweisen bei der Untersuchung von tierischen Organismen auf den unterschiedlichsten Organisationsebenen, vom Molekül bis zur Population
- Aufgrund der Diversität und Breite zoologischer Fragestellungen und Verfahrensweisen die Befähigung zur Arbeit auf angewandten Gebieten, wie insbesondere in Teilbereichen der medizinischen Forschung sowie beim Tier- und Artenschutz

(4) Aufgrund der im Diplomstudium erworbenen Qualifikationen, stehen den Absolventinnen und Absolventen folgende Berufsfelder zur Verfügung (eine Reihung bzw. Gewichtung der genannten Berufsfelder erscheint aufgrund einer dynamischen und unvorhersehbaren Entwicklung nicht zweckmäßig):

A: Allgemeine Berufsfelder für Biologen

- Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten, Akademie-Instituten und anderen außeruniversitären Forschungsinstitutionen, Museen, Bundesanstalten, an Fachhochschulen und im postgradualen Bildungsbereich
- Wissenschaftsjournalismus, wissenschaftliche Dokumentation und Lektoratstätigkeiten (Publikationsorgane, Verlage, Firmen und andere Organisationen)
- Öffentlichkeitsbezogene Präsentation (Ausstellungen, Multimedia, „Öko-Events“....)
- Forschungsadministration in Ministerien, Parlamenten, Universitäten und Firmen sowie in Organisationen der Forschungsförderung, -planung und -bewertung
- Wissenschaftsmanagement und Labororganisation
- Gutachterliche Tätigkeit für öffentliche und private Einrichtungen, auf nationaler und internationaler Ebene
- Beratung und Mitgestaltung in umweltpolitischen Bereichen
- Risikobewertung und -forschung („risk assessment“)

B: Fachspezifische Berufsfelder

ANTHROPOLOGIE

- Wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen Humanethologie, Humangenetik, Humanökologie sowie Hominidenevolution
- Wissenschaftliche Tätigkeit in den Gebieten: Medizin, Pharmazie, Ernährungswissenschaften, Psychologie
- Museen bzw. Bodendenkmalpflege (Ausgrabungsplanung und -leitung)

BOTANIK

- Grundlegende und angewandte Forschung in Teilbereichen der medizinischen, pharmazeutischen, sowie der Agrar- und Umweltforschung im öffentlichen, privaten und industriellen Bereich

- Tätigkeit in Bundesanstalten und im Umweltbundesamt
- Saatzucht und Saatprüfung
- Tätigkeit im integrierten Pflanzenschutz
- Produktentwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle nachwachsender Rohstoffe auf dem Agrar- und Forstsektor, insbesondere im Biologischen Landbau
- Gutachterliche und koordinierende Tätigkeiten im Natur- und Landschaftsschutz, im Bereich des landwirtschaftlichen Förderungswesens und in der Forstwirtschaft
- Betreuung von biologischen Sammlungen
- Produktentwicklung, -management und Qualitätskontrolle im medizinischen und pharmazeutischen Bereich

GENETIK-MIKROBIOLOGIE

- Molekularbiologische Grundlagenforschung, meist in universitären und anderen Forschungsinstituten
- Angewandte Forschung, meist in industrienahen Forschungslabors bio-medizinischer und pharmazeutischer Richtungen
- Produktentwicklung, Produktions- und Qualitätskontrolle in der Pharmaindustrie
- Produktmanagement für biomedizinische und pharmazeutische Firmen
- Züchtung und Biotechnologie der Pflanzen
- Molekularbiologische Analytik, Medizin- und Umweltdiagnostik (Industrie, Kliniken, private Firmen)
- Bioinformatik (Forschungszentren und biomed. Firmen)
- Patentwesen (nationale / internationale Organisationen und Firmen)
- Risikobewertung und -management (Gentechnik, Infektionsbiologie)

ÖKOLOGIE

- Mitarbeit an Forschungsprojekten zu grundlegenden und angewandten ökologischen Fragestellungen, meist in universitären und anderen öffentlichen Forschungsinstitutionen
- Naturschutzadministration auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, im nationalen und internationalen Kontext
- Management von Großschutzgebieten
- Natur- und Umweltschutzarbeit im NGO-Bereich
- Abwicklung von Regionalentwicklungs- und Naturschutzprojekten im Rahmen von NGO's und ökologisch orientierten Planungsbüros

- Freiberufliche Gutachtertätigkeit im Bereich Natur- und Umweltschutz für öffentliche und private Einrichtungen
- Consulting und Regionalplanung
- Umweltberatung in Wirtschaft und öffentlichem Bereich
- Lehr- und Ausbildungstätigkeit im Rahmen von „Umweltbildungsprogrammen“ (Nationalparkakademie, Naturführerausbildung,)

PALÄOBIOLOGIE

- Mitarbeit an paläobiologischen Forschungsprojekten
- Betreuung wissenschaftlicher paläontologischer Sammlungen
- Rechtmäßige Vermarktung von Fossilien
- Referentin oder Referent in Bodendenkmalpflege und Geotop-Schutz
- Assistenz bzw. verantwortliche Leitung bei Grabungen
- Paläontologisches Consulting (erdwissenschaftliche Fragestellungen, Erdölindustrie)
- Wissenschaftlich-technische Operatorin oder wissenschaftlich-technischer Operator an wiss. Großgeräten

ZOOLOGIE

- Tätigkeit in zoologischer Forschung und Lehre an Universitäten, Forschungsinstitutionen, Bundesanstalten sowie in industriellen Forschungslaboratorien, insbesondere in medizinischer und pharmazeutischer Richtung
- Tätigkeit in Museen und Zoologischen Gärten,
- Tätigkeit bei Umweltschutzorganisationen und in Nationalparks
- Tätigkeit im integrierten Pflanzenschutz und bei der Schädlingsbekämpfung
- Gutachtertätigkeit und Mitarbeit in Naturschutzreferaten auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 2 Aufbau, Dauer und Bezeichnung der Studien

(1) Das Diplomstudium Biologie umfasst insgesamt 170 Semesterstunden (SSSt.) gem. Anlage 1, Z.5.4 UniStG und ist in 2 Studienabschnitte gegliedert.

(2) Der 1. Studienabschnitt umfasst 3 Semester mit einer Gesamtstundenzahl von 47 Semesterstunden und vermittelt neben der Studieneingangsphase eine breitgefächerte allgemeine biologische Grundausbildung.

(3) Der 2. Studienabschnitt umfasst 7 Semester mit einer Gesamtstundenzahl von 106 Semesterstunden und dient dem Erwerb von Grundkenntnissen (Semester 4, 5 und 6) bzw. der wissenschaftlichen Vertiefung, Ergänzung und Spezialisierung des Studiums (Semester 7, 8, 9 und 10) gemäß dem gewählten Studienzweig. Zur Wahl stehen folgende Studienzweige:

- Anthropologie
- Botanik
- Genetik/Mikrobiologie
- Ökologie
- Paläobiologie
- Zoologie

(4) Der 2. Studienabschnitt umfasst Teil I (Semester 4, 5 und 6) und Teil II (Semester 7, 8, 9 und 10). Ein Wechsel des Studienzweigs nach absolviertem Teil I ist möglich. Die Grundlagen des neu gewählten Studienzweigs sind im Rahmen der Wahlfächer in Teil II nachzuholen. Im Sinne eines optimalen zeitlichen Studienablauf wird empfohlen, die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer innerhalb der jeweiligen Teiles des 2. Studienabschnitts zu absolvieren.

(5) Der Anteil der freien Wahlfächer nach § 13 (6) UniStG beträgt 17 SS.

§ 3 Akademische Grade

Nach Abschluss des Diplomstudiums wird der akademische Grad „Magistra der Naturwissenschaften“ („Magistra rerum naturalium“) bzw. „Magister der Naturwissenschaften“ („Magister rerum naturalium“), abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“, verliehen.

§ 4 Arten und Typen von Lehrveranstaltungen

- **Vorlesungen (VO)** dienen der didaktisch aufbereiteten und durch moderne Medien unterstützten Vermittlung des theoretischen Wissens in Teilbereichen eines Faches.
- **Übungen (UE)** dienen der praktischen Anwendung des theoretischen Wissens und/oder vermitteln methodische Fertigkeiten durch selbständiges Arbeiten an entsprechenden Objekten und Geräten in Labor und/oder Freiland.
- **Seminare (SE)** dienen der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung von Lehrinhalten und/oder der kritischen Bewertung spezieller wissenschaftlicher Literatur in einem Fach und/oder der aktiven Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte in Form mündlicher oder schriftlicher Beiträge der Studierenden.
- **Proseminare (PS)** vermitteln Grundkenntnisse in den jeweiligen Fächern unter aktiver Mitarbeit der Studierenden, führen in die Fachliteratur ein und behandeln in Kleingruppen spezielle Teilbereiche der Fächer durch Diskussion und Erläuterung komplexer Sachverhalte.

- **Exkursionen (EX)** sind Lehrveranstaltungen, die zu Zielen im In- und Ausland führen und Aspekte des Biologiestudiums zum Inhalt haben, die auf dem Universitätsgelände nicht vermittelt werden können. Die erfolgreiche Teilnahme ist an eine Dokumentation (Poster, Protokoll, Nachbesprechung etc.) gebunden.
- **Praktika (PR)** sind praxisnahe Übungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Berufsorientierung stehen (angeleitete wiss. Mitarbeit in öffentlichen und privaten Institutionen und in anderen Bundesdienststellen)
- **Privatissima (PT)** sind Seminare, die spezielle Forschungsthemen zum Inhalt haben.
- **Repetitorien (RP)** sind Wiederholungskurse bzw. -seminare, die den Stoff zu bestimmten Lehrveranstaltungen umfassen.
- **Projektpraktika (PP)** dienen der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung hinsichtlich eines oder mehrerer Fachgebiete anhand von konkreten Fragestellungen. Die positive Absolvierung ist an die Mitarbeit bei der Erstellung einer wiss. Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) gebunden. Aus- und Inländische Großexkursionen in entsprechendem Stundenausmaß mit projektorientiertem thematischem Schwerpunkt sowie mündlichem und schriftlichem Leistungsbericht sind als Projektpraktika anzuerkennen.

Die Ankündigung von kombinierten Lehrveranstaltungen (z.B. VO+UE, VO+SE, etc.) ist möglich (vgl. dazu § 8, Prüfungsordnung).

Die Frauen- und Geschlechter-/Genderforschung wird in entsprechenden Lehrveranstaltungen verstärkt berücksichtigt.

§ 5 Ausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

(1) 1. Studienabschnitt (3 Semester)

Es sind insgesamt 47 Semesterstunden (SSt.) aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

(1.1) Biologische Pflichtfächer

Einführung in die Anthropologie *)	2 VO
Das Pflanzenreich: Diversität und Bedeutung für die Menschheit	3 VO
Struktur und Funktion der Pflanze	3 VO
Einführung in die Biochemie	1 VO
Einführung in die molekulare Zellbiologie	1 VO
Einführung in die Genetik	1 VO
Einführung in die Mikrobiologie	1 VO
Einführung in die Zoologie	3 VO
Anatomie und Biologie der Tiere	3 VO
Embryologie und Entwicklung *)	2 VO
Einführung in die Evolution	1 VO
Einführung in die Paläobiologie	2 VO
Einführung in die Ökologie	2 VO
Biologische Einführungsübungen I + II	3 UE + 3 UE

(1.2) ergänzende Pflichtfächer aus anderen Disziplinen

Allgemeine und organische Chemie	3 VO
Chemische Übungen I	4 UE
Physik I	2 VO
Physik II	2 VO
Physikalische Übungen	3 UE
Mathematik f. Biologen (mit begleitenden Tutorien)	1 VO
Fachtutorien	1 SE

**) Lehrveranstaltungen mit „frauen- und genderspezifischen“ Inhalten*

Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (27 Stunden)

(1.3) empfohlener Ablauf für die Absolvierung der einzelnen Fächer

Erstes Semester (Wintersemester; 17 SSt.)

Das Pflanzenreich: Diversität und Bedeutung für die Menschheit	3 VO
Einführung in die Zoologie	3 VO
Einführung in die Anthropologie ^{*)}	2 VO
Einführung in die molekulare Zellbiologie	1 VO
Einführung in die Genetik	1 VO
Einführung in die Mikrobiologie	1 VO
Einführung in die Biochemie	1 VO
Allgemeine und organische Chemie	3 VO
Physik I	2 VO

Zweites Semester (Sommersemester; 15 SSt.)

Anatomie und Biologie der Tiere	3 VO
Biologische Einführungsübungen I + II ^{**)}	3 UE + 3 UE
Physik II	2 VO
Chemische Übungen I	4 UE

Drittes Semester (Wintersemester; 15 SSt.)

Einführung in die Ökologie	2 VO
Struktur und Funktion der Pflanze	3 VO
Physikalische Übungen	3 UE
Mathematik f. Biologen (mit begleitenden Tutorien)	1 VO
Fachtutorien	1 SE
Embryologie und Entwicklung ^{*)}	2 VO
Einführung in die Paläobiologie	2 VO
Einführung in die Evolution	1 VO

**) Lehrveranstaltungen mit „frauen- und genderspezifischen“ Inhalten*

****) es wird empfohlen, vor Besuch der Biologischen Einführungsübungen I+II die Einführungsvorlesungen aus den biologischen Fächern zu besuchen*

(2) 2. Studienabschnitt (7 Semester)

Es sind insgesamt 106 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern in dem gewählten Studienzweig zu absolvieren.

Es wird dringend empfohlen, die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer innerhalb des jeweiligen Teiles des 2. Abschnitts zu absolvieren.

(2.1) Semester 4, 5 und 6 - Teil I des 2. Studienabschnitts

(A) Studienzweig ANTHROPOLOGIE

Basismodul I: Anatomie und Physiologie des Menschen (20 SSt.)

Anatomie des Menschen	3 VO
Sezierkurs	11 UE
Physiologie des Menschen	2 VO
Physiologische Übungen	4 UE

Basismodul II: Grundlagen der Anthropologie (19 SSt.)

Populationsanthropologie und Demographie ^{*)}	1 VO + 1 SE
Humanethnologie ^{*)}	2 VO
Hominidenevolution ^{*)}	2 VO
Humanökologie	1 VO + 1 SE
Humangenetik	2 VO
Sozialanthropologie ^{*)}	2 VO
Primatologie	1 VO
Archäometrie	1 VO+4 UE+1 EX

Ergänzungsmodul (11 SSt.)

Lehrveranstaltung mit frauen- und genderspezifischen Themenstellungen ^{*)}	1 VO
EDV, Ethik, Recht, Wissenschaftstheorie ^{*) **)}	7 VO + SE
<u>Zur Wahl:</u>	
<i>Kenntnis mitteleuropäischer Lebensgemeinschaften (KML)^{***)}</i>	3 UE
oder: <i>Chemische Übungen II^{****)}</i>	3 UE
oder: <i>Eine fach einschlägige Übung mit überwiegend chemischem bzw. biochemischem Bezug</i>	3 UE

Projektmodul (12 SSt.)

Präsentationstechniken	2 SE
Statistik und Auswertungsmethoden	4 UE
Projektpraktikum I	3 UE
Projektpraktikum II	3 UE

^{*)} Lehrveranstaltungen mit "frauen- und genderspezifischen" Inhalten

^{**)} Unter Berücksichtigung der fachspezifischen Bedürfnisse der Anthropologie

^{***)} Die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung im 4. Studiensemester wird dringend empfohlen!

^{****)} Es wird empfohlen, diese Übungen in den 1. Studienabschnitt vorzuziehen und gemeinsam mit den „Chemischen Übungen I“ zu absolvieren.

(B) Studienzweig BOTANIK

Basismodul I: Vielfalt und Lebensräume (17 SSt.)

Evolutionbiologie und Systematik der Pflanzen	3 VO
Diversität und Systematik der Höheren Pflanzen	3 VO + UE + 1 EX
Diversität und Systematik der Niederen Pflanzen	3 VO + UE
Terrestrische Großlebensräume	2 VO
Flora & Vegetation Mitteleuropas	2 VO
Botanische Exkursionen	3 EX

Basismodul II: Struktur und Funktion (19 SSt.)

Primärstoffwechsel der Pflanze	2 VO
Sekundärstoffwechsel der Pflanze	2 VO
Pflanzenphysiologie	3 VO + UE
Anatomie	2 VO + UE
Zellbiologie (Struktur und Funktion der Pflanzenzelle)	2 VO

zur Wahl aus verschiedenen Bereichen der „strukturellen und funktionellen“ Botanik <i>davon verpflichtend:</i> <i>(a) mind. 3 SSt. aus „Molekulare Biologie der Pflanzen“</i> <i>(b) mind. 4 SSt. Übungen</i>	8 VO + UE
--	-----------

Ergänzungsmodul (10 SSt.)

Lehrveranstaltung mit frauen- und genderspezifischen Themenstellungen	1 VO
Ausgewählte Lehrveranstaltungen zur Wahl aus den Bereichen Chemie, Physik, Bodenkunde, Statistik, EDV	6 VO, UE
<u>zur Wahl:</u> <i>Kenntnis mitteleuropäischer Lebensgemeinschaften (KML) ^{*)}</i> <i>oder: Chemische Übungen II ^{**)}</i> <i>oder: Eine facheinschlägige Übung mit überwiegend chemischem bzw. biochemischem Bezug</i>	<i>3 UE</i> <i>3 UE</i> <i>3 UE</i>

Wahlmodul (4 SSt.)

Lehrveranstaltungen zur Wahl aus Basismodulen eines anderen Studienzweigs

Projektmodul (12 SSt.)

Projektpraktikum I + Seminar I	4 UE + 2 SE
Projektpraktikum II + Seminar II	4 UE + 2 SE

**) Die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung im 4. Studiensemester wird dringend empfohlen!*

****) Es wird empfohlen, diese Übungen in den 1. Studienabschnitt vorzuziehen und gemeinsam mit den „Chemischen Übungen I“ zu absolvieren.*

(C) Studiengang GENETIK/MIKROBIOLOGIE

Basismodul I: Grundlagen der molekularen Genetik und Mikrobiologie (12 SSt.)

Allgemeine und Molekulare Genetik	2 VO
Allgemeine und Molekulare Mikrobiologie	2 VO
Genexpression	2 VO
Übung I: Mikroorganismen	6 UE

Basismodul II: Gen- und Biotechnologie, Zell-, Entwicklungs- und Immunbiologie (12 SSt.)

Zell- und Entwicklungsgenetik	2 VO
Immunologie und zelluläre Mikrobiologie	2 VO
Gen- und Biotechnologie	2 VO
Übung II: Zellbiologie und Biochemie	6 UE

Ergänzungsmodul (18 SSt.):

Lehrveranstaltung mit frauen- und genderspezifischen Themenstellungen	1 VO
Vorlesungen/Seminare:	6 VO/SE
3 SSt. aus Org., Analyt. oder Biophys. Chemie 3 SSt. aus Biochemie Chemie-Übung 8 SSt. nach Wahl	8 UE
<u>zur Wahl:</u> <i>Chemische Übungen II</i> *) oder: <i>eine facheinschlägige Übung mit überwiegend chemischem bzw. biochemischem Bezug</i>	3 UE 3 UE

Wahlmodul (8 SSt.)

Zell- und Entwicklungsbiologie oder Mikrobielle Ökologie	2 VO
organismische Biologie (Zoologie und/oder Anthropologie oder Botanik oder Ökologie/organismische Mikrobiologie)	6 VO, SE, UE

Projektmodul (12 SSt.)

1. Übung III: Molekularbiologische Laborarbeiten	10 UE
2. Seminar: Projekt-Ausarbeitung und –Präsentation (<i>schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation eines molekularbiologischen Projekts</i>)	2 SE

**) Es wird empfohlen, diese Übungen in den 1. Studienabschnitt vorzuziehen und gemeinsam mit den „Chemischen Übungen I“ zu absolvieren.*

(D) Studiengang ÖKOLOGIE

Basismodul I: Organismische Grundlagen (16 SSt.)

Vergleichende Anatomie der Tiere für Ökologen	4 UE
Pflanzenanatomie (einschl. Zellbiologie)	2 VO+UE
Zoologische Bestimmungsübungen (A oder B)	2 VO+UE
Diversität und Systematik der Höheren Pflanzen	3 VO +UE + 1 EX
Physiologie	4 VO+UE

Basismodul II: Ökologie (24 SSt)

Konzepte der Ökologie	3 VO
Integrative ökologische Grundübungen	5 UE
Ökologie der Großlebensräume	4 VO
Mikrobielle Ökologie	2 VO
Zur Wahl aus verschiedenen Teilbereichen der Ökologie, davon mindestens 2 SSt. Naturschutz	10 VO, SE, UE, EX

Ergänzungsmodul (10 SSt.)

Lehrveranstaltung mit frauen- und genderspezifischen Themenstellungen	1 VO
Ausgewählte Lehrveranstaltungen zur Wahl aus den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik, EDV, Raumanalytische Methoden mittels GIS, Molekulare Biologie, Bodenökologie	6 VO, SE, UE
<u>zur Wahl:</u> <i>Kenntnis mitteleuropäischer Lebensgemeinschaften (KML) *)</i>	3 UE
oder: <i>Chemische Übungen II **)</i>	3 UE
oder: <i>Eine fach einschlägige Übung mit überwiegend chemischem bzw. biochemischem Bezug</i>	3 UE

Projektmodul (12 SSt.)

Projektpraktikum I + Seminar I	4 UE + 2 SE
Projektpraktikum II + Seminar II	4 UE + 2 SE

*) Die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung im 4. Studiensemester wird dringend empfohlen!

**) Es wird empfohlen, diese Übungen in den 1. Studienabschnitt vorzuziehen und gemeinsam mit den „Chemischen Übungen I“ zu absolvieren.

(E) Studienzweig PALÄOBIOLOGIE

Basismodul I: Paläontologische Grundlagen (23 SSt.)

Morphologie und Paläodiversität der Evertebraten	4 VO + UE
Morphologie und Paläodiversität der Vertebrata	4 VO + UE
Morphologie und Paläodiversität der Pflanzen	4 VO + UE
Paläontologische Übungen im Gelände	4 UE
Paläontologische Laborübungen	4 UE
Exkursionen	3 EX

Basismodul II: Allgemeine Paläobiologie (11 SSt.)

Evolution in Zeit und Raum	2 VO
Grundlagen der Biostratigraphie	1 VO
Paläoökologie	2 VO
Fazieskunde	3 VO + UE
Paläoklimatologie	1 VO
Paläobiogeographie	2 VO

Ergänzungsmodul (12 SSt.)

Lehrveranstaltung mit frauen- und genderspezifischen Themenstellungen	1 VO
Ausgewählte Lehrveranstaltungen zur Wahl aus den Bereichen Geologie, Petrologie, Mineralogie, Geochemie, Ur- und Frühgeschichte, Archäologie, Speläologie, Bodenkunde, Molekulare Biologie, Statistik, EDV	8
<u>Zur Wahl:</u> <i>Kenntnis mitteleuropäischer Lebensgemeinschaften (KML) *)</i>	3 UE
oder: <i>Chemische Übungen II **)</i>	3 UE
oder: <i>Eine facheinschlägige Übung mit überwiegend chemischem bzw. biochemischem Bezug</i>	3 UE

Wahlmodul (4 SSt.)

Lehrveranstaltungen zur Wahl aus Basismodulen eines anderen Studiengangs

Projektmodul (12 SSt.)

Öffentlichkeitsbezogene Präsentation wiss. Ergebnisse	4 SE
---	------

praxisbezogene Lehrveranstaltungen nach Wahl im Gesamtausmaß von 8 Stunden:

Spezielle Geländeübungen	3 UE + 1 SE
Spezielle Laborübungen	3 UE + 1 SE
Paläontologische Grabungen	3 UE + 1 SE

**) Die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung im 4. Studiensemester wird dringend empfohlen!*

****) Es wird empfohlen, diese Übungen in den 1. Studienabschnitt vorzuziehen und gemeinsam mit den „Chemischen Übungen I“ zu absolvieren.*

(F) Studiengang ZOOLOGIE

Basismodul Zoologie I (18 SSt.)

Ethologie	2 VO
Evolutionsbiologie	2 VO
Physiologie - Nerv, Muskel, Sinne	2 VO
Physiologie – Nerv, Muskel, Sinne	3 UE
Baupläne der Tiere A	6 UE
Bestimmungsübungen A	2 UE
Exkursionen	2 EX

Basismodul Zoologie II (17 SSt.)

Entwicklungsbiologie	2 VO
Systematik und Phylogenie	1 VO
<i>Physiologie – Stoffwechsel</i>	2 VO
Physiologie – Stoffwechsel	3 UE
Baupläne der Tiere B	6 UE
Bestimmungsübungen B	2 UE
Exkursionen	1 EX

Ergänzungsmodul (9 SSt.)

Lehrveranstaltung mit frauen- und genderspezifischen Themenstellungen *)	1 VO
Biometrie und Statistik	3
Präsentationstechnik	1
Bioethik *)	1
<u>Zur Wahl:</u> <i>Kenntnis mitteleuropäischer Lebensgemeinschaften (KML) **)</i> oder: <i>Chemische Übungen II ***)</i> oder: <i>Eine facheinschlägige Übung mit überwiegend chemischem bzw. biochemischem Bezug</i>	 3 UE 3 UE 3 UE

Wahlmodul (6 SSt.)

Lehrveranstaltungen nach Wahl aus Basismodulen eines anderen Studienzweigs

Projektmodul (12 SSt.)

Projektpraktikum I + Seminar I	4 UE + 2 SE
Projektpraktikum II + Seminar II	4 UE + 2 SE

die beiden Projektpraktika sind aus morphologisch-systematischen und physiologisch-ethologischen Teilbereichen der Zoologie zu wählen

*) *Lehrveranstaltungen mit "frauen- und genderspezifischen" Inhalten*

**) *Die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung im 4. Studiensemester wird dringend empfohlen!*

***) *Es wird empfohlen, diese Übungen in den 1. Studienabschnitt vorzuziehen und gemeinsam mit den „Chemischen Übungen I“ zu absolvieren.*

(2.2) Semester 7, 8, 9 und 10 – Studienphase 3

(A) Studienzweig ANTHROPOLOGIE

Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von	24 SSt.
---	----------------

Humanethologie
Humangenetik
Hominidenevolution
Umweltanthropologie und historische Humanökologie

Wahlfächer	20 SSt.
-------------------	----------------

die das Fach Anthropologie sinnvoll ergänzen, wie etwa andere Biologische Fächer, Molekulare Biologie, Biostatistik und Biomathematik, Informatik, Medizin, Allgemeine und Spezielle Psychologie, Allgemeine und Spezielle Soziologie, Geschichte, Völkerkunde u.a.

(B) Studienzweig BOTANIK

Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von	24 SSt.
---	----------------

Biogeographie und Vegetationskunde
Evolution und Systematik
Grundlagen des Arten- und Biotopschutzes
Physiologie und Phytochemie
Zellbiologie, Anatomie und Morphologie

Wahlfächer	20 SSt.
-------------------	----------------

die das Fach Botanik sinnvoll ergänzen, wie etwa andere Biologische Fächer, Molekulare Biologie, Biochemie und andere chemische Fächer, Ernährungswissenschaften, Biophysik und andere physikalische Fächer, Biomathematik und Statistik, erdwissenschaftliche Fächer, Bodenkunde, Klimatologie, Geographie, Pharmazeutische Fächer, Land- und Forstwirtschaft, Ur- und Frühgeschichte, Medienkunde, Umweltrecht u.a.

(C) Studienzweig GENETIK/MIKROBIOLOGIE

Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von	24 SSt.
---	----------------

Cyto- und Entwicklungsgenetik
Gen- und Biotechnologie
Immunbiologie
Molekulare Genetik und Pathologie
Molekulare Mikrobiologie

Wahlfächer	20 SSt.
-------------------	----------------

- (a) 2 Module ^{*)} à 10 SSt. organismische Biologie
(b) 1 Modul à 10 SSt. organismische Biologie und 1 Modul à 10 SSt. Organische, Analyt.,
Biophys. Chemie, Biochemie, Mol. Strukturbiologie, Bioinformatik

**) Module bestehen aus einer Serie von Fächern bzw. Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit Fachvertreterinnen oder Fachvertretern der Genetik/Mikrobiologie zusammengestellt und als ganzes absolviert werden können.*

(D) Studienzweig ÖKOLOGIE

Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von	24 SSt.
---	----------------

Humanökologie
Limnologie
Meeresbiologie
Natur- und Landschaftsschutz
Ökophysiologie und Biochemische Ökologie
Terrestrische Ökologie
Vegetations- und Landschaftsökologie

Wahlfächer	20 SSt.
-------------------	----------------

die das Fach Ökologie sinnvoll ergänzen, wie etwa andere Biologische Fächer, Molekulare Biologie, Chemie, Toxikologie, Hygiene, Pharmazeutische Fächer, Physik, Biomathematik und Statistik, Meteorologie, Geophysik, Erdwissenschaftliche Fächer, Bodenkunde, Geographie, Landwirtschaft, insbes. Ökologische Landwirtschaft, Ökonomie, Soziologie, Umweltrecht, Umwelttechnik, Internationale Entwicklung, Medienkunde, Psychologie u.a.

(E) Studiengang PALÄOBIOLOGIE

Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von	24 SSt.
---	----------------

Evertebratenpaläontologie
Paläobotanik
Wirbeltierpaläontologie

Wahlfächer	20 SSt.
-------------------	----------------

die das Fach Paläobiologie sinnvoll ergänzen, wie etwa andere Biologische Fächer, Molekulare Biologie, Petrologie, Mineralogie und Kristallographie, Biostratigraphie, Angewandte Geologie, Historische und Regionale Geologie, Physische Geographie, Geochemie, Geophysik, Biochemie, Chemie, Physik, Meteorologie, Astronomie, Statistik, Informatik, Ur- und Frühgeschichte u.a.

(F) Studiengang ZOOLOGIE

Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von	24 SSt.
---	----------------

Anatomie und Morphologie
Entwicklungsbiologie
Ethologie
Evolution und Systematik
Neurobiologie
Stoffwechsel- und Ökophysiologie

Wahlfächer	20 SSt.
-------------------	----------------

die das Fach Zoologie sinnvoll ergänzen, wie etwa andere Biologische Fächer, Molekulare Biologie, Medizin, Veterinärmedizin, Psychologie, Biochemie und andere Chemische Fächer, Biophysik und andere Physikalische Fächer, Mathematik, Informatik, Technische Fächer, Hydrobiologie, Land- und Forstwirtschaft, Erdwissenschaftliche Fächer, Geographie u.a.

Erläuterungen zu § 5 (2.2) A-F:

(1) Das Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird („Diplomfach“), kann eines der genannten Fächer oder ein Wahlfach sein.

(2) Wenn das „Diplomfach“ eines der genannten Fächer ist, hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen in diesem Fach in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Diplomarbeit zu erfolgen; 10 SSt. Wahlfächer sind so zu wählen, dass sie das Diplomfach sinnvoll ergänzen

(3) Wenn das „Diplomfach“ ein Wahlfach ist, hat die Auswahl von 10 SSt Lehrveranstaltungen in diesem Wahlfach in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Diplomarbeit zu erfolgen; 10 SSt sind frei wählbar, 24 SSt. sind in einem der genannten Fächer in Absprache mit einer/einem einschlägigen Fachvertreterin/Fachvertreter zu wählen; darüberhinaus gilt die Bestimmung in § 8 (3.1).

(4) bei einem Wechsel des Studiengangs nach Teil I des 2. Studienabschnitts sind im Rahmen der Fächer und Wahlfächer innerhalb von Teil II des 2. Studienabschnitts die Grundlagen des neu gewählten Studiengangs durch Absolvierung von mindestens 20 SSt an Lehrveranstaltungen aus Teil I des 2. Studienabschnitts nachzuholen.

(5) Eine Aufzählung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Fächer und Wahlfächer bzw. der Module ist aufgrund der großen Fluktuation des Angebotes an Speziallehrveranstaltungen und in Anbetracht der vielen Kombinationsmöglichkeiten nicht zweckmäßig. Die Regelungen wurden vor allem getroffen, um die Möglichkeit einer optimalen Adjustierung von Lehrveranstaltungsinhalten an aktuelle Entwicklungen mit dem Ziel des bestmöglichen Informations- und Aktualitätsgrades für die Spezialisierung der Studierenden anzubieten, ohne dass dazu in jedem Fall eine Änderung des Studienplans nötig ist. Die Qualitätssicherung der Lehre insgesamt ist durch die Beauftragung durch die Studienkommission gegeben.

§ 6 Gestaltung der Studieneingangsphase

als Studieneingangsphase gelten folgende Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 27 Semesterstunden:

(1.1) Biologische Fächer

Einführung in die Anthropologie ^{*)}	2 VO
Das Pflanzenreich: Diversität und Bedeutung für die Menschheit	3 VO
Struktur und Funktion der Pflanze	3 VO
Einführung in die Biochemie	1 VO
Einführung in die molekulare Zellbiologie	1 VO
Einführung in die Genetik	1 VO
Einführung in die Mikrobiologie	1 VO
Einführung in die Zoologie	3 VO
Anatomie und Biologie der Tiere	3 VO
Einführung in die Paläobiologie	2 VO
Einführung in die Ökologie	2 VO

(1.2) ergänzende Fächer aus anderen Disziplinen

Allgemeine und organische Chemie	3 VO
Physik I	2 VO

**) Lehrveranstaltung mit „frauen- und genderspezifischen“ Inhalten*

§ 7 Freie Wahlfächer nach § 13 (6) UniStG

(1) Es sind insgesamt 17 SSt. an freien Wahlfächern zu absolvieren, die keinem Studienabschnitt zugeordnet sind.

(2) Empfehlungen für freie Wahlfächer:

- grundlegende Lehrveranstaltungen anderer Fächer, auch benachbarter Universitäten (Universität für Bodenkultur, Wirtschaftsuniversität, Technische Universität, Veterinärmedizinische Universität, Universität für Bildende Künste, ...), bzw. in- und ausländischer Universitäten
- fremdsprachige (v.a. englische) Lehrveranstaltungen
- philosophische, wissenschaftstheoretische, gesellschaftliche Vertiefung der Fächer
- Gender-Studies im Ausmaß von mindestens 2 SSt.
- Projektmanagement, Informations- und Kommunikationstechnologien, EDV
- Lehrveranstaltungen mit juristischen Inhalten und aus der Administrationspraxis

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Allgemeines

(1.1) Lehrveranstaltungen des Typs SE, UE und EX sind prüfungsimmanent. Eine Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der Teilnahme und aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Leistungen. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter durch einen einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung ist unzulässig.

(1.2) Über Vorlesungen sind Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen; die Beurteilung der mit Vorlesungen kombinierten Lehrveranstaltungen (VO+SE; VO+UE; VO+EX, u.a.) erfolgt sowohl prüfungsimmanent als auch durch einen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung.

(1.3) Die Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(1.4) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(1.5) Die Lehrveranstaltungen werden bei positivem Erfolg mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), bei negativem Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „SE“ und/oder „EX“ können bei positivem Erfolg auch mit „mit Erfolg teilgenommen“, bei negativem Erfolg mit „ohne Erfolg teilgenommen“ benotet werden.

(1.6) Körperbehinderten, sei die Behinderung dauernd oder vorübergehend, soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Anträgen auf Genehmigung von abweichenden, der Behinderung besser entsprechenden Prüfungsverfahren, muss stattgegeben werden, soweit dem Inhalt und den Anforderungen der Prüfung entsprochen wird. Weiters können Ersatzlehrveranstaltungen auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission nach Maßgabe (des § 5 des Studienplans) genehmigt werden.

(2) Diplomprüfungen

(2.1) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese kann absolviert werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtfächern des 1. Studienabschnitts mit immanentem Prüfungscharakter bzw. durch positive Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen in den Pflichtfächern des 1. Studienabschnitts ohne immanenten Prüfungscharakter.

(2.2) Der Prüfungssenat für die kommissionellen Gesamtprüfungen besteht aus mindestens 3 Personen. Es sind für jedes Fach Prüferinnen oder Prüfer zu nominieren. Bei Bedarf ist der Studiendekan überdies berechtigt, andere Personen zu betrauen.

(2.3) Die Gesamtbeurteilung für die erste Diplomprüfung hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtfächer positiv beurteilt sind. Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ kann dann vergeben werden, wenn in keinem der Pflichtfächer schlechter als mit „gut“ benotet wurde und wenn in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(2.4) Der zweite Studienabschnitt wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese ist in zwei Teilen abzulegen.

(2.5) Die Prüfungen des 1. Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den im gewählten Studienzweig im Rahmen von Pflicht- und Wahlfächern zu absolvierenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter bzw. durch positive Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen dieser Pflicht- und Wahlfächer (VO oder VO- Anteile von kombinierten Lehrveranstaltungen; vgl. dazu § 8 (1.1)).

(2.6) Auf Antrag der Studierenden können jedoch im Rahmen des 1. Teils der zweiten Diplomprüfung Einzelprüfungen über Lehrveranstaltungen in den Semestern 4, 5 und 6 (Teil I des 2. Studienabschnitts) durch kommissionelle Gesamtprüfungen über die Lehrinhalte der entsprechenden Basismodule ersetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass der spezielle Stoff der in diesen Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht Inhalt dieser kommissionellen Prüfungen ist.

(2.7) Der 2. Teil der zweiten Diplomprüfung besteht in einer kommissionellen Gesamtprüfung. Ein Prüfungsfach ist jedenfalls das Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wurde („Diplomfach“). Das zweite Prüfungsfach ist (i) ein anderes Fach dieses Studiengzweigs bzw. ein Wahlfach, sofern die Diplomarbeit in einem der in § 5 (2.2), A-F genannten Fächer angefertigt wurde, oder (ii) eines der in § 5 (2.2) A-F genannten Fächer, sofern die Diplomarbeit in einem Wahlfach angefertigt wurde.

(2.8) Der Prüfungssenat für den 2. Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus drei Universitätslehrerinnen oder -lehrern mit Lehrbefugnis für die gewählten Prüfungsfächer (§ 56 (2) UniStG) oder mit gleichzuhaltender Qualifikation. Die Studiendekanin oder der Studiendekan nominiert auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüferinnen und Prüfer für die gewählten Prüfungsfächer nach Maßgabe von deren zeitlichen Möglichkeiten und Lehraufgaben. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sollte nach Möglichkeit dem Prüfungssenat angehören. Falls eine externe Betreuerin oder ein externer Betreuer der Diplomarbeit zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt wird, haben jedenfalls zwei der gewählten Prüferinnen oder Prüfer dem Lehrkörper der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien anzugehören. Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein(e) von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmte Vertreterin/Vertreter führt den Vorsitz oder bestellt eine dieser Prüferinnen oder Prüfer zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Prüfung.

(2.9) Die Dauer der kommissionellen Prüfung beträgt maximal eine Stunde. Der Prüfungssenat kann aber auch in kürzerer Zeit zu einer eindeutig positiven oder negativen Beurteilung kommen. Es ist darauf zu achten, dass allen Prüferinnen und Prüfern etwa dieselbe Zeit eingeräumt wird. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken nachzuweisen. Auf Inhalt und Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen der gewählten Prüfungsfächer und der Diplomarbeit ist Bedacht zu nehmen (§ 57 (1) UniStG). Auf Überblickswissen ist dabei besonderes Augenmerk zu richten.

(2.10) Voraussetzung für die Anmeldung zum 2. Teil der zweiten Diplomprüfung ist der positive Abschluss der ersten Diplomprüfung, die positive Absolvierung des 1. Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Absolvierung der freien Wahlfächer sowie die positive Approbation der Diplomarbeit.

(2.11) Die Gesamtbeurteilung für die zweite Diplomprüfung hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlfächer im Rahmen des 1. Teils der zweiten Diplomprüfung, die freien Wahlfächer, die Diplomarbeit sowie die Prüfungsfächer des 2. Teils der zweiten Diplomprüfung positiv beurteilt sind. Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ kann dann vergeben werden, wenn die Diplomarbeit mit „sehr gut“ beurteilt wurde, wenn in keinem der Pflicht- und Wahlfächer im Rahmen des 1. Teils der zweiten Diplomprüfung, der Prüfungsfächer des 2. Teils der zweiten Diplomprüfung und der freien Wahlfächer schlechter als mit „gut“ benotet wurde und wenn in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(2.12) Das Diplomstudium gilt nach erfolgreich absolviertem 2. Teil der zweiten Diplomprüfung als abgeschlossen.

(2.13) Auf dem Abschlusszeugnis für das Diplomstudium sind jeweils die Gesamtbeurteilungen für die 1. und 2. Diplomprüfung, die Bezeichnung des Faches, in dem die Diplomarbeit angefertigt wurde („Diplomfach“) sowie das Thema der Diplomarbeit zu vermerken.

(3) Diplomarbeit

(3.1) Die Diplomarbeit wird in der Regel in einem der in § 5 (2.2) A - F genannten Fächern angefertigt. Die Anfertigung einer Diplomarbeit in den Wahlfächern ist ebenfalls möglich. In diesem Falle hat die Arbeit jedenfalls einen nachvollziehbaren Konnex zumindest zu einem der in § 5 (2.2) genannten Fächer aufzuweisen.

(3.2) Universitätslehrer der Universität Wien, im Bedarfsfalle auch anderer österreichischer Universitäten, mit einer Lehrbefugnis in dem für die Diplomarbeit gewählten Fach sind berechtigt, Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist der Studiendekan überdies berechtigt, andere Personen zu betrauen (§ 61 (4), (5) UniStG).

(3.3) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer und erarbeitet mit dieser bzw. diesem die Aufgabenstellung der Diplomarbeit. Diese ist so zu formulieren, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung grundsätzlich mit einem Zeitaufwand möglich und zumutbar ist, der dem Äquivalent von 6 Monaten Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3.4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben (§ 61 (6) UniStG). Dieser Information sind ein Nachweis über die bisher im Rahmen des Diplomstudiums absolvierten Lehrveranstaltungen, ein kurzes Konzept der Diplomarbeit und die Zustimmung des Vorstandes (Direktorin/Direktors) derjenigen Institution beizufügen, in deren Räumen und mit deren Mitteln die Arbeit durchgeführt wird (§ 61 (2) UniStG).

(3.5) Die Diplomarbeit ist vor der Beurteilung im Rahmen eines von dem Betreuer oder der Betreuerin geleiteten Seminars öffentlich zu präsentieren. Das Ergebnis dieser Präsentation fließt in die Beurteilung der Diplomarbeit ein.

(3.6) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von 2 Monaten ab der Einreichung zu beurteilen (§ 61 (7) UniStG).

(4) Zulassungsvoraussetzungen

1. Studienabschnitt:

positive Absolvierung von 4 SSt. Einführungsvorlesungen aus den biologischen Fächern für:

- Biologische Einführungsübungen I + II, 3 UE + 3 UE

positive Absolvierung der Vorlesung „Allgemeine und organische Chemie, 3 VO“ für:

- Chemische Übungen I, 4 UE

2. Studienabschnitt:

A. Studienzweig Anthropologie

positive Absolvierung der Vorlesung „Anatomie des Menschen, 3 VO“ für:

- Sezierkurs, 11 UE

positive Absolvierung der Vorlesung „Physiologie des Menschen, 2 VO“ für:

- Physiologische Übungen, 4 UE

B. Studienzweig Botanik

positive Absolvierung der Vorlesung „Struktur und Funktion der Pflanze, 3 VO“ für:

- Pflanzenphysiologie, 3 VO+UE und
- Pflanzenanatomie, 2 VO+UE

positive Absolv. der Lehrveranstaltung „Biologische Einführungsübungen II, 3 UE“ für:

- Diversität und Systematik der Höheren Pflanzen, 3 VO+UE+1 EX und
- Diversität und Systematik der Niederen Pflanzen, 3 VO+UE

C. Studienzweig Genetik/Mikrobiologie

positive Absolvierung von zwei der drei Vorlesungen des Basismoduls I für:

- Übung I: Mikroorganismen, 6 UE

positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Übung I: Mikroorganismen, 6 UE“ sowie „Biochemie, 3 VO“ und „Zellbiologie und Immunologie, 2 VO“ für:

- Übung II: Zellbiologie und Biochemie, 6 UE

positive Absolvierung von Übung I und Übung II sowie der Lehrveranstaltung „Zell- und Entwicklungsgenetik, 2 VO“ für:

- Übung III: Gentechnik/Biotechnologie, 10 UE

positive Absolvierung von 3 SSt. VO im gewählten Fach (Organische, Analyt. oder Bio phys. Chemie) für:

- Chemie-Übung 8 SSt. nach Wahl

D. Studienzweig Ökologie

positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Anatomie und Biologie der Tiere, 3 VO“ für:

- Vergleichende Anatomie der Tiere, 4 UE

positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Zoologische Bestimmungsübungen, 2 VO+UE“ und „Diversität und Systematik der Höheren Pflanzen, 3 VO+UE + 1 EX“ für:

- Integrative ökologische Grundübungen, 5 UE

E. Studiengang Paläobiologie

positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in die Paläobiologie, 2 VO“ für:

- alle Lehrveranstaltungen des Basismoduls I

positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Biostratigraphie, 1 VO“ für:

- Fazieskunde, 3 VO+UE

F. Studiengang Zoologie

positive Absolvierung der Vorlesung „Anatomie und Biologie der Tiere“ für:

- Bestimmungsübungen A + B, 2 UE + 2 UE, und
- Baupläne der Tiere A + B, 6 UE + 6 UE

positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Physiologie – Nerv, Muskel, Sinne, 2 VO“, „Allgemeine und organische Chemie, 3 VO“ und „Physik, 4 VO“ für:

- Physiologie - Nerv, Muskel, Sinne, 3 UE

positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Physiologie – Stoffwechsel, 2 VO“, „Allgemeine und organische Chemie, 3 VO“ und „Physik, 4 VO“ für:

- Physiologie – Stoffwechsel, 3 UE

(6) Regelung über Gesamtprüfungen

A. Studiengang Anthropologie

Kommissionelle Gesamtprüfungen können abgelegt werden über

- a. Basismodul I: Anatomie und Physiologie des Menschen
- b. Basismodul II: Grundlagen der Anthropologie

B. Studiengang Botanik

Kommissionelle Gesamtprüfungen können abgelegt werden über:

- a. Basismodul I: Vielfalt und Lebensräume
- b. Basismodul II: Struktur und Funktion

C. Studiengang Genetik/Mikrobiologie

Kommissionelle Gesamtprüfungen können abgelegt werden über:

- a. Basismodul I: Grundlagen der Molekularen Genetik und Mikrobiologie
- b. Basismodul II: Gen- und Biotechnologie, Zell-, Entwicklungs- und Immunbiologie

D. Studienzweig Ökologie

Kommissionelle Gesamtprüfungen können abgelegt werden über:

- a. Basismodul I: Organismische Grundlagen
- b. Basismodul II: Ökologie

E. Studienzweig Paläobiologie

Kommissionelle Gesamtprüfungen können abgelegt werden über:

- a. Basismodul I: Paläontologische Grundlagen
- b. Basismodul II: Allgemeine Paläobiologie

F. Studienzweig Zoologie

Kommissionelle Gesamtprüfungen können abgelegt werden über:

- a. Basismodul Zoologie I
- b. Basismodul Zoologie II

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne nach UniStG begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortzusetzen. Ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind diese Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Die Studierenden sind überdies berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen (§ 80 (2) UniStG).

(2) Für Studierende, die ihr Studium nach dem alten Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung in Form einer Äquivalenz-Liste. In dieser sind jene Lehrveranstaltungen angeführt, die den Lehrveranstaltungen nach dem neuen Studienplan gleichwertig sind.

(3) Für Studierende, die sich dem neuen Studienplan unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplans nach der Äquivalenz-Liste für das Studium nach dem neuen Studienplan anerkannt. Ein im Rahmen des AHStG abgeschlossener 1. Studienabschnitt ist aufgrund des zeitlich und stundenmäßig geringeren Umganges nicht automatisch dem 1. Studienabschnitt nach UniStG äquivalent.

§ 10 Inkrafttreten des Studienplans

Der Studienplan des Diplomstudiums Biologie tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

G r a b h e r r

WAHLERGEBNISSE

317. Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes des Institutes für Romanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der Sitzung der Institutskonferenz vom 05. Juni 2002 wurde Univ.- Prof. Dr. Rosita SCHJERVE-RINDLER zur Institutsvorständin und Ao. Univ.- Prof. Dr. Alfred NOE zum stellvertretenden Institutsvorstand mit Wirkung ab 30. September 2002 gewählt.

Der stellvertretende Institutsvorstand:
C i c h o n

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

318. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Rektor der Universität Wien eingesetzte besondere Habilitationskommission hat am 17. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Außereuropäische Kunstgeschichte**“ an Frau **Dr. Jorinde Ebert** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Kunstgeschichte festgelegt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.